This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ.
4623
36

H. Böttcher gratis
14. II 1913. der Verf.

Die

Akademische Deposition.

(Depositio cornuum.)

Beiträge

zur

Deutschen Litteratur- und Kulturgeschichte,

speciell zur

Sittengeschichte der Universitäten.

Von

Dr. Wilhelm Fabricius.

Frankfurt a. M.,
Verlag von K. Th. Völcker's Verlag und Antiquariat.
1895.

Druck von L. Lichtenberg, Frankfurt a. M.

Educ 4623.36

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF

SUSAN GREENE DEXTER

Die

Akademische Deposition.

(Depositio cornuum.)

Beiträge

zur

Deutschen Litteratur- und Kulturgeschichte,

speciell zur

Sittengeschichte der Universitäten.

Von

Dr. Wilhelm Fabricius.

Frankfurt a. M.,
Verlag von K. Th. Völcker's Verlag und Antiquariat.
1895.

Educ 4623.36

Vorwort.

Turpe est, aliorum scripta
referre et nihil novi addere.

Die akademische Depositon hat in den letzten drei Jahrhunderten, besonders im 17., eine beträchtliche Litteratur hervorgerufen, ja man kann sagen, daß über keinen akademischen Brauch so viel geschrieben worden ist, wie über die Deposition. Trotzdem ist es bis zur Stunde noch nicht geglückt, die eigentlichen Anfänge dieses merkwürdigen Brauches aufzufinden und seine Entwickelung lückenlos bis zu seinem Aufhören darzustellen.

Freilich muß von vornherein bemerkt werden, daß die meisten der älteren Schriften, welche sich mit der Deposition befassen, für die Erforschung des Ursprunges und der älteren Geschichte der Deposition wenig Werth haben. Ich denke hier an die zahlreichen akademischen Reden und Dissertationen, die über unsern Gegenstand im 17. und 18. Jahrhundert erschienen sind. Sie alle — soweit sie überhaupt den Versuch einer historischen Darstellung machen — bringen mit Middendorpius [1]) die Deposition in engste Parallele mit den Prüfungen der Neulinge bei Pythagoras (nach Gellius i. noct. Att. L. I. c. 9) Aristoteles (ibid. L. 20. c. 4) und bei den indischen Brahmanen (Strabo L. XV.), ferner mit den Plagen, welche die spartanische Jugend (Radoginus L. 18.) und der Nachwuchs der Essäer (nach Porphyrius und Eusebius) zu erdulden hatte und führen sie schließlich direct auf die Wasserweihe zurück, die nach Gregorius Nazianzenus (monodia, orat. 20) um 350—360 in den atheniſchen Sophistenschulen üblich war.[2]) Dabei lassen sie aber

[1]) Middendorpius, De celebrioribus univ. terrarum orbis Academiis libri 2. . . . Col. Agr. 1567. Später folgten erweiterte Ausgaben mit theilweise veränderten Titel; zunächst noch in zwei Büchern 1572, dann in 3 Büchern 1583, in 8 Büchern 1602. —

[2]) Die oben angezogenen Ausführungen hat Dinkelius: De origine, causis, typo et ceremoniis illius ritus, qui vulgo in scholis Depositio appellatur, oratio M. Joh. Dinkelii, Erford. 1578 — aber schon 1569 gehalten — fast wörtlich, ohne Quellenangabe, dem Jacob Middendorp entnommen. Schade ist deshalb im Irrthum, wenn er (Note 81 seiner noch oft zu citirenden Abhandlung) Dinkel für den ersten hält, welcher auf die Atheniſche Wasserweihe als Vorläuferin der Deposition hingewiesen habe. — Das von Dinkel begangene Plagiat steht in der Litteratur über unsern Gegenstand durchaus nicht vereinzelt da. In den erwähnten Dissertationen des 17. und 18. Jahrhunderts kehren ganze Sätze und Abschnitte, die ein Autor dem andern abgeschrieben, wieder, wie denn das Plagiiren damals lange nicht so anstößig war wie heutzutage.

die wichtige Frage, auf welchem Weg der Brauch auf unsre Universitäten gelangt und wie er zu seiner späteren Gestalt gekommen sein möge, gänzlich unberührt. —

Neuere, tiefer eindringende Bearbeitungen unseres Themas besitzen wir von Meiners[3]) und insbesondere von Schade.[4]) Ersterer hat einiges über das Bejanium oder Bejaunium auf den französischen Universitäten im Mittelalter, welches ohne Zweifel im engsten Zusammenhang mit der Deposition steht, beigebracht; Schade aber ist um einen wesentlichen Schritt vorwärts gegangen, indem er die Bestandtheile der späteren Deposition auf ihren Inhalt und Ursprung prüfte und den Weg zeigte, auf dem der Brauch zu uns gekommen sein kann.

Seit dem Erscheinen der Schade'schen Abhandlung sind 38 Jahre verflossen, ein Zeitraum, welcher die Kenntniß der älteren Universitätsgeschichte wesentlich gefördert hat. Seitdem haben — um nur einige wenige Namen herauszugreifen — Denifle, Fournier, Friedländer und Malagola, G. Kaufmann Quellen zur Geschichte der ältesten italienischen und französischen Universitäten herausgegeben und bearbeitet, Hautz, Zarncke, Weissenborn, Thorbecke, Winkelmann, Töpke, Prantl und viele Andere sich das gleiche Verdienst bezüglich deutscher Universitäten erworben. Wenn so zwar das Quellenmaterial für die Geschichte der Universitäten eine wesentliche Bereicherung erfahren hat, so kann doch leider nicht das Gleiche in Bezug auf unsern Brauch gesagt werden. Dies ist auch ganz natürlich: mit Sitten und Gebräuchen haben sich die Verfasser jener mittelalterlichen Urkunden eigentlich nur dann befaßt, wenn sie zu Unsitten und Mißbräuchen ausgeartet waren und speciell in Bezug auf unsern Brauch gilt das, was Gersdorff[5]) sagt: „die Vornahme dieser Handlung war nach der Anschauungsweise der älteren Zeit so selbstverständlich, daß in den Statuten der Universitäten darüber Bestimmungen in der Regel nicht enthalten sind, nur hie und da einige Vorschriften sich finden gegen den Mißbrauch und allzugroße Peinigung

[3]) Geschichte des Beanismus, der Deposition und des Pennalismus. In: Göttingische akademische Annalen von C. Meiners. I. (einziges) Bändchen, Hannover 1804, S. 102 ff.

[4]) Ueber Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde von Oscar Schade. In: Weimarisches Jahrbuch, Bd. VI, Hannover 1857, S. 241 ff.; speciell S. 315 ff.: Die Deposition auf den Universitäten.

[5]) Gersdorff, E. G., Beitrag zur Geschichte der Universität Leipzig, in: Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. Bd. V, Heft I, S. 1—141. Hier speciell S. 104.

der Aufzunehmenden, oder Eidesformeln der Depositoren." — Vieles mag auch als unwesentlich in späteren Zeiten eine unsorgliche Behandlung erfahren haben und so verloren gegangen sein. Der Forscher auf diesem Gebiete ist deshalb manchen Enttäuschungen ausgesetzt, wenn er umfangreiche Urkundensammlungen ohne Erfolg durchgearbeitet hat.

Es mag indessen trotzdem nicht unersprießlich sein, wenn nach längerer Zeit wieder einmal der Versuch unternommen wird, die Geschichte der akademischen Deposition zu behandeln. Manche, wenn auch spärliche, neue Anhaltspunkte haben sich ergeben, die immerhin die Lösung der für den Sittenforscher verlockenden Aufgabe näher rücken. Ein Beitrag zu dieser Lösung möge die nachfolgende Abhandlung sein.

Eine Bemerkung, als captatio benevolentiae, sei mir gestattet.

Wenn schon die pragmatische Geschichte nicht ohne Combinationen auskommen kann, so muß der Sittengeschichte um so mehr eine gewisse Freiheit vergönnt werden. Nur gänzliches Verkennen ihrer Grundlagen und der ihr gebotenen Möglichkeit, sich der exacten Forschung zu nähern, kann das Verlangen zeitigen, jedes ihrer Resultate mit unumstößlichen Beweisen belegt zu sehen. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort von Rochholz[6]: „Vergleichung ist die Mutter der Beobachtung, sie hilft die eine Erscheinung durch die andere, das Vergangene durch das Bestehende aufhellen und erklären". Ohne die hier geforderte Licenz wäre die Sittenforschung ohnmächtig. Wenn es nicht gestattet sein sollte, Sitten und Gebräuche durch Analogien und Rückschlüsse aufzuhellen, wie könnte es dann ein Forscher unternehmen, solche rückwärts bis in analphabetische Zeiten zu verfolgen? Wie enge begrenzt wäre dann sein Arbeitsfeld, zumal wenn sich die Beobachtung verallgemeinern läßt, die ich bei der Deposition und einigen andern Bräuchen bestätigt gefunden habe, nämlich daß eine eigentliche Litteratur über einzelne Sitten und Gebräuche erst dann entsteht, wenn dieselben hypertrophisch oder marasmisch geworden sind oder wenn bereits eine Gegenströmung gegen sie auftritt und ihre Vertheidigung herausfordert, die aber doch ein Vorbote ihres Aufhörens bleibt.

Um das eben von der allgemeinen Geschichte Gesagte zu belegen, erinnere ich an die Frage vom Mutterrecht. Professor Lamprecht stellt ein solches in seiner „Deutschen Geschichte" als Thatsache auf, während es von anderen Gelehrten in das Reich der Fabel verwiesen

[6]) Rochholz, E. L., Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Berlin 1867. — Bd. II S. 77.

wird.[7]) Wenn solche Meinungsverschiedenheiten möglich sind in Bezug auf einen Forschungsgegenstand, der doch den socialen Zuständen ganzer Zeitalter sein Siegel aufgedrückt haben müßte, so darf kein Billigdenkender unerfüllbare Forderungen der oben berührten Art an die Sittenforschung stellen, deren Objecte zu ihrer Zeit mehr oder weniger unwesentliche Ornamente und nur selten Stützen am Bau des Volks-, Familien- oder Einzellebens gewesen sind!

Ich kann versichern, daß ich von der geforderten Freiheit nur möglichst eingeschränkten Gebrauch gemacht habe; ich habe es mir angelegen sein lassen, das auf mein Thema sich beziehende Belegmaterial in möglichster Vollständigkeit herbeizuschaffen und schulde für gütige Beihülfe besondern Dank den Herrn Professoren Dr. Kluge und Dr. Baist in Freiburg, Dr. Knöpfler und Dr. Breymann in München, Herrn Pfarrer Siering in Höchst a. M., ferner den Herrn Beamten der kgl. Hof- und Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek zu München, der Universitätsbibliotheken zu Jena und Göttingen und der Stadtbibliotheken zu Köln und Frankfurt a. M.

Der Verfasser.

[7]) Vergl. Sybels hist. Zschr. 71. Bd. (35 Bd. der neuen Folge) S. 489 ff.; ferner die dort vorhergehende Abhandlung von Delbrück. Auch Prof. Grauert-München in seiner Vorlesung über Deutsche Verfassungsgeschichte.

Einleitung.

Gegenwärtiger Stand der Kenntniß der akademischen Deposition.

Ueber die Gestalt und Bedeutung, welche die akademische Deposition von der Reformation an bis zum allmählichen Eingehen des Brauches im 18. Jahrhundert hatte, sind wir, dank den zahlreichen zeitgenössischen Schilderungen, vollkommen unterrichtet. Wir wissen, daß die Deposition in diesem Zeitraum ein von der Universitätsbehörde gebilligter, ja sogar vorgeschriebener Brauch war, der einen Theil des Aufnahmeactes, der Immatrikulation bildete. Unter dem Vorsitz des Decans der Artistenfacultät und im Beisein der älteren Studenten, besonders der Landsleute und Freunde der Neulinge — der Beane oder Bachanten — nahm der Depositor eine Reihe von symbolischen Handlungen mit den Novizen vor, welche sämtlich das Abthun des früheren Wesens und das Anziehen eines neuen Menschen bedeuteten. Indem man sich den Bean als ein durchaus rohes, ungehobeltes, ungeschliffenes, bäuerisches Wesen dachte, sollte durch den Brauch der Deposition die ihm anhaftende Rusticität sinnbildlich beseitigt, der „junior“ oder „tiro“ zum Dienste der Musen geschickt gemacht werden. Mit kurzen Worten wird der Inhalt der Deposition wie folgt angegeben [8]): Initiatio, exploratio ingenii, superbiae excussio, patientiae simulacrum, officii ὑπόμνημα, sapientiae et προθυμίας per ceremonias salis et vini commendatio. — Diese Grundgedanken treten in allen Berichten über die Deposition ohne Ausnahme hervor und ihnen sind auch alle Gebräuche angepaßt, die an verschiedenen Orten oft variirt, in ihrer Gesammtheit den Depositionsact bildeten. Daneben liefen als unerläßlich die verschiedenartigsten Vexationen. Demnach ging der Act, um dies hier zur Orientirung vorgreifend zu bemerken, in folgender Art vor sich: Die Beane wurden in einer Verkleidung, deren wesentlichstes Stück ein Hut mit Hörnern war, von dem Depositor in den zur Handlung bestimmten Saal geführt. Nach mannigfachen Vexationen wurden die Hörner abgeschlagen, abgestoßen, abgelaufen oder abgeschliffen (davon

[8]) A. W. Friderich, Oratiuncula de origine, actu, ceremoniis et utilitatibus, quas habet ritus ille plerisque in academiis usitatus Depositio Beanorum, Witteb. 1622. — Nach Matth. Dresserus, Isagoge historica, Lips. 1598, p. 242 ff.

„depositio cornuum"), große Zähne („Bachantenzähne") den Beanen in den Mund gesteckt und ausgerissen, dann die Körper der Neulinge mit verschiedenen monströsen Handwerksinstrumenten von Holz unsanft bearbeitet, ferner wurde sinnbildlich eine gründliche Reinigung und Verschönerung vorgenommen. Schließlich erklärte der Decan nach einer Prüfung und Ermahnungsrede die Deponirten für Studenten, indem er ihnen Salz — sal sapientiae — in den Mund gab und Wein — vinum laetitiae — aufs Haupt goß und sie feierlich vom Beanismus lossprach oder absolvirte. Nach Erlegung einer bestimmten Gebühr für die Deposition erfolgte die eigentliche Immatriculation durch den Rector und der Aufnahmeeid.[9])

Ueber die Beschaffenheit des Brauches in Deutschland vor der Reformationszeit existirt meines Wissens nur eine Quelle, die Schilderung im Manuale scholarium von 1481 von einem unbekannten Verfasser, welches Zarncke neu herausgegeben hat. [10]) Außerdem finden sich nur ganz vereinzelte Andeutungen in Statuten und Erlassen der älteren Uni-

[9]) So wie der Brauch sich nach dem Vorstehenden gestaltet hatte, finden wir ihn in den meisten sittengeschichtlichen Darstellungen der Renaissancezeit. Dabei ist aber mehreren neueren Schriftstellern ein Irrthum unterlaufen, der sich bis in die neueste Zeit fortgepflanzt hat. Wenn nämlich auch durch den Depositionsact der Bachant oder Bean officiell zum Studenten gemacht wurde, so war er es (in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt) damit noch lange nicht in den Augen der älteren Commilitonen, die ihn zunächst als „Pennal", dem späteren „Fuchs" entsprechend, betrachteten. In späteren Jahren, besonders im 17. Jahrh., wurde dieses Verhältniß genau geregelt, der Pennal mußte sich durch eine Probezeit, den „status", die volle gesellschaftliche Gleichberechtigung erwerben, die ihm durch die sog. „Absolution vom Pennalismus" ertheilt wurde. Durch Verwechselung mit diesem zweiten Act sind die erwähnten Schriftsteller verleitet worden, die Deposition an das Ende des Pennaljahres zu verlegen. So. z. B. Scherr in seiner deutschen Kultur- nnd Sittengeschichte, 9. Aufl. S. 376, wo es heißt: „Selbst die Loszählung vom Pennalismus, das sog. Deponiren, war eine arge Quälerei . . . . " Diesen Irrthum haben mit Berufung auf Scherr viele Neuere reproduzirt. (Vergl. auch den Artikel „Pennalismus" in Meyers Konv.-Lex.)

[10]) Manuale scolarium, qui studentium uniuersitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt. Es sind 5—6 verschiedene Drucke, sämtlich ohne Angabe des Autors und Jahres, bekannt; davon befinden sich 5 auf der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Die Münchener Exemplare hat Zarncke zu seiner Ausgabe des Man. scol. in: Die deutschen Universitäten im M. A. I (nicht mehr erschienen) Leipzig 1857, benutzt. Zarncke setzt die Entstehung des Buches in das Jahr 1480; das ist aber falsch und muß mindestens 1481 heißen, denn die S. 43 der Zarncke'schen Ausgabe erwähnten torneamenta et hastiludia fanden nach Seb. Münsters Cosmographie in diesem Jahre statt. — Schade und Meiners haben das manuale nicht gekannt.

versitäten, welche eine Zusammenfassung in Bezug auf unser Thema noch nicht erfahren haben.

Ueber die Initiationsgebräuche auf den französischen Universitäten im späteren Mittelalter geht unsere Kenntniß nicht über das hinaus, was Meiners (cfr. Note 3) beigebracht hat; man weiß, daß in den Nationen bezw. Kollegien ein Eintrittsgeld — bejanium oder bejannium — erlegt werden mußte und daß bisweilen der Versuch gemacht wurde, durch Vexationen mehr zu erpressen. Ueber den Zusammenhang dieses bejanii mit der Deposition ist noch nicht gehandelt worden und auch Schade (Note 4, l. c. p. 326. 327) hat sich lediglich auf die Vermuthung dieses Zusammenhanges beschränkt.

Dagegen kennen wir die athenische Wasserweihe, die bereits im Vorwort erwähnt wurde, aus den Schilderungen Gregors von Nazianz und Olympiodors ziemlich genau. Die Vorgänger Schade's haben sich damit begnügt, diese Wasserweihe als den Anfang der Deposition zu bezeichnen, ohne sich weiter darum zu kümmern, wie aus der athenischen Wasserweihe des 4. Jahrhunderts die deutsche Deposition des 16.—18. Jahrhunderts geworden sein könnte. Erst Schade hat den Weg gezeigt, den die Forschung zu verfolgen hat, um den möglichen Zusammenhang zwischen jener Wasserweihe und der Deposition zu ermitteln. Ich setzte seine Worte (l. c. p. 321 ff) hierher, weil sie gewissermaßen das Arbeitsprogramm für mich und alle diejenigen enthalten, welche sich mit diesem Gegenstande zu befassen haben.

„Da wir sie (sc. die Wasserweihe) im Anfang des 8. Jahrhunderts im oströmischen Reiche noch finden (vergl. aber S. 12 F) — vielleicht war sie aber schon verändert, um den Anstoß mit dem Taufritus des Christenthums, das nun herrschte, zu meiden — so können wir der Vermuthung Raum geben, daß sie auch in den Staaten noch fortlebte, die sich auf den Trümmern des weströmischen Reiches erhoben hatten. Eine solche Vermuthung kann den nicht befremden, der die Hartnäckigkeit der Ueberlieferung kennt in allem, was die Sitte angeht und wie sie sich gegen die Maßnahmen weltlicher und geistlicher Polizeigewalt beharrlich sperrt, selbst scheinbar verschwindet, und doch nur um oft an einem anderen Orte, im höchsten Falle etwas verändert, ihr Wesen fortzutreiben. Die neuen christlichen Staaten waren nicht Schöpfungen aus nichts: sie ruhten wesentlich die germanischen auf heidnisch-deutscher, die romanischen auf heidnisch-römischer Sitte (die letztere freilich stark mit siegendem Germanenthum versetzt) und waren bemüht, diese Sitte nicht etwa auszurotten, sondern ihren Strom

nur ins christliche Bett zu leiten, sie zu christianisiren und für die neue Religion unschädlich, ohne letztere durch zu hartes Antasten des lieb gewordenen gewohnten Alten verhaßt zu machen. Bei allem aber, was die höhere Kultur anging, also auch im Unterrichtswesen seiner ganzen Ausdehnung nach, blieb römisches Wesen herrschend oder doch vielseitig bestimmend. In der Hauptstadt des alten Römerreiches saß der angesehenste Bischof der abendländischen Christenheit; hier war der ideelle Mittelpunkt aller zu ascetischen oder lehrenden Zwecken sich bildenden Gesellschaften, in dem römisch kultivirten Südfrankreich blühten eine Reihe heidnischer Schulen, die, als sie christlich geworden, dann den Schulen der ganzen karolingischen Monarchie zum Vorbilde in Lehre, Einrichtung und Sitte dienten. Auch die pariser Schule, die auf der Höhe des Mittelalters alle übrigen an Ruhm überstrahlte und die geistige Mutter der deutschen Hochschulen ward, ist wiederum selber erst als eine Tochter südfranzösischer und italischer Kultur zu betrachten. Das war der Weg, auf dem mit der Gesittung auch die Sitte ging, auf dem alte Traditionen — auch römisch-heidnische — sich fortpflanzen konnten. — Es fragt sich nun, da wir die Möglichkeit gezeigt haben, ob eine solche Tradition bei dem hier in Frage kommenden Falle wirklich stattfand, d. h. bei den Ceremonien der Aufnahme in die Schule. Hier helfen nur historische Zeugnisse und leider können wir keine dafür beibringen. Ob sie sich überhaupt finden werden (und man sollte kaum daran zweifeln) muß weiterer Forschung überlassen bleiben: vielleicht daß wir sie in der Folge selber beibringen können, vielleicht daß ein anderer die Lücke, die wir bedauerlich offen lassen, wünschenswerth ausfüllt. Wir würden schon über einen Berg mehr hinwegkommen, wenn wir ein wirklich altes, vollständiges Statutenbuch der Universität Paris hätten, wenn sich ein solches noch einmal finden wollte, in dem des hier einschlägigen Brauches, wie kurz auch, doch immer gedacht sein müßte:[11]) wir könnten vielleicht der Umgestaltung der Wasserweihe in eine der Depositon ähnlichere auf die Spur, vielleicht überhaupt dahinter kommen, was an dem auf deutschen Universitäten geübten Brauche fremdes Eigenthum ist. Die Gestalt der Deposition aber, wie wir sie kennen, hat, wie jeder Unbefangene sogleich sehen wird, mit jener griechischen Studentenweihe durchaus nichts weiter gemein, als daß eben eine wie die andere eine Weihe ist." — So weit Schade.

[11]) Schade hat offenbar die in Note 3 citirte Abhandlung von Meiners nicht gekannt und benutzt. Indessen würde sie ihn auch nicht weiter geführt haben.

Damit ist unsere Hauptaufgabe gekennzeichnet: nämlich Beiträge zu liefern, die den Wunsch Schade's seiner Erfüllung nähern; ich will versuchen aus den neuerdings erschlossenen Quellen einige von den Zeugnissen zu schöpfen, die Schade vermißt und im weiteren Verlaufe meiner Abhandlung mich bemühen, den bisher vermißten Zusammenhang zwischen der späteren Gestalt der Deposition und den auf den Mutterhochschulen unserer deutschen Universitäten im Mittelalter geübten analogen Gebräuchen darzulegen.

I. Von Gregor von Nazianz bis zur Reformation.[12])

Zu der Zeit, als Gregor von Nazianz in Athen studirte (bis um 360) pflegten die älteren Studenten die zum Studium in den Sophistenschulen dorthin Kommenden zu necken und sie sodann durch ein Bad in ihren Kreis förmlich aufzunehmen.[13]) In feierlichem Zuge wurden die Neulinge zum öffentlichen Bad geführt. An der Thür desselben erhoben die Vordersten ein wildes Geschrei und verwehrten den Novizen scheinbar den Eintritt. Endlich wurde dieser erzwungen und den Neulingen durch das Bad die Freiheit gegeben. Solche, die nach ihrem Alter dazu berechtigt schienen, erhielten nach Olympiodor bei dieser Gelegenheit das Pallium der Sophisten, welches ohne deren Erlaubniß in Athen niemand tragen durfte. Für die Verleihung des Palliums hatten sich die damit Bekleideten bei den Akromiten — welche Schade etwas frei als Vorsteher von „Verbindungen" bezeichnet, während sie wohl richtiger mit Conring als „Scholarum antistites", etwa den späteren Bursenrectoren entsprechend, oder als die Aeltesten von Lehrabtheilungen zu betrachten sind — in splendider Weise erkenntlich zu zeigen. Wohin sich der Brauch von Athen aus zunächst verpflanzt und wie lange er diese Form gehabt, ist vorläufig nicht zu bestimmen. Die wenigen Stellen späterer Schriftsteller, welche

[12]) Es soll damit nicht etwa gesagt sein, daß die Reformation als solche in Beziehung zur Deposition stehe; ich will lediglich die Zeit des siegenden Humanismus prägnant bezeichnen.

[13]) Ich kann auf die genaue Wiedergabe der Schilderung dieses Brauches verzichten, indem ich auf Schade (l. c. p. 317) verweise. Die Belegstellen finden sich zusammengestellt bei Conringius, De Antiquitatibus Academicis diss. septem; diss. IV, XII, XIII und suppl. LVIII, LIX. Sie sind dort in lateinischer Uebersetzung wiedergegeben. Die Quellen sind: Gregor. Naz. Orat 20; Libanius, de vita sua; Eunapius Sard., de vitis sophistarum, in vita Proaeresii; Photius, Μυριοβίβλιον, ex Olympiodori hist. libr. — Man vergl. auch H. Gelzer, Eine Universität des Alterthums. Litterarische Beilage der Karlsruher Ztg. 1879 No. 10 ff.

hier herangezogen werden können, beweisen nur, daß an den Rechtsschulen in Konstantinopel und Berytus,[14]) sowie an der Rhetorenschule zu Karthago[15]) Vexationen der Neulinge stattfanden. So erließ 533 Kaiser Justinian ein Verbot der „indigni et pessimi ludi . . . ex quibus crimina oriuntur" und das 6. Konzil (in Trullo) in Konstantinopel unter Konstantin Pogonatus (668—685) untersagte (can. 71.) „den Gebrauch griechischer Sitte" beim Antritt, in der Mitte oder bei der Vollendung einer Disciplin. Worin die „griechische Sitte" bestanden habe, ist nicht klar zu ersehen; wahrscheinlich handelt es sich um Geldspenden, die bei den genannten Veranlassungen von den Genossen verlangt wurden (ähnliches finden wir später wieder). Im übrigen wird nur kurz gesagt, daß bei den erwähnten Gelegenheiten im Theater irgend ein Unfug vorgenommen, daß sogenannte Κυλίστραι (wörtlich „Wälzplätze") geübt[16]) und absonderliche Kleidung angelegt wurde. Wir sehen, daß die Nachrichten über die ältesten Studentenweihen überaus dürftig sind — abgesehen von der Schilderung des Gregor v. Nazianz, die für uns ohne Zweifel die wichtigste ist. Sie zeigt klar den Kernpunkt der vorgenommenen Ceremonie, während die späteren Verbote sich in allgemeinen Bezeichnungen bewegen.

Schade hat etwas optimistisch im Beginn der oben angeführten Stelle gemeint, die Wasserweihe finde sich noch im Anfang des 8. Jahrhunderts im oströmischen Reiche. Er hat somit sowohl das Verbot des Justinian wie das des erwähnten Konzils auf dieselbe oder doch wenigstens auf einen durch den Einfluß des Christenthums zwar vielleicht stark veränderten, aber immerhin noch verwandten Brauch bezogen So sehr wir aber auch wünschen müssen, daß sich eine solche Verwandtschaft quellenmäßig nachweisen lasse, so dürfen wir sie doch einstweilen nicht als erwiesen annehmen.

So klafft schon gleich im Anfang ein bedenklicher Riß durch die Untersuchung. Erst 6—7 Jahrhunderte später finden wir wieder eine Erwähnung von Initiationsbräuchen auf Universitäten; was fangen wir aber mit der langen Zwischenzeit an?!

Wo wir die Thatsachen zu suchen haben, welche diesen langen Zeitraum überbrücken könnten, hat Schade angedeutet. Es sind die Schulen, die in Italien unter Mitwirkung der von den Ikonoklasten verjagten

---

[14]) Conringus, l. c. — Cod. Iust. de vetere jure enucleando, lex 3.

[15]) Augustini confessiones, lib. 3 cap. 3

[16]) Diese Κυλίστραι mögen identisch sein mit den ludi, die im Verbot des Justinian erwähnt sind.

byzantinischen Mönche die klassische Bildung forterhielten und aus denen sich Karl der Große seine Schulmänner holte; es sind die aufblühenden Schulen der fränkischen Monarchie, die schola palatina Karls, die Dom- und Klosterschulen, welche die „sieben freie Künste“[17]) zuerst lehrten und aus denen nicht wenige Universitäten, insbesondere die für unsern Gegenstand so wichtige pariser Universität, hervorwuchsen. Auch die Rhetorenschulen des südlichen Galliens, über die G. Kaufmann[18]) gehandelt hat (freilich ohne irgendwelcher Initiationsgebräuche zu gedenken), mögen hierher gehören. Aber leider habe ich in der Litteratur über alle diese Schulen trotz eifrigen Suchens nur wenige Andeutungen gefunden, welche unsre Untersuchung zu fördern geeignet wären.

Es ist auffallend, daß Schade nicht auch der Klöster gedenkt, deren Noviziat doch sicherlich nicht ohne Einfluß auf die nachahmungsbereite Schuljugend der Klosterschulen gewesen ist. Hören wir, was Cassianus über die Aufnahmen der Novizen in den ältesten Klöstern berichtet:[19]) Der Neuling muß mindestens 10 Tage lang vor der Thüre liegen: indicium perseverantiae, desiderii, humilitatis ac patientiae. Während dieser Zeit muß er allen vorübergehenden Mönchen vor die Füße fallen und wird von ihnen absichtlich zurückgestoßen und verachtet, mit Vorwürfen und Injurien geplagt, „atque ita fuerit deplorato mentis ardore susceptus; diligentia summa perquiritur, ne de pristinis facultatibus suis ei inhaeret vel unius nummi contagio“. Dann wird der Novize nackt entkleidet und man zieht ihm das Klostergewand an.[20]) — Dieselbe Regel haben Basilius und Benedictus angenommen.

---

[17]) Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie. Darüber der alte Gedächtnißvers:

Gram loquitur, Dia verba docet, Rhe verba colorat,
Mus canit, Ar numerat, Geo ponderat, Ast colit astra.

[18]) G. Kaufmann, Rhetorenschulen und Klosterschulen oder heidnische und christliche Kultur in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts; im histor. Taschenbuch, 4. Folge, X.

[19]) Joannis Cassiani opera omnia, cum comentt. D. Alardi Gazaei Francof. 1722. De coenobiorum institutis, lib. IV, de inst. renuntiantium, Cap, I—V.

[20]) l. c. cap. V. „Sed in concilio fratrum productus in medium, exuatur propriis ac per Abbatis manus induatur monasterii vestimentis, ut omni fastu deposito mundiali ad Christi paupertatem et inopiam descendisse . . . . noverit. Dyonis. Areop. eccl. hierarch. cap. 6: „Prioris vestis depositio alteriusque assumptio migrationem illam a media vita (h. e. a communi vita saecularium) ad perfectionem significat“. —

Wir werden hier an die Ceremonien bei der späteren Ritterweihe erinnert, die ja, weil die Ritterschaft einen Orden vorstellte, möglicherweise direct von den Mönchsorden entlehnt waren. Auch hier wird der angehende Ritter, nachdem er sich durch Fasten und Beten vorbereitet, entkleidet, gebadet und dann mit den Insignien seines neuen Standes bekleidet. (Vergl. Schade l. c.) Es leuchtet ein, daß, wie das Fasten eine innere Reinigung des Körpers bezweckt, so auch dieses äußere Reinigungsbad mit dem Kleiderwechsel verknüpft sein mußte und so können wir auch annehmen, daß Cassianus die Erwähnung desselben vergessen habe. Man wird doch wohl nicht den Körper, der zudem nach zehntägigem Aufenthalt vor der Thüre keinesfalls ein Bild der Reinigkeit geboten haben kann, ohne Weiteres mit dem Klostergewand bekleidet haben? Das widerspräche der Rolle, die das Reinigungsbad unter den symbolischen Gebräuchen fast aller Länder spielt. Und doch kann ich leider nirgends einen Beleg dafür finden. So sagt z. B. eine ältere Cluniacenserregel über die Aufnahme der novitii, aufgezeichnet von S. Udalricus[21]),: „Clerico et laico, qui nondum ita sunt experti vitam nostram, diligentius est insinuandum, ut habetur in regula, quam dura et aspera necessario patiantur si ad subjectionem nostram pervenerint . . . . ducuntur in ecclesiam, ut ibi sedeant usque dum vestiantur. Ad majorem Missam finita Letania ducendus est laicus in chorum et sella contra altare majus posita sedere . . . . jussus, et abscissa coma coronatur barbaque detonsa tyrocinio Christi insignitur. Inde consurgens magistrum suum cui novitii . . . . sunt commendati, sequitur ad vestiarium praecedentem: ibi namque sunt omnes vestiandi et vestis eorum nostrae debet omnino similis esse, praeterquam quod, quamdiu erunt absque benedictione, sola cuculla carebunt (l c. S. 669.) Wir finden hier das Bart- und Haarscheeren als Theil der Initiation, ohne daß aber eines Bades gedacht wäre. Freilich heißt es (l. c. S. 695, cap. XVII, de balneis): „hoc omnibus est familiare, postquam se raserint, continuo etiam balneare“ und so könnte mit dem symbolischen Bartscheeren bei der Initiation auch ein solches Bad verbunden gewesen sein, aber wenn es sogleich weiter heißt:* „sed de nostris balneis non est multum quod loquamur: duabus enim tantum vicibus

[21]) Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monast. coll. S. Udalrico Monacho Benedict. In: Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptor. qui in Galliae biblioth. delituerant, olim ed. d'Achery, nov. ed. De la Barre, Paris 1723. Tom. I p. 641 ff.

in anno balneamus: ante natalem Domini et ante Pascha" — so vermissen wir dabei die ausdrückliche Erwähnung eines Initiationsbades und müssen zudem constatiren, daß jene Mönche keine große Freude am Baden gehabt zu haben scheinen.

Auch die spätere Novizenaufnahme bei den Benedictinern, wie sie in den „Briefen aus dem Noviziat" (von Joh. Pezzl, 1780) I S. 78 geschildert ist, erwähnt kein Bad.

In den Klosterschulen wurden die pueri oblati, d. h. die der inneren, eigentlichen Klosterschule angehörigen Knaben gleich nach der Uebergabe wie die Novizen mit der Kutte bekleidet (Udalricus, l. c. S. 687; vergl. auch Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zum 13. Jahrh. Stuttg. 1885 S. 150 ff.) und mußten sich in allen Stücken nach der Klosterordnung richten. Die strenge Zucht wurde nur am Tage der unschuldigen Kindlein unterbrochen; ursprünglich ein Prügeltag im wahren Sinn des Wortes, gab er später (schon um 911) den Klosterschülern alle denkbare Freiheit, die, namentlich in den Dom- und Stiftschulen oft zu wilder Zügellosigkeit ausartete. So erzählt Caesarius Heisterbacensis (dial. mir. X 45. ed. Strange II 249): „tempore quodam quidam scolares sacerdotum morem imitantes . . . canem baptizaverunt."

In St. Gallen (und wahrscheinlich auch anderwärts) hatten am Tage der unschuldigen Kindlein die Klosterschüler das Recht, Gäste, welche die Schule betraten, gefangen zu nehmen und ein Lösegeld von ihnen zu fordern[22]). Walafried Strabo (lib. de visionibus Wettini, Reichenau um 825) nennt die Klosterschuljugend eine „nitida et lasciva juventus," was auf ziemliche Freiheiten schließen läßt. Von den Sitten der erfurter Klosterschüler um 1281 berichtet das Carmen satiricum des Nicolaus de Bibera, occulti Erfordensis[23]), vers. 1120 ff:

Ex usu veteri puerilis concio cleri
ante festum christi[24]) jubet unum de grege sisti
pontificem puerum, cum quo per festa dierum
ludere se fingit, cujus caput infula cingit . . . . .

[22]) Ekkehart, cas. St. Gall. c. 26 p. 105 ff. — Vergl. auch König, Ueber Walafried Strabo von Reichenau, im Freiburger Diöcesanarchiv III (1868) p. 317 ff. — Das „Tagebuch von Walafr. Strabo" hat sich als apogryph erwiesen.

[23]) Herausgegeben von Dr. Theobald Fischer in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. I, Halle 1870.

[24]) Nämlich vom Nikolaustag bis zum Fest der unschuldigen Kindlein.

Dieser Knabenbischof geht zum Abt und fordert mit Reimsprüchen eine Gabe; wenn er reichlich giebt, wird ihm eine Salve gesungen:

ad postesque foris decantant carmen honoris
Salve Regina, sequitur benedictio trina . . . . .
talis claustrorum mos est et ritus eorum.

Die Anführung dieser Gebräuche erscheint hier als Abschweifung; indessen giebt sie uns doch einen später verwendbaren Beleg dafür, daß es im Mittelalter nicht anstößig war, wenn kirchliche und klösterliche Einrichtungen scherzhaft profanirt wurden. Für unsern speciellen Zweck ist aber damit nur soviel gewonnen, daß wir die Vermuthung wagen können, in den Klosterschulen seien an solchen Tagen der Ausgelassenheit auch Vexationen der jüngeren Schülern seitens der älteren vorgekommen.

Erst im Jahre 1336 tritt uns wieder eine Notiz entgegen, welche mit unserm Thema in Zusammenhang zu bringen ist. Wir finden sie bei Bulaeus (Duboullay)[25]) in den Statuten der Natio Gallica an der pariser Universität, welche sagen: Statuimus et volumus, quod quicunque de novo inceperit in artibus, teneatur solvere 20 solidos parisienses nationi loco bejaunii quod in provincia hactenus exstitit consuetum." Daraus ist zu ersehen, daß schon vor 1336 („hactenus consuetum") die angehenden Artisten (d. h. also die angehenden Studenten überhaupt, denn mit den artes fingen alle an) eine Abgabe, das bejaunium, an ihre Provinzen (Unterabtheilungen der Nationen) zu zahlen hatten, welche von nun an die Kasse der Nation beanspruchte. Diese Abgabe wurde, wenn sie nicht freiwillig bezahlt wurde, unter Anwendung von Drohungen und körperlichen Vexationen erpreßt, wie ein Decretum univers. paris. super correctione detractorum bejaunorum[26]) vom 8. Februar 1340 erweist: Die deputati universitatis, d. h. die Vertreter der vier Facultäten, verbieten „quod nullus . . . capiat a bejaunis ratione bejauniae suae aliquam pecuniam vel rem quemcunque aliam, nisi a sociis cum quibus moratur, et mere spontanea voluntate, sub pena privationis cujusdam honoris." Die bejauni selbst sowohl als auch die hospitium scolarium tenentes (Bursenrectoren) und alle jurati (geschworene Glieder der Universität) sollen es anzeigen, „quod si sciant aliquem vel aliquos inferre

[25]) Bulaeus, Historia universit. Paris. Tom. IV p. 249.

[26]) H. Denifle, Chartularium Univ. Paris. (1891) II p. 494. 496.

alicui bejauno vel intulisse violentiam corporalem vel diffamatoriam, minas vel dampnum quodcunque ratione bejauniae eorum." Während also die Nationen, wie wir sahen, das bejaunium als pflichtmäßiges Eintrittsgeld erhoben, erlaubten die Universitätsoberen, oder besser gesagt, die mit den Nationen rivalisirenden und soeben zum Sieg gelangenden Facultäten — vielleicht aus Malice gegen ihre Rivalen — nur den Hausgenossen oder Comburfalen die Entgegennahme eines freiwilligen Einstandsgeldes. Daß die dabei vorkommenden Plagen nicht allzu schlimm gewesen können, geht aus dem merkwürdigen Votum des Magisters Nicholaus de Hamello, doctor in decretis, zu dem oben genannten Beschluß vom 8. Febr. 1340 hervor, der „nomine suae facultatis decretorum sic dixit, quod non erat (!) bonum, quod magistri regentes (die Bursenrectoren) tenerentur, injurias, minas vel violencias bejaunis illatas alicui revelare quia non videbatur facultati suae decretorum justum nec consonum rationi."

Bulaeus gibt (l. c. IV p. 266) ein Statut der Universität von 1341 wieder, in welchem von Klagen der bejauni wegen schlechter Behandlung die Rede ist und diese wiederholt verboten wird. Wir lesen dort von „bejaunia", „jus bejaunii", „satisfacere de bejaunia". Neben bejauni, bejaunia kommt, oft in demselben Satze, bejani, bejania vor, was aber wahrscheinlich auf incorrecte Wiedergabe der Originale durch Bulaeus zurückzuführen ist.[27])

Eine abermalige Erneuerung des Verbotes finden wir bei Denifle (l. c. II p. 523) unter dem 12. Januar 1342. Dieses Statut bewegt sich in den gleichen Redewendungen wie die früheren, wieder sind die socii, cum quibus bejauni inhabitant, qui pro bejaunia domus poterunt recipere, ausgenommen, vorausgesetzt, daß sie sich auf freiwillige Gaben der bejauni beschränken.[28])

Aus dem Vorstehenden entnehmen wir, daß schon vor 1336 für die angehenden Studenten die traditionelle Verpflichtung bestand, den älteren Studenten ein Einstandsgeld zu erlegen. Ob dasselbe zuerst in den Nationen oder in den Bursen aufkam, sei vorläufig dahingestellt.

[27]) Denifle (in: Die Universitäten des Mittelalters) beschuldigt den Bulaeus wiederholt der Incorrectheit, so Bd. I S. 64 ff., S. 678 ff. — ebenso Savigny in seiner Geschichte des röm. Rechts im M.-A. an verschiedenen Stellen.

[28]) Ein aus derselben Zeit stammendes Kalendarium der Universität bestimmt, daß die privilegia bejanorum zweimal im Jahre zu verlesen seien. Zu diesen Privilegien gehört vielleicht eins der vorstehenden Verbote.

— In den Burſen galt dieſe Zahlung als legal; vielleicht mußte der Neuling ſowohl den Comburſalen, als auch der Nation ein Eintrittsgeld bezahlen.

Die Bezeichnung bejauni oder bejani für die Neulinge ſoll uns ſpäter noch beſchäftigen; hier finden wir als Derivate von ihr die Bezeichnungen bejanium (bejannium) und bejania (bejannia). Das erſte Wort bedeutet zweifellos das Eintrittsgeld; mit dem zweiten aber kann kaum etwas anderes gemeint ſein, als der Zuſtand, in dem ſich der bejanus befindet, die Novizenſchaft. —

Die älteſten Statuten von Orléans[29]) von 1307 enthalten noch keinerlei Andeutung in Bezug auf unſern Gegenſtand. Dagegen ſagt ein Statut derſelben Univerſität vom 16. September 1365 (Fournier I 121): „Item quod nullus Aurelianus Studens in quolibet statu . . . . constitutus, quoscumque ad studendum hic de novo venientes ad solvendum suum bejanium vel suum novum aut jocundum adventum per captionem, ablationem, vel subtractionem librorum, unius vel plurium, aut aliorum pignorum vel alias quovismodo compellere audeat vel presumat . . . “; und ein Statut vom 4. October 1367 droht denjenigen die Excommunikation an, „qui a novitiis aliquid nomine bejannii exigunt “: . . . concepimus . . . quod sunt nonnulli de nationibus distinctis, . . . qui scolares earumdem nationum de novo accedentes, compellere nituntur et compellunt invitos, tam per temerariam et dampnosam ablationem et captionem librorum et aliorum pignorum suorum, quam per minas et alias exquisitas et excogitatas vias et malitias et interdum via facti, ad solvendum suum bejannium seu suum novum et jocundum adventum . . . . ad tabernam ducentes et ut ovis ad occisionem ducitur, accedere compellentes, ex quibus . . . commessationes, ebrietates, turpiloquia, lasciviae, pernoctationes tam in hujusmodi taberna, quam per villam de nocte incedendo, fractiones ostiorum . . . . oriuntur . . . . “ Aus dem folgenden erfahren wir, welche Bezeichnungen und Vorwände bei dieſen Erpreſſungen gebraucht wurden: modus bejannii, seu curialitatis (cortesia) aut amicitiae, seu novi vel jocundi adventus, seu pastillorum (Paſteten); auch palliatio (dissimulatio) verborum wurde angewendet.

Die reformirten Statuten von Angers vom 20 April 1398 (Fournier

[29]) Marcel Fournier, Les statuts et privil. des Univ. Franç. Par. 1890. I. Die citirten Stellen finden ſich unter den betr. Univerſitäten und Daten.

l. c. p. 333) erlauben von den Neulingen pro bejannio höchstens 20 solidos turonenses zu nehmen und verbieten ebenfalls die Wegnahme von Büchern und andern Pfändern; . . . . „inhibemus etiam discursus et scandala quae solita sunt fieri in dicto studio propter dicta bejannia . . . "; ferner wird bestimmt, "quod exactiones talium becjanniorum convertantur ad pias causas" (also nicht zu Schlemmereien).

Wir haben gesehen, daß jenes bejanium, der jucundus adventus, in den Collegien oder Bursen hauptsächlich und, wie es scheint, meist unter Duldung der Universität gefordert wurde. Dasselbe bestätigen die Statuten des Collegii de Foix (de Fuxo) in Toulouse vom 26. Nov. 1457 (Fournier l. c. unter diesem Dat.) Es heißt dort: „ne prandium, cena vel aliud exigatur in introitu alicujus electi et instituti . . . . extorquendi pecunias subtilitas mores plures adinvenit. Volumus propterea, statuimus et ordinamus, quod nulla exactio fiat ab intreunte Collegium per rectorem (sc. collegii) seu alios, neque prandium aut cenam, nisi quantum per nos statutum et ordinatum est in quoquidem statuto, quo incipit 'arbitramur', neque nomine bejaunii aut lecturae principio seu disputationis exercitio (diese Stelle erinnert lebhaft an das Verbot des Konzils in Trullo S. 12) vel quovis alio quesito colore quis solvendo adstringatur . . . .". —

Wir recapituliren wieder. — Auch in Orléans wurden um 1365 von den Neulingen Eintrittsgelder unter verschiedenen Namen erhoben und erpreßt, auch seitens der Nationen — in den Bursen können wir die Zahlungspflicht als feststehend annehmen — welche die Neulinge in die Wirthshäuser schleppten, wo sie natürlich die Zeche bezahlen mußten. In Angers wird die Erhebung von höchstens 20 solidi erlaubt, Erpressung und damit verbundene Wirthshausschwärmerei verboten. Die erhobene Summe soll zu frommen Zwecken verwendet werden. Diese Angabe leitet auf die muthmaßliche Entstehung des Brauches hin. Die Verwendung von Geldbeiträgen zu frommen Zwecken war ein, ja der Hauptzweck der Bruderschaften und Gilden des Mittelalters[30]): das Seelgeräthe, die Beschaffung eines gemeinsamen, allen Mitgliedern zu Gute kommenden

[30]) Vergl. Wilda, W. E., Das Gildenwesen im Mittelalter. — Nach Wilda (S. 32, 33) enthalten die Gilden des Mittelalters eine Verbindung christlicher Ideen mit urgermanischer Sitte und Lebensweise. In heidnischer Zeit war Gilde=Gelage und Opfer. Vergl. Kluge, Etym. WB. sub v. Gilde.

Plus von guten Werken. Die Nationen der mittelalterlichen Univerſitäten waren aber ihrer Entſtehung und weiteren Ausbildung nach nichts anderes als Gilden, wie denn ja das Gildenweſen die characteriſtiſche Form des geſellſchaftlichen Lebens im Mittelalter war, welche die Scholaren der Univerſitäten keinesfalls perhorrescirten. Es iſt hier nicht der Ort, die Verwandtſchaft der Nationen mit den bürgerlichen Gilden zu unterſuchen; jedenfalls können wir aber mit größter Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß das bejanium den gleichen Urſprung hat wie die bei den Gilden üblichen Eintrittsgelder, alſo *älter* iſt wie die Burſen und von den Nationen auf die Burſen überging. In den Burſen aber ging das Recht der Erhebung dieſes Eintrittsgeldes von den Burſalen auf den *Burſenrector* über, wie das Statut des Coll. de Fuxo andeutet. Denn wenn dem Rector wie den Comburſalen verboten wird, *mehr* zu erpreſſen, als ſtatutariſch feſtgeſtellt iſt, ſo muß doch wohl der Rector zur Erhebung einer *beſtimmten* Summe berechtigt geweſen ſein. — Wir werden ſpäter weitere Belege dafür finden. —

Die bisher angeführten Stellen weiſen noch nichts nach, was mit Sicherheit auf *depoſitionsähnliche* Gebräuche ſchließen laſſen könnte. Es iſt zwar nicht unwahrſcheinlich, daß mit der Erhebung des Bejaniums auch Initiationsbräuche verbunden geweſen, ja daß die üblichen Vexationen z. Th. direct als ſolche aufzufaſſen ſind, aber dieſe Vermuthung genügt noch nicht, um weitere Folgerungen daran anzuknüpfen. Gehen wir deshalb weiter.

In Orléans erließen am 2. Mai 1368 (Fournier, l. c. u. d. Dat.) der Rector, das collegium doctorum et procuratorum nationum ein Statut, dem ich Folgendes entnehme: „Quod cum displicentia referimus attendentes quod quidam mos inter aliquos studentes in studio nostro reprobus, dampnosus, turpis et diffamabilis noviter inolevit, per quem et occasione cujus multa mala sunt secuta et sequerentur majora, nisi de opportuno super hoc provideretur remedio et in brevi: nam per hujusmodi modum, quem vocant *consuetudinem* vel *costumam*, quae potius deberet nuncupari corruptella, faciunt ipsa utentes per aliquos suos complices et consortes contra *simplices studentes*, quid hos de se importet penitus ignorantes consuetudinem declarari alias proclamari et nisi statim se opposuerint coram illo quem asserunt *judicem* super hoc existere condempnantur et sicut ovis ad occisionem inviti ducuntur ad tabernam in qua simbolum (Schmauß) ducentium solvere compelluntur vel

capiuntur per tales pignora simplicium studentium eorundem quae pro simbolo hujusmodi venduntur vel in taberna dimittuntur et preduntur (praeduntur), nisi per illos quorum sunt, celeriter redimantur. Item sunt nonnulli causam et occasionem fingentes, ubi causa honesta non possit aliqualiter reperiri, qui alios studentes diffidant, bellum sibi ac si essent principes, barones vel milites indicendo, vel per alium seu alios diffidium sibi mittunt, ex quibus dissentiones, debata, scandala, perturbatio totius universitatis et pericula quamplurima retroactis temporibus in dicto nostro studio obvenerunt . . . . Es wird allen Studenten ſtreng verboten, consuetudinem proclamare, judicare super ipsius pretextu seu se judicem facere, pignora capere, quemcumque studentem Aurelianensem diffidare, portare vel mictere per quemcunque studentem . . . .

Dieſes Actenſtück giebt uns Nachricht von einer Art von ſtudentiſcher Verbindung. Die älteren Studenten haben eine consuetudo, costuma, alſo einen „Comment“, den ſie gegenüber den simplices scolares, d. h. den slechten[31]), ſchlichten Studenten, welchen noch keinen Grad erlangt haben, anwenden. Da der Grad eines Baccalarius der Artes ſchon ſehr früh erreicht werden konnte und gemäß der ſcholaſtiſchen Univerſitätsorganiſation auch von faſt allen erſtrebt wurde, ſo ſind die simplices studentes zugleich auch die jungen Studenten. Die Verbindung ernannte einen der Ihrigen zum judex, Beamten oder Richter, vor den die der Unkenntniß der consuetudo beſchuldigten simplices citirt wurden. Wer ſich nicht unterwarf, wurde zum Bezahlen eines Schmaußes gezwungen. Auch hier kam das Erpreſſen von Pfändern vor und die Wiederkehr der gleichen Ausdrücke wie in dem Statut von 1367 (S. 18) — z. B. „sicut ovis ad occisionem ducitur“ — läßt ſchließen, daß hier die gleichen Ausſchreitungen, welche bei der Erhebung des Bejaniums ſtattfanden, von dieſer Verbindung geübt wurden. Auch ſtreitſüchtig müſſen dieſe jungen Leute geweſen ſein, wenn die Erwähnung der Fehdeſucht ſich auf dieſelben bezieht[32]). — Möglicherweiſe iſt das vorſtehende Verbot gegen die gleiche Erſcheinung gerichtet, welche das Verbot von 1367 hervorrief; der Unterſchied wäre alsdann nur der, daß die Univerſität erſt im Winter 1367/68 nähere Kenntniß von der Verbindung erlangt hätte. —

[31]) Vergl. Acten der Erfurter Univerſität, bearbeitet von Weissenborn, in: Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen, VIII S. 22.

[32]) Die allgemeine Streit- und Fehdeſucht, die damals alle Klaſſen ergriffen hatte, iſt draſtiſch belegt durch die Acten der Leipziger Schuſterfehde, die Zarnke in der citirten Schrift (cfr. Note 10) wiedergiebt.

In Avignon beſtand um 1450 eine „Curia abbatialis“ des Collegii St. Nicholai, deren statuta et ordinationes wir bei Fournier (l. c. p. 438 ff.) finden. Sie war in Monachi (auch provecti, collegiati oder aggregati genannt) und bejauni getheilt, ein Abbas ſtand an der Spitze. Einige Paragraphen beſchäftigen ſich mit dem Verhalten in der Kirche (womit aber möglicherweiſe die Kneipe genannt iſt); alle, provecti und bejauni, müſſen ſich in der curia, welche Montags, Mittwochs und Freitags abgehalten wird, einfinden. Dort werden unter Wahrung juriſtiſcher Formen Klageſachen verhandelt. — Keiner darf einen bejaunus „dominus“ nennen, auch den bejaunis unter ſich iſt dies unterſagt, „quia infectos et fetidissimos bejaunos honorare non licet[33]).“ Bei Tiſche müſſen die bejauni aufwarten; in der curia ſollen ſie entblößten Hauptes und getrennt von den Uebrigen ſtehen, denn quemadmodum mundus ab immundo venit separandus, ita bejaunus et labe bejaunica infecti a provectis segregari debent.“ Sie müſſen in der curia ſchweigen, die beſten Plätze am Tiſch und am Ofen den provectis überlaſſen und dürfen überhaupt nicht am erſten Tiſche ſitzen. Stets iſt ihnen als Strafe der „ictus patellae“ angedroht, während die monachi für Verfehlungen Geld, gewöhnlich eine Mark Silber, zahlen. — Wenn der bejaunus geduldig und ehrlich gedient, ſoll ihm die „cancellaria“ eröffnet werden; man giebt ihm eine Stelle aus den Inſtitutionen auf, über die er am nächſten Tage mit allen Combejaunen disputiren muß. Dann wird er, falls er ſich dabei gut gehalten, zur „purgatio bejaunii“ zugelaſſen. Die beiden zuletzt „a labe bejaunica purgati“ ſollen die Executoren ſein, „quibus executoribus ceteri bejauni portare teneantur aquam pro lavatione et purgatione illius sic transeuntis bejaunii.“ Nach der Execution darf den neuen provectum niemand mehr „bejaunus“ ſchimpfen, „quia rationi congruit, ut qui decenter et patienter dictum bejaunium fecerit, ab illa labe bejaunica penitus absolvatur.“

Wir haben alſo hier, in einer Burſe zu Avignon, ein vollſtändiges Analogon zum ſpäteren Pennalismus in Deutſchland. Die Form der Verbindung, welche ihn übt, iſt dem Mönchthum nachgebildet, ſonſt aber

[33]) Schon frühe war der Begriff einer „ſtinkenden Beanität“, der für die ſpätere Unterſuchung nicht ohne Bedeutung iſt, aufgekommen: ein Statut der deutſchen Nation zu Orléans vom 4. October 1382 (Fournier, l. c. I S. 134 ff.) ſagt: „ex hac namque infaceta desidia, inter assiduos erant spreti, quasi cujusdam ignominiae nota forent aspersi et tanquam membra putrida bejanitate quadam olentia rejecti . . . .“

ist die Aehnlichkeit unverkennbar. Hier monachi und provecti — dort absoluti und „ehrliche Pursche"; hier stinkende Beane, dort stinkende Pennäle, beide im gleichen rechtlosen Zustand; hier die Abwaschung der Beanität und die absolutio von ihr, dort die Absolution vom Pennalismus.

Dürfen wir diese lavatio, wie wir sie eben kennen lernten, auf die atheniſche Wasserweihe zurückführen? Ich glaube in dieser Frage liegt das ganze von Schade aufgestellte Problem. — Vor allem müssen wir beachten, daß diese lavatio nicht beim Beginn der Studienzeit oder beim Eintritt in die Burse, sondern nach der Probezeit mit ihren Rechtsbeschränkungen stattfand. Indessen brauchte uns dieser Unterschied nicht zu hindern, einen Zusammenhang anzunehmen, wenn nur die früheren Nachrichten von den Vexationen der Beane auch nur die entfernteste Andeutung einer Waschung enthielten und wenn wir Spuren einer solchen in den spätrömischen und frühfränkischen, merowingischen Schulen Galliens fänden. Denn wir dürfen die Zeit, mit der wir uns jetzt beschäftigen, nicht mit dem Maßstab der Zeit messen, in welcher uns die Deposition als ausgebildeter Brauch entgegentritt. Gerade im 15. Jahrhundert scheint erst, und zwar in Deutschland, die Deposition eine festere Gestalt angenommen zu haben, während nichts darauf hinweist, daß in Frankreich ähnliches stattgefunden habe: hier schwankt der Gebrauch, wie auch die folgenden Belege darthun.

In Avignon bestand um 1450 neben der erwähnten curia abbatialis eine „Confratria Scti. Sebastiani", deren Statuten ebenfalls Fournier (l. c. p. 410) überliefert. Diese Verbindung oder Bruderschaft hatte einen prior und consiliarii und scheint thatsächlich auf religiöser Grundlage geruht, also ihren Ausgang von einer kirchlichen Bruderschaft genommen zu haben. — Bezüglich der Aufnahme wird bestimmt, daß kein novitius oder bejaunus „ad purgationem suae infectionis" zugelassen werde und „venerabile nomen studentis sibi temere vindicare, donec nobis (dem Prior) vel nostro locumtenenti se cum humilitate et honore decentibus praesentaverit cum grossis sex, quos teneatur solvere pro ingressu confratriae." Die gleiche Abgabe wird jährlich in der Vigil des heil. Sebastian bezahlt und nöthigenfalls durch Wegnahme von Büchern erzwungen. — Bei der purgatio leistet der bejaunus einen Eid; explecto purgationis suae festo turpi nomine exuatur et honorabili, tamen lapso probationis anno, perfruatur." Zum Schlusse hat der Aufgenommene ein Mahl zu geben, zu dessen Giltigkeit die Anwesenheit des Priors oder seines Stellvertreters nöthig ist. —

In Montpellier gab es eine „abbatia becjaunorum“, die am 24. Juni 1465 verboten wurde (Fournier l. c. II u. d. Dat.) Nach dieſem Erlaſſe maßten ſich einige suppositi der Univerſität eine gewiſſe Machtvollkommenheit (über die Beane) an, aus welcher „occasione hujus sectae irae, rancores, discordiae, gravissima incommoda et scandala plurima priscis temporibus, prout experientia docuit, fuerunt subsecuta“. Nähere Angaben über das Weſen dieſer abbatia fehlen; jedenfalls weiſt aber die Bemerkung „priscis temporibus“ darauf hin, daß es ſich nicht um eine neue Erſcheinung handelte. In der That werden wir hier lebhaft an das Gedicht des Hilarius (um 1125 Schüler des Abälard) über die Beluſtigungen der Studenten[34]) erinnert; in dem Huldigungslied an den papa scholasticus heißt es:

Papae vox est dulcis et unica
Papa novit jocunda cantica,
Papam amat turba scholastica
Papae nummi dentur et reliqua
Tort a qui ne li dune (qui ne lui donne).

Dieſer papa scholasticus kann ſeine nahe Verwandtſchaft mit dem pontifex puerorum, den wir aus dem carmen satiricum des Occultus Erfordensis kennen, nicht verleugnen und ſo handelt es ſich hier wohl um einen aus den Kloſterſchulen ſtammenden Brauch, der aber leider für unſer Thema wenig bietet. Ebendahin gehören die folgenden Ausführungen:

In Paris gab es ähnliche Einrichtungen wie in Montpellier. Die Statuten des Collegii Sti. Bernhardi (1493)[35]) ſagen: „omnes receptiones noviter venientium, quos voluntaria opinione bejanos nuncupare solent, cum suis consequentiis, nec non bajulationes, fibrationes, reliquasque omnes insolentias et levitates circa quoscumque noviter venientes, tam in capitulo, in dormitorio, in parvis scholis, in jardinis, quam ubiubi et tam de die quam de nocte, deinceps a quoquam studentium sub poena emissionis perpetuae a collegio fieri prohibemus: omnes consuetudines seu constitutiones quacumque autoritate in contrarium editas penitus cassando et irritando, et Abbatis Bejaunorum nomen penitus delendo ac deinceps nominari prohibendo; omnia vasa, munimenta et instrumenta hujusmodi levitatibus, insolentiis et dissolutionibus

[34]) Versus et ludi, No. 14 cfr. Hubatsch, die lat. Vagantenlieder des Mittelalters, 1876.

[35]) Du Cange, Gloss. lat. med. aev. sub verb. beanus.

dicata provisori infra tres dies a lectura et publicatione praesentium offerri, praesentari et relinqui jubentes." — Die ungefähr aus derſelben Zeit ſtammenden Constitutiones Carmel. (MS. part. I rubr. 15) [36]) ſagen: „Inhibemus, ne aliquis studens Parisius aut graduatus ibidem audeat vel praesumat aliquem studentem novum, quem Bejanum appellant Parisius, de cetero bejannare per quemcumque modum ludi, vel per quemcumque tactum mediatum vel immediatum aquae, straminis vel alterius rei, sed tantummodo ab illis de sua natione unam moderatam refectionem recipere." — Alſo auch in Paris war ein Abbas bejanorum in den Burſen zu finden; auch von receptiones der Neulinge leſen wir, die mit allerlei Vexationen (bejannare od. bejannizare) verbunden waren. Unter dieſen ſpielte die mittelbare oder unmittelbare Berührung mit Waſſer eine Rolle. Was können wir uns darunter anders denken, als eine Waſchung oder Taufe? Das Stroh diente vielleicht dazu, eine ſolche Waſchung ſchmerzhaft zu machen. — Das erſtcitirte Statut erwähnt im Zuſammenhang mit dem abbas bejanorum — (ähnlich wie das Statut von Orléans S. 20) — „consuetudines seu constitutiones", alſo ebenfalls eine Art von Comment. An derſelben Stelle werden vasa, munimenta et instrumenta erwähnt, welche zu den gerügten „Leichtfertigkeiten" dienten. Haben wir hier an Ceremonien zu denken, die ſich mit der deutſchen Depoſition, wenn auch nur theilweiſe, decken? Höchſt wahrſcheinlich.

Suchen wir uns ein zuſammenhängendes Bild davon zu machen, wie ſich in Frankreich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die akademiſchen Initiationen geſtaltet haben mögen.[37])

---

[36]) Du Cange, l. c. s. v. bejannare.

[37]) Eine Initiation lokaler Art erwähnt — worauf mich Herr Prof. Dr. Baiſt in Freiburg gütigſt aufmerkſam machte — Rabelais im Garg. u. Pantagr., Buch 2, Cap. 5. Pantagruel reißt als Schüler in Poitiers vom Felſen Passe-lourdin (Fuchsſprung) ein Stück (pierre levée), ſtellt es auf's Feld und nun klettern die Scholaren hinauf und bankettiren oben. Zum Gedächtniß daran wird keiner in Poitiers in die Matrikel verzeichnet, der nicht vorher aus der fontaine caballine (Röſſelbrunn) zu Croustelles getrunken, den Passe-lourdin erſprungen und auf dem pierre levée (Hübelſtein) ſich umgeſchaut hat. Dazu macht Regis (Meiſter Franz Rabelais, II S. 207) die Anmerkung, die jungen Studenten zu Poitiers müßten, um ihr Fuchsthum loszuwerden, nicht ohne Gefahr durch ein ſehr eng gehauenes Loch in dem passe lourdin kriechen. Aehnlich Belleforest in der Ueberſetzung des Bondello hist. 32: „D'autant que le bon homme n'estoit encore passé sous l'arche de St. Longin à Mantouë pour être déniaisé, ny sur le roch Passe Lourdin à Poitiers, pour se bien former la cervelle." Vergl. Jod. Sincer. Itiner. Gall. Genfer Ausg.

Vorerst müssen wir, wie eben schon berührt, feststellen, daß die Gebräuche, die wir kennen lernten, nicht ihren festen Platz beim Beginn des Studiums haben, wie wir dies bei der späteren deutschen Deposition finden. Wir haben gesehen, daß die curia abbatialis und die confratria Sti. Sebastiani zu Avignon die sinnbildliche Reinigung ihrer Beane nach Ablauf einer Probezeit, eines Probejahres, vornahmen, während sonst nur von Vexationen der neu Angekommenen die Rede ist, deren Waschung die const. Carmel. ausdrücklich erwähnen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß auch in den beiden Bruderschaften eine erste Aufnahme beim Eintritt stattfand, der dann später eine zweite (in den Kreis der Aelteren) folgte. Während des ganzen Probejahres hießen die jüngeren Studenten bejani —. aber nicht allein in diesen Verbindungen des 15. Jahrhunderts, sondern schon viel früher und allgemein. Wir müssen annehmen, daß man die jungen Studenten überhaupt, die scholares simplices, wahrscheinlich bis zur Erreichung des ersten Grades, des Baccalariates, bejani genannt habe. In Paris wurden (cfr. Note 28) um 1342 die privilegia bejanorum zweimal im Jahre öffentlich verlesen: wenn die Studenten aber nur in der Zeit ihrer Ankunft bejani gewesen wären, so hätte doch diese Maßregel, hätten überhaupt die privilegia bejanorum keinen rechten Sinn gehabt. Gersdorff[38]) bemerkt, es habe früher zwei Klassen von Studenten, beani und wirkliche Studenten, entsprechend Lehrlingen und Gesellen, gegeben. Beide wären ursprünglich streng geschieden gewesen, wie man aus der Prager Verordnung (cfr. S. 47) erkenne, daß beim Baccalariats-Examen die Entlassung aus dem Stande der Beanie nachgewiesen werden müsse. Schon im 15. Jahrhundert sei diese Trennung verschwunden. — Wenn auch Gersdorf speciell von den deutschen Universitäten handelt, so trifft doch seine Bemerkung offenbar auch für die älteren französischen zu. Gerade der Umstand, daß die Scheidung zwischen Beanen und wirklichen Studenten sich im 15. Jahrhundert officiell verlor, ist der Grund gewesen, daß die mehrerwähnten Verbindungen dieselbe aufrecht erhielten. Ganz dasselbe sehen wir später beim Pennalismus in Deutschland: es ist die natürliche, durch das Beispiel des strenggegliederten Handwerkerstandes wahrscheinlich bestärkte Auflehnung gegen eine Gleichmacherei, die den

p. 131 u. Golnitz, Itiner. Belgic. Gall. p. 293—94. — Dieser Brauch, der lebhaft an die Hänseleien der deutschen Fuhr- und Kaufleute (s. Schade, Jünglingsweihen, Weim. Jahrb.) erinnert, ist, da Rabelais 1483 geboren wurde, spätestens im Ausgang des 15. Jahrhunderts entstanden. — In Wittenberg mußten noch in unserm Jahrhundert alle angehenden Studenten aus dem Lutherbrunnen trinken.

[38]) Gersdorff, l. c. S. 103. cfr. Note 5.

socialen Zuständen der Zeit vorauseilte. Wenn alle Berufsklassen ihren Novizen eine Zeit lang die gesellschaftliche Gleichberechtigung vorenthielten: warum sollten dann die älteren und graduirten Studenten auf ein solches Vorrecht verzichten? So finden wir stets, bis in die neueste Zeit herein, im Studentenleben ein getreues Spiegelbild der jedesmaligen socialen Zustände. —

Wir haben nun von den französischen Initiationen das folgende — im einzelnen wohl zu berichtigende, im ganzen aber gewiß zutreffende — Bild:

Aus der Gildenähnlichkeit der Nationen ergab sich die Verpflichtung der neu ankommenden Studenten, der Nation ein Eintrittsgeld zu bezahlen, welches zunächst von den Unterabtheilungen der Nationen, den Provinzen, später aber von den Nationen erhoben wurde. Die jungen Studenten hießen bejani oder bejauni, davon bekam dieses Eintrittsgeld den Namen bejanium oder bejaunium, der Zustand der Novizenschaft die Bezeichnung bejania oder bejanitas. Mit dem Niedergang der Nationen und dem Aufkommen der Bursen ging der Anspruch auf das bejanium auf die Bursengenossen und den magister regens über. Zugleich, vielleicht aber auch schon vom ersten Anfang der Universitäten an, kamen Vexationen auf, deren Ursprung in den Demüthigungen der Klosternovizen zu suchen ist und deren Zweck ursprünglich wohl der gleiche war — daher das Votum des Magisters Nicholaus de Hamello —, die aber, an die Erhebung des Bejaniums geknüpft, z. Th. zu Erpressungen ausarteten und daher mit Strafen verfolgt wurden. Mit diesen Vexationen waren, so müssen wir durch Vergleichung mit den Sitten anderer Stände und Völker schließen, Aufnahmeceremonien verbunden, unter denen eine Waschung schwerlich gefehlt hat, da sie später wiederholt erwähnt wird. Im 14. Jahrhundert entwickelt sich die bejania oder bejanitas als Begriff der Novizenschaft in weiterer roherer Ausgestaltung zur „stinkenden" Beanitas, zur „Seuche", von der der Bean zu befreien ist, nachdem er sie lange genug geduldig getragen. Die Andichtung des üblen Geruches ist wahrscheinlich von den Handwerkern übernommen, welche in dem uralten Compagnonnage ihre Neulinge u. a. als boucs bezeichneten[39]) und sie mit Ausrufen wie: ça sent le bouc ici: à la porte le salaud! à la porte la bête puante! aus ihrer Gesellschaft scheuchten. — Wir haben gesehen, daß in Avignon diese labes bejaunica das Motiv für die lavatio war; daß dieses Motiv aber das ursprüngliche ge-

[39]) C. G. Simon, Etude histor. et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations des ouvriers. Paris 1853.

wesen sei, ist mehr als unwahrscheinlich. Die lavatio, von der hier die Rede ist, war eine neue Einrichtung, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Beanismus; alles aber drängt uns darauf hin zu glauben, daß auch schon im Beginn des Studiums ein Aufnahmeakt mit Waschung vorkam. — Wenn wir in dem eben citirten Buch von Simon lesen, daß nachgewiesenermaßen von alters her die Initiationen des compagnonnage die Form der Taufe, mit Darreichung von Salz und unter Assistenz von Pathen, hatte, so dürfen wir auch an den gleichen kirchlichen Ursprung der Beanenwaschung denken — nicht etwa so zu verstehen, daß diese Taufe ursprünglich ein wirklich kirchlicher Act gewesen wäre, sondern, nach Analogie des episcopus puerorum und des papa scholasticus, eine mehr scherzhafte Nachahmung. Was wir später von der ältesten deutschen Deposition im Manuale scholarium kennen lernen, wird diese Auffassung bestätigen.

Eine directe Anknüpfung an die atheniſche Wasserweihe brauchen wir nicht nothwendig anzunehmen. Wie die christliche Taufe selbst eine ins Christenthum herübergenommene ältere Wasserweihe ist, so spielt diese bei den Initiationsbräuchen fast aller Völker und Zeiten eine Rolle[40]) so daß sie unter die Weihebräuche neu entstehender socialer Organisationen wie der französischen Universitäten des Mittelalters, neu, gewissermaßen spontan, ohne Anknüpfung an längst verschollene ähnliche Gebräuche aufgenommen worden sein kann. Freilich ist eine solche Anknüpfung deßhalb nicht ausgeschlossen. ~~Wie und wann kam die Sirenensage von Griechenland an den Rhein zum Lurleifelsen? Niemand wird das mit Bestimmtheit sagen können und dennoch ist die Verwandtschaft unverkennbar!~~

Die der Absolution des späteren deutschen Pennalismus entsprechende lavatio et purgatio wurde, wie wir gelesen haben, im 16. Jahrhundert in Scholarenverbindungen nach einer bestimmten „consuetudo“ etwa so geübt: der Bean, der seine Probezeit mit Geduld ertragen, mußte ein Probestück, bei den Juristen in Avignon eine Disputation über die Institutionen ablegen und wurde dann mit Wasser feierlich abgewaschen. Zwei Executoren, denen wir auch in Deutschland wieder begegnen werden, besorgten die Ceremonie; die Jüngeren mußten die Gefäße mit Wasser herbeischleppen. Nach dem Act gibt der Neuaufgenommene einen Schmauß. In Paris fanden wir noch die Erwähnung von Stroh, sowie von In-

[40]) Cfr. Schade im Weim. Jahrb. (Note 4). Man vergl. auch: Konrad Maurer, Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthumes, in den Abhandl. der phil.-histor. Classe der kgl. bair. Akad. d. W. XV. Bd., III. Abth. München 1881.

strumenten, deren Bedeutung und Zweck wir nicht mit Sicherheit feststellen können. Machte man vielleicht in Anknüpfung an die Initiation der Klosternovizen, die S. Udalricus berichtet (s. oben S. 14) den jungen Studenten Bärte aus dem Stroh, die dann mit den Instrumenten abgenommen wurden? An einen derartigen Act ließe sich die Waschung ungezwungen anknüpfen, deren Analogie zur Taufe sich später daraus entwickelt oder auch daneben bestanden haben könnte.

Fragen wir uns nun, welchen Werth das gewonnene Resultat für unsere Untersuchung habe, so gibt uns Schade die Antwort. Ich setze wieder seine eigenen Worte (l. c. p. 336) her:

„Wenn es höchst wahrscheinlich ist, nach dem was wir aus den ältesten Statuten der deutschen Universitäten ersehen, daß die Deposition entweder gleich bei der Gründung derselben, also von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, oder doch unmittelbar nachher mit eingeführt ward und zwar als offizieller[41]) Act, und wenn wir ferner bedenken, daß die Einrichtungen der ältesten deutschen Universitäten sich genau an die pariser anschlossen, also wohl nicht allein das dort statuarisch festgestellte, sondern auch das dort herrschende Gewohnheitsrecht nach Deutschland übertrugen, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß sie auch die Sitte der Deposition von Paris entlehnten. Ich will damit nicht gesagt haben die Deposition in allen ihren einzelnen Handlungen, wie wir sie später in Deutschland geübt sehen, vielmehr scheint diese ihre eigenthümliche Ausgestaltung unserm Vaterlande eigenthümlich zu sein: ich meine der Impuls ist dazu von Paris gekommen. Leider besitzen wir keine umfassenden Statuten von dieser glänzendsten Universität des Mittelalters; es scheint auch, daß hier überhaupt niemals ein vollständiges Statutenbuch gemacht worden ist, sondern daß man sich meist damit begnügte, bei vorkommenden Bedürfnissen einzelne Statuten über beschränkte Gegenstände abzufassen. Es galt hier meist das Gewohnheitsrecht: daher wir auch nach schriftlichen Bestimmungen über den etwaigen Gebrauch der Deposition vergeblich suchen. Daß aber entweder die vier Nationen, in die die Universität zerfiel und deren Dasein wie schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts aus einer Urkunde vom Jahre 1206 kennen lernen, daß entweder diese Nationen oder die zahlreichen und wichtigen Collegien (ursprünglich bloße Alumnate für arme Scholaren, später Pensionsanstalten auch für Wohlhabende) ihre Aufnahmefeierlichkeit für neu eintretende Kameraden hatten, kann nach ihrer inneren Organisation

[41]) Diese Bemerkung Schades ist nicht ganz correct; die Eigenschaft der Deposition als offizieller Act datirt erst aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

und dem Wesen und Drange jener Zeiten keinen Augenblick zweifelhaft sein. Dafür spricht auch der aus Frankreich stammende Name für einen noch uneingeweihten Studenten beanus, franz. bejaune, das man von bec-jaune, Gelbschnabel, ableitet. Bejaunium heißt in Paris das Geld, was die Neuankommenden entrichten mußten. — Die Aufnahmeceremonien standen aber in Paris gewiß unter der Aufsicht der akademischen Vorgesetzten, der Lehrer oder der aus ihnen gewählten Beamten, und wurden mit ihrer Autorität vollzogen: das kann man aus der ganzen aristokratischen Einrichtung des Institutes schließen, das nicht etwa wie das demokratisch organisirte Bologna eine universitas scholarium, sondern eine universitas magistrorum war, wo die Lehrer sich im alleinigen Besitz aller Gewalt befanden, die Schüler hingegen bloß als Unterthanen betrachtet wurden. Daher schreibt es sich auch, daß noch auf den nach dem Muster der pariser errichteten deutschen Universitäten die Aufnahmefeierlichkeit für die neueintretenden Studenten, die Deposition, nicht in den Händen der Studenten, sondern der Lehrer, also ein amtlicher Act war." (cfr. Note 37.)

Was Schade hier in Form von Vermuthungen ausspricht, können wir nun mit Hilfe unserer quellenmäßigen Nachweise im Wesentlichen bestätigen.

In der That ist der Impuls zur deutschen Deposition von Paris gekommen, wenn wir Paris als typisch für die französischen Universitäten des Mittelalters setzen. An allen in den oben angeführten Citaten vertretenen Universitäten — mit Ausnahme vielleicht von Angers — studirten im Mittelalter, ehe die deutschen Universitäten in Flor kamen, überaus viele Deutsche, besonders Juristen. Die deutsche Nation zu Orléans war eine der bedeutendsten Körperschaften dieser Art, wie Fournier im Anschluß an die von ihm herausgegebenen Statuten derselben ausgeführt hat[42]). Paris aber ist die unmittelbare oder mittelbare Mutter sowohl der übrigen französischen, als auch der noch im Mittelalter entstandenen deutschen Universitäten[43]) und darf somit wohl als der Ausgangspunkt der in Frage

[42]) Marcel Fournier, La nation allemande à l'université d'Orléans au XIV siècle. In: Revue histor. de droit Franç. etc. XII p. 386 ff.

[43]) Vergl. die Dissertation: Imperatores primi, perpetui ac soli academiarum in Germania auctores, Praes. Rink, prop. J. H. Braun, Altorf 1723: Heidelb. Univ. Diplom vom 18. X. 1386: „Ut universitas studii Heidelbergensis regatur, disponatur et regulur modis et materiebus in universitate Parisiensi solitis observari, ac ut Parisiensis studii ut pedissequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur . . . . ." Ebenda die Notiz, daß Karl IV, weil am französischen Hofe erzogen, in allem die Franzosen nachgeahmt und als die ersten Professoren an die von ihm gegründete Prager Universität acht Pariser Magister

stehenden Bräuche angesehen werden, wenn auch vielleicht die Sitten der übrigen französischen Universitäten, an welchen Deutsche studirten, z. Th. direct zu uns übertragen worden sein mögen. — Wir sind also völlig berechtigt, Paris als die auch in Sitten und Gebräuchen führende Universität Frankreichs zu betrachten. Wenn auch gerade die pariser Acten, soweit sie bis jetzt bekannt geworden sind, die spärlichsten Hinweise auf depositionsähnliche Bräuche enthalten, so mag die Ursache darin zu suchen sein, daß Paris schon damals eine Großstadt war, in welcher das Treiben der Studenten sich mehr verlor nnd somit weniger die Aufmerksamkeit der Behörden erregte. Denn daß die Annahme Schades, in Paris sei die Deposition ein obrigkeitlicher Act gewesen, auf Irrthum beruht, leuchtet aus den mitgetheilten Verboten ohne Weiteres ein. Dagegen ist sicherlich die Annahme erlaubt, daß jenes Verbindungswesen, dessen Spuren wir schon 1368 in Orléans gefunden haben und dem wir einen wesentlichen Antheil an depositionsähnlichen Gebräuchen zuschreiben müssen, zur gleichen Zeit auch schon in Paris bestanden habe, ja dort vielleicht zuerst ausgebildet wurde und von da auf die andern französischen Universitäten übergegangen ist. —

Es liegt hier die Zwischenfrage nahe, ob denn die italienischen Universitäten, besonders Bologna, die ja ebenfalls das Ziel zahlloser deutscher Humanisten und Rechtsbeflissenen waren, keinen Einfluß auf die deutschen Universitätssitten und speciell auf unsern Brauch gehabt?

Keinesfalls dürfen wir diese Frage unbedingt verneinen; welcher Art aber ein etwaiger Einfluß gewesen sei, vermag ich nicht zu sagen. Auffallend ist es, daß die von mir zu Rathe gezogenen Quellen absolut keine Andeutung irgend welcher Initiationsbräuche enthalten. Wir besitzen die vollständigen Acten der deutschen Nation zu Bologna[44]), die, wenn z. B. ein dem bejanium entsprechender Gebrauch dort bestanden hätte, doch wohl einen Hinweis darauf enthalten müßten. Das ist aber nicht der Fall und deßhalb müssen wir — vorläufig wenigstens ad meliorem fortunam — die italienischen Universitäten als für unsern Gegenstand belanglos außer Acht lassen.

Freilich kommt in den Epist. obscur. vir. eine Stelle vor, welche das Gegentheil zu beweisen scheint. Magister Irus Perlirius beklagt sich, daß die Studenten die Promotion nicht mehr erstreben; einer habe

berufen habe. — Vergl. auch Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im M.-A. in Sybels hist. Ztschr. Bd. 45. —

[44]) Friedländer und Malagola, Acta nationis Germ. Univ. Bonon. Berol. 1888.

ihm sogar auf Vorhalt hin gesagt: „Ego merdarem vobis super vestros baccalaureatus et ibo ad Italiam . . . ego audivi ab amico meo, quod quando stetit Bononiae, tunc vidit, quod omnes magistri artium ex Almania deponebantur tanquam beani, et simplicia supposita“ Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die ep. obs. vir. eine Satire sind; gerade die citirte Stelle enthält einen der schärfsten Hiebe und will die verrotteten Zustände der humanistenfeindlichen deutschen Universitäten dadurch treffen, daß deren akademischen Grade noch unter das Anfangsstadium der humanistischen Studien gestellt werden. Um den Vergleich recht verständlich zu machen, hat ihm der Verfasser deutsche Verhältnisse zu Grunde gelegt. Ich glaube deßhalb — entgegen Meiners l. c. p. 127 — nicht, daß jene Stelle für das wirkliche Vorhandensein der Deposition in Bologna irgend welche Beweiskraft hat, ganz abgesehen davon, daß die bevorzugte Stellung der deutschen Nation in Bologna eine derartige Mißachtung der deutschen Grade vollständig ausschließt. —

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu Schade zurück und bestätigen, daß die spätere Ausgestaltung der deutschen Deposition nicht aus Frankreich gekommen ist, wo wir keine Spur der characteristischen handwerksmäßigen Depositionsgebräuche gefunden haben, sondern deutsches Eigenthum sein muß.

Schade läßt die Frage offen, ob die Deposition, oder richtiger die depositionsähnlichen Gebräuche, auf den französischen Universitäten ihren Sitz in den Nationen oder in den Collegien (Bursen) gehabt haben. — Daß die Nationen und anfangs auch die Comburſalen sich damit begnügten, ein statutenmäßig erlaubtes und festgesetztes Eintrittsgeld zu erheben, geht aus den mitgetheilten Acten an mehreren Stellen klar hervor. Wenn mit dieser Erhebung an sich schon depositionsähnliche Gebräuche verbunden waren, so müssen wir dieselben implicite in den Vexationen der Neulinge suchen — wenigstens in den ersten, denn sie werden wohl während der ganzen Beanenzeit angedauert haben. Wir haben aber gesehen, daß die Procuratoren der Nationen zu Orléans ein Verbot dieser Vexationen gemeinschaftlich mit der Universitätsbehörde verfaßten und erließen und daß sich die deutsche Nation ebendaselbst — wenn wir die Note 33 in diesem Sinne nehmen dürfen — gegen die Auffassung einer „stinkenden Beanität“ der Neulinge wehrte, die wir später in den Bursen zu Avignon und Paris als Grundlage des einzig nachweisbaren depositionsähnlichen Brauches, der lavatio und purgatio, finden. Es scheint mir deßhalb festzustehen, daß die Nationen als solche, officiell,

einen Depositionsact nicht geübt haben und daß wir die Burſen als Sitz deſſelben auffaſſen müſſen. Aber auch wenn die Nationen ihre neuen Mitglieder initiirten, ſo iſt doch der Brauch in den Burſen zu weiterer Entwickelung gelangt und entſchieden falſch iſt es, wenn Meiners (l. c. p. 115) meint: „Die anfangenden Mißbräuche des nachher ſogenannten Pennalismus hörten meiner Meinung nach in Paris bloß deswegen auf (?), weil von der Mitte des 14. Jahrhunderts an die Collegia je länger je mehr erweitert und vervielfältigt und der bei weitem größte Theil der Studirenden in Collegia geſchickt wurde, deren Intereſſe es erforderte und deren Einrichtung es leicht machte, alle ungebürlichen Erpreſſungen und Gewaltthätigkeiten gegen neue Ankömmlinge zurückzuhalten.“ Der Pennalismus, den wir kennen gelernt haben (vgl. beſ. S. 22), iſt erſt in den Burſen zur Blüthe gelangt, wie ſchon der Umſtand beweiſt, daß die Verordnungen gegen ihn, die vorher fehlen, gerade zu jener Zeit anfangen, in der das Collegienweſen recht aufkam und allgemein wurde, nämlich in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Anfangs erlaubte man den Comburſalen die Erhebung des Bejaniums, ja ſelbſt die damals vielleicht noch nicht übertriebenen Vexationen fanden unter den Univerſitätslehrern Vertheidiger, wie die von dem Magiſter Nicholaus de Hamello 1340 geltend gemachte Meinung der pariſer Decretiſtenfacultät beweiſt, „es widerſpräche der Billigkeit, die ‘magistri regentes’ (Burſenrectoren) zu zwingen, ‘injurias, minas vel violentias bejaunis illatas alicui revelare’“.

Irrthümlich iſt auch die Meinung Schades, daß in Paris die Aufnahmefeierlichkeiten unter der Aufſicht und Autorität der akademiſchen Vorgeſetzten vorgenommen worden ſeien. Denn wir haben — abgeſehen davon, daß ein Beleg für dieſe Meinung gänzlich mangelt — geſehen, daß die Behörden ſtets gegen die mit dem bejanium verbundenen Mißbräuche, in denen die etwaigen Depoſitionsgebräuche enthalten geweſen ſein müſſen, geeifert haben. Dagegen aber haben, wie auch andere Zeugniſſe erkennen laſſen (cfr. Meiners l. c. p. 116), die Burſenrectoren ſich mehr als billig dem Treiben ihrer Burſalen geneigt gezeigt, ja ihm Vorſchub geleiſtet. Es ſteht feſt, daß manche der in den Burſen gerügten Mißbräuche direct von den magistris regentibus angeregt worden ſind, um ihren Burſen einen gewiſſen Ruf und Glanz zu geben, hauptſächlich aber wohl deshalb, weil die damit verbundenen legalen und illegalen Geldopfer der Beane ihnen zu Gute kamen. So ſind gewiß auch die Depoſitionsgebräuche mit ihren Ausſchreitungen von den Burſenrectoren trotz aller

Verbote gebilligt worden. Was wir später von den deutschen Bursen kennen lernen werden, wird dies bestätigen. — — —

Ehe wir uns zu den deutschen, in den hier betrachteten Zeitraum gehörenden Universitäten wenden, sei an dieser Stelle der Ableitung des Wortes bejaunus oder bejanus gedacht. Wir finden dieselbe in der Erklärung des Du Cange,[45]) welche auch von Schade und allen Vorgängern adoptirt worden ist: „beanus; novellus studiosus, qui ad academiam nuper accessit. Statut. Vindob. . . . ubi Lambecius: beani definitio latitat in ipsa nominis sui acrostichide: **B**eanus **E**st **A**nimal **N**esciens **V**itam **S**tudiosorum[46]) . . . . . Vox Gallica bejaune, quasi becjaune, ut sunt aviculae quae nondum e nido evolarunt. Bejaune Picardi nostri etiamnum efferunt itaque rudes et novellos appellitant. Sed et in acad. Paris. bejaunium et bejannum appellant, quod scholastici de novo venientes pro jucundo adventu sodalibus solvunt." — Weiteres darüber habe ich, um den Gang der Betrachtung nicht allzusehr unterbrechen zu müssen, in eine Appendix verwiesen.

In den Wiener Statuten von 1384 heißt es (cfr. Meiners l. c. p. 118): „Item quod nullus praesumat supervenientes novos, quos Beanos vocant, indebitis exactionibus quibuscunque gravare aut aliis injuriis aut contumeliis molestare." Diese Stelle entspricht genau den gleichzeitigen französischen Verboten und es scheint mir nicht richtig, wie Meiners es thut (l. c. p. 119), daraus schließen zu wollen, daß diese Quälereien in Deutschland niemals Eingang gefunden, weil man gleich von Anfang mit scharfen Verboten dagegen eingeschritten sei. Vielmehr ist der Schluß berechtigt, daß die Ursache des Verbotes hier wie in Frankreich die gleiche gewesen sei und daß die Verbote hier wie dort gleich erfolglos blieben.

Die Kölner Statuten von 1392[47]) sagen unter Rubr. 12: „Item

[45]) Gloss. lat. med. aev. sub v. beanus.

[46]) Dieses Akrostichon wird von allen Schriftstellern, welche es anführen, irrthümlich dem Lambecius (geb. 1628, gest. 1680) zugeschrieben, z. B. von Motschmann, Erford. litt. I S. 613 ff., wo es heißt: „Lambecius hat diesen artigen Einfall, die Buchstaben des Wortes beanus hielten die Definition selbst in sich u. s. f." — Das Akrostichon findet sich aber schon im Cornelius relegatus des Wichgrev, zuerst 1600 erschienen, wo es Act II Scene II in folgender Form vorkommt: Beanus Est Asinus, Nesciens Vitam Studiosorum. — Lambecius hat seine Arbeiten über die Wiener Universität erst um 1670 geschrieben.

statuimus et ordinamus, quod nullus praesumat supervenientes de novo, quos aliqui bejanos vocant, indebitis exactionibus gravare aut alias injuriis aut contumeliis molestare." Die fast wörtliche Uebereinstimmung dieses Satzes mit dem Wiener Verbot von 1384 kennzeichnet zur Genüge, daß mit der Uebernahme der französischen Universitätsorganisation auch die dortigen Sitten oder Unsitten sich gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden deutschen Universitäten verpflanzt haben müssen.

Die nächste hierhergehörende Erwähnung finde ich in den Erfurter Statuten von 1447.[48]) Dort heißt es unter Rubr. VIII, daß die Bursenrectoren schwören müssen, „a beano pro beanii ipsius depositione non plus tertia parte floreni Renensis exigere et exigi permittere, licentia ad majus exponendum („wird vielleicht sollen gelesen werden exposcendum" Motschm.) a Rectore Universitatis et secreto concilio non obtenta." Hier tritt uns zum ersten Male[49]) die Bezeichnung depositio entgegen und wir haben gleichzeitig eine ganz bestimmte Angabe über die Stellung, welche der Brauch damals auf den deutschen Universitäten einnahm. Er wurde in den Bursen geübt und zwar allgemein; er war von der Universität geduldet und bildete eine Einnahmequelle für den Bursenrector, der unter Umständen die Erlaubniß erhalten konnte, mehr als den gewöhnlichen Geldsatz für die Deposition zu erheben. Das Wort beanium bezeichnet hier schon, wie auch in der Folge, den Zustand der Novizenschaft, der durch die Deposition abgelegt wird.

In Heidelberg findet sich die erste und zwar ganz vereinzelte Erwähnung der Deposition in der Matrikel unterm 17. Juli 1454[50]); an diesem Tage heißt es: „Rupertus, Alberthus, Johannes, Fratres, duces Bavarie, com. palat. filii principis illustrissimi ducis Ottonis deposuerunt beanium." Bei den Namen der übrigen Studenten findet sich eine derartige Bemerkung bis 1532 nicht — ein Beweis dafür, daß die Deposition noch kein officieller Act der Universität war. — Wie um jene Zeit in Heidelberg die Beane vexirt zu werden pflegten, zeigt ein Beschluß der Artistenfacultät vom 15. Juli 1466[51]), welcher verbietet: „ne aliquis quemquam beanorum ad cantandum Salve

[47]) v. Bianco, Die alte Universität Köln, Köln 1856 Bd. I, Anhang S. 10.

[48]) Motschmann, Erfordia litterata, I S. 613 ff.

[49]) Also nicht erst 1566 in Prag, wie G. N. Brehm (Altertümer, Leipz. 1783) irrthümlich meint.

[50]) Töpke, die Matrikel der Univers. Heidelberg, I. S. 278.

[51]) Winkelmann, Urkundenbuch der Univ. Heidelberg, 1886, I. S. 183.

compellat aut cum stercoribus proiciat, sub pena retardacionis (Zurückstellung von Examen)." —

Einen Beweis für die Gleichartigkeit der Verhältnisse auf den deutschen Universitäten im Mittelalter liefern die Tübinger Statuten vom 9. October 1477[52]). Dieselben stimmen zum großen Theil wörtlich mit den Erfurter Statuten von 1447 überein, so auch der Eid, den die Bursenrectoren abzulegen hatten (l. c. p. 52): „Ego . . . promitto, quod . . . volo . . . a beano pro illius beanii depositione non plus tertia parte floreni renensis exigere aut exigi permittere, licentia ad amplius exponendum (also nicht exposcendum, wie Motschmann vermuthete) a Rectore universitatis non obtenta." Eine Bestimmung de vita . . . membrorum universitatis (l. c. p. 54) sagt: „Insuper nullum ipsius universitatis suppositum novitios, quos beanos vocant, vexationibus molestet indebitis aut aliquatenus perturbet, sub pena dimidii floreni, quam eoipso incurrat, majore plectendus, si qualitas excessus postulerit. Per hoc tamen arguere volentes eisdem, citra tamen injuriam, non prohibemus." In diesem arguere scheinen wir einen terminus technicus des damaligen Pennalismus zu haben, den wir etwa mit „etwas handgreiflich klar machen" übersetzen können; solches war also erlaubt, wenn es ohne Beleidigung geschah. Wir können aus dieser Bestimmung ein pädagogisches Motiv für die Quälereien der Novizen herauslesen, welches jedenfalls zu allen Zeiten mitgewirkt hat und welches wir in civilisirter Form im Fuchsthum unserer Verbindungen finden. —

In chronologischer Folge kommen wir nun zu der wichtigsten Quelle für die Form der Deposition, welche wir aus vorreformatorischer Zeit besitzen: zum Manuale scholarium von 1481[53]). Diese Schrift stellt in Dialogform das damalige heidelberger Studentenleben dar und enthält gleich im Anfang eine dramatisch-lebhafte Schilderung der Deposition, wie sie zu jener Zeit in Heidelberg geübt wurde.

Im ersten Kapitel stellt sich der neuangekommene „discipulus", der im Laufe des Gespräches auch als „puer" bezeichnet wird, dem Magister

[52]) Urkunden zur Geschichte der Univ. Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Herausgegeben von R. (Roth ?) Tüb. 1877.

[53]) Vergl. Note 10. — Das zweite Kapitel, welches die Deposition enthält, ist sehr mangelhaft wieder abgedruckt in Prudentia simplex et innoxie jocosa, Francof. 1605. Bei diesem Nachdruck ist die Quelle nicht genannt; ein abgekürztes Stück aus der zweiten Szene des zweiten Actes von Wichgrevs Cornelius relegatus (1600) ist, ebenfalls ohne Quellenangabe, ganz verständnißlos hineingemengt.

(Burſenrector) vor und bittet, a beanio absolvi. Der Magiſter erkundigt ſich vorſorglich nach den Vermögensumſtänden des Scholaren und führt ihn zunächſt zum Examen und zur Intitulation zum Rector. Nachher fragt er ihn: „nunc inscriptus es in matriculam; ubi depositionem beanii habere existimas?“ Es wird ausgemacht, daß der Act und die darauf folgende collatio in dem aestuarium (=stubellum, stuba communitatis, heizbares Zimmer) der Burſe unter Zuziehung von drei Magiſtern, zwei Baccalaureen und einigen von den sociis (Hausgenoſſen, Burſalen) des Magiſters ſtattfinden ſolle. Der Magiſter ſpricht dem Bean Muth ein[54]): „et aequo animo feras, si qui venient et te infestent verbisque te improperent; nam id antiquus adventus, si quando beanii est depositio, induxit, ne jucunditas primum, et alacritas, sed amaritudo potius appareat. At ego prospiciam, ne quisquam modum excedat.“ — Das zweite Kapitel führt uns in das aestuarium der Burſe. Die Theilnehmer des Actes ſind verſammelt. Der Bean ſitzt als Beſtie verkleidet mit Hörnern und Zähnen in einer Ecke. Zwei ältere Comburſalen, Camillus und Bartoldus, treten ein:

Cam. „Quis hic foetor est, quis locum illum inficit? Proh rem indignam! Aut cadaver erat hic putrescens aut hircus omnibus bestiis immundior! Optimi magistri virique praestantissimi, quomodo in hoc foetore sedere potestis?“ In dieſem Tone geht es eine Weile fort; dann ſuchen die beiden nach der Urſache des angeblichen Geſtankes und finden das Ungethüm in der Ecke, welches ſie als einen Bean erkennen. Nachdem ſie ihrem Entſetzen über deſſen wildes, unförmliches Ausſehen Ausdruck gegeben, entſchließt ſich Bartoldus, ihn anzureden: „Domine Johannes,[55]) quandonam advenistis? certe estis conterraneus meus, porrigite manum. — Ach furcifer! — u. ſ. f. Entrüſtet wird die Hand zurückgewieſen. Dann reicht ihm Kamill ein Glas Wein zum Troſt: unter Schimpfreden wird es wieder zurückgezogen, ehe der Bean es mit den Lippen berührt. Ob der unſanften Behandlung treten dem Bean die Thränen in die Augen: alsbald wird er als Mutterſöhnchen verhöhnt, ganz wie ſpäter an anderen Orten. Inzwiſchen regnet es wieder Schimpfwörter, wie o beane, o asine, o foetide hirce, o olens capra etc. Endlich kommen die Quälgeiſter überein, den Bean „ab ista deformitate absolvere ac deinde laudabili studentium adjungere consortio.“ Kamill wird als Arzt hinzugezogen: „nosti probe, qui bachantibus

[54]) Ich benutze wörtlich den Text eines der Münchener Originale.

[55]) Auf dieſe Anrede des Beanen mit „Johannes“ wird noch zurückzukommen ſein.

insaniamque habentibus cornua deponantur ac postea dentes illi eruantur. Aures vero quemadmodum cultellis fieri consuetum est, abbreviantur, caliginem oculorum amovemus. Et cerne pilos illos de naso progredientes! fac inprimis extrahas. Sed laboriosum erit tam longam tamque horrendam barbam tondere; cum vero tibi rallum sit acutissimum lignis de quercinis factum, elaborate eum exornabis. Cum scelera sua confitetur, postremo a magistris venerabilibus a foetore illo deponetur copuleturque consortio nostro." Hier haben wir in nuce den Gang des Actes. Der Arzt eilt fort, um die Instrumente und eine Salbe zu holen; inzwischen tröstet Bartold den „Johannes". Dann werden mit der Säge die „dura et inveterata cornua" abgenommen und mit der Zahnzange (dentale) die aus den Mundwinkeln hervorragenden Zähne ausgezogen. Bartold bringt ein Becken mit Wasser, das mit Kräutern gewürzt ist, welche „crescunt in hortulo, ubi cloaca exitum habet". Der Bart wird mit dem hölzernen rallum abgenommen Bei der schmerzhaften Procedur befällt den Bean angeblich ein Unwohlsein, welches mit der Salbe — „pinguedo nonnulla, extorsa ex fabis hircorum, et aqua distillata e fimo virgineo, condita floribus qui crescunt noctis tempore mediae, cum diurno cursu mulsum potarunt rustici" — behoben wird; auch Pillen aus dem Ochsenstall werden angewendet und Bartold macht sogar den Vorschlag, den Patienten eine Zeit lang in der Kloake der Burse aufzuhängen, welche einen wirksamen Duft erzeuge. Aber die angebliche Schwäche des Patienten nimmt zu und Bartold, der „in sacris est", legt das superlicium (Beicht- oder Priesterhemd) an, um die Beichte abzunehmen. „Nunc incipias, bone Johannes, confiteri omnia delicta tua et procul dubio salvaberis . . . . . Quid audio? omni die surripiebas rusticis et aucas et pullas?[56]) O grande peccatum! Quid amplius? dic absque formidine! . . . Dem Beichtkind werden noch größere, auch sexuelle, Sünden angedichtet. Endlich heißt es: „sed quoniam vere confitenti venia non denegari debet, sed pius confessor, qualis ego sum, poenitentiam (debet) injungere, erit haec poenitentia tua: nam pro his ceterisque delictis tuis et foetore horrido magistros tuos largissima coena refocilles . . . . " Auch der Arzt und der Beichtvater müssen eingeladen werden; „non sis parcus hoc vesperi,

[56]) Man erinnert sich, daß es eine oft erwähnte Unsitte der fahrenden Bachanten und Schützen war, den Bauern Gänse, Enten und Hühner zu stehlen. Vergl. Thomas Platters Leben.

sed liberalis. Committas famulo ut afferat de vino meliori, ut virtute ejus membra nostra debilitata recreationem capiant." Aber der Beichtvater kann nur die Strafe auferlegen, nicht absolviren; daher wird Johannes zum Magister (regens) geführt, der ihn absolvirt. Leider ist nicht gesagt, in welcher Form die Absolution vorgenommen wird; im Text heißt es nur noch: post depositionem omnes appropinquabunt et dicent: proficiat vobis, Johannes!" Nun fand die Collatio statt, von der schon im ersten Kapitel die Rede war.

Eine Ergänzung der Schilderung im Manuale scolarium bietet das „Monopolium der Schweinezunft" des Magisters Joh. Schram zu Erfurt von 1494[57]): „de beanis autem, an ad monopolium nostrum recipiendi sint, id sentio: debent ergo priusquam recipiantur a beanio mundari; sed quomodo mundentur satis claret ex Alexandri[58]) tertia parte, distinctione 23 ff., de animalibus cornutis, l. bestia, vers. foetore plena: aequor unda fretum quod turpe sonat facit edi, et lutum femineum; haec simul prosunt beano, mel latex aqua vinum (videtur bonum latinum) quod placet mundanti bibendum atque juvanti .... quia non sufficit sola depositio, sed ut bono vino (ceterum bona cerevisia) sociorum fiat refectio .... Hinc est, quod antequam beani accipiantur, deponi debent, ut studentes fiant." —

Eine gewisse Verwandtschaft der im Vorstehenden geschilderten deutschen vorreformatorischen Depositionsgebräuche mit denen, die wir früher in Frankreich gefunden, springt in die Augen. Der Grundzug des Actes ist wie in Frankreich eine Reinigung — beani a beanio mundari debent, — die von zwei Executoren besorgt wird. Der mundans entkleidet den Bean seiner Bestiengestalt, deren wesentliche Theile Hörner, Zähne und Bart, sowie der Gestank sind, der juvans leistet die nöthigen Handreichungen. Dies entspricht unverkennbar den Funktionen der beiden Executoren bei der curia abbatialis in Avignon (cfr. S. 22), wenn es sich dort auch nur um eine Waschung zu handeln scheint. Denn Hörner, Zähne und Bart, von denen sich in Frankreich nicht die Spur einer Erwähnung finden ließ, scheinen erst in Deutschland als Symbole der von Frankreich her übertragenen und dort wahrscheinlich im

[57]) Quaestio fabulosa, recit. per M. Joh. Schram ex Dachaw sub. disput. quodlibetari, 1494. — Abdruck bei Zarncke, die deutsche Univ. des M.-A. I S. 103—116.

[58]) Anspielung auf die Schriften des Alexander von Aphrodisias (3. Jahrh.), besonders auf dessen Kommentare zu Aristoteles, die neben Priscian als scholastische Lehrbücher viel gebraucht wurden.

Handwerkerleben wurzelnden Auffassungen von der „stinkenden Beanität" aufgekommen zu sein. Man hatte bezüglich Hörner, Bart und Gestank offenbar den schon bei dem französischen Compagnonnage vorkommenden Ziegenbock, bouc, dessen übler Geruch ja sprichwörtlich ist, im Auge, während die Zähne bei der weiteren Ausgestaltung der „Bestie" hinzugekommen sind.[59]) Wiederholt wird im manuale scholarium auf den hircus angespielt und zur Gewißheit wird mir meine Annahme, wenn ich die in Prag noch im nächsten Jahrhundert übliche Bezeichnung „beaniam in hirco deponere"[60]) heranziehe. K. v. Raumer[61]) hat diesen Prager hircus auf den Sündenbock der Kinder Israel bezogen (3. B. Mosis 20—22), eine Deutung, die Schade adoptirt hat[62]). Meiners[63]) spricht mit Bezug auf dieselbe Stelle von einer „Einweihung im Bock" und denkt dabei offenbar an ein bockartiges Instrument; ebenso Tomek,[64]) welcher meint, bei der Deposition wäre „einer der Einzuschreibenden nach dem andern auf einen Bock gesetzt und während dessen von den übrigen mit verschiedenen Unbilden überhäuft" worden. Alle diese Deutungen sind zu weit hergeholt und in keiner Weise belegt. Beaniam in hirco deponere heißt wohl einfach: „Die Beanität in Gestalt des Bockes ablegen."

Enge verwandt mit den französischen Gebräuchen ist wieder die Beichte und Absolution. In Frankreich galt, analog den Gebräuchen des Compagnonnage, die Waschung offenbar als Taufe; in Deutschland ersetzte man, vielleicht aus etwas größerem Respect vor den kirchlichen Sacramenten,[65]) die Taufe durch die Beichte und Absolution, die immerhin nur ein Theil des Bußsacramentes sind. Jedenfalls aber bot die Beichte eine geeignete Handhabe zur Auferlegung der Pönitenz, des Gelages,

[59]) „Dens aprinus" bei Gellius-Vinhold (cfr. Appendix); wahrscheinlich wurde ein Attribut des Schweines mit der gleichen Beziehung gewählt, wie Bockshörner und Bart.

[60]) Die betreffende Stelle s. S. 47.

[61]) K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik IV S. 42.

[62]) L. c. S. 323, Note 96.

[63]) L. c. S. 118.

[64]) Tomek, Geschichte der Prager Universität, Prag 1849. S. 189.

[65]) Wie wenig anstößig übrigens zu jener Zeit die scherzhafte Behandlung kirchlicher Einrichtungen war, beweist ein Blick in das oft citirte Buch von Zarncke. Wir finden dort unten den quaestiones fabulosae eine „de fide concubinarum in sacerdotes" und alle übrigen strotzen ebenfalls von den gewagtesten Anspielungen auf religiöse oder kirchliche Verhältnisse, die heutzutage fast unbegreiflich erscheinen. Und doch sind diese Dinge — freilich nur am dies quodlibetarius — ganz harmlos in den Sälen katholischer Universitäten öffentlich vorgebracht worden!

welches den Genossen wahrscheinlich die Hauptsache war. Wird doch im monopolium der Schweinezunft geradezu gesagt, daß die Deposition allein nicht genüge, um den Bean zum Studenten zu machen und daß die Spende von Wein oder Bier unerläßlich sei.

Die Quälereien mit — z. Th. nur erdichteten — unreinen Dingen scheinen weniger wesentlich zu sein. In dieser Hinsicht ist ja der jugendliche Uebermuth zu allen Zeiten überaus erfinderisch gewesen und noch heute können wir in Internaten und Kasernen ähnliches finden, ohne daß die Sittenforschung auf solche Dinge irgend welches Gewicht zu legen hätte.

Wichtiger ist der Umstand, daß die Deposition in der Zeit, welche uns jetzt beschäftigt, in Deutschland noch nicht wie später ein officieller Act der Universität, ein integrirender Bestandtheil der Immatriculation war, sondern in den Bursen unter der Theilnahme der Bursenrectoren nach der Inscription geübt wurde. Dem widerspricht nicht die Thatsache, daß die Universität Bestimmungen über die Deposition erließ, wie wir sie in Erfurt 1447 (S. 35) gefunden haben. Das manuale scolarium sagt klar, daß die Universitätsbehörde, der Rector, nur das Aufnahmeexamen und die Inscription in die Matrikel vornahm. Die Deposition aber war Privatsache der Bursen und von der Universität nur insofern anerkannt und kontrollirt, als sie den für die depositio beanii an den Bursenrector zu zahlenden Betrag festsetzte und gegebenen Falles erhöhte.

Wir sind damit bei einem Punkte angelangt, der einer weiteren Ausführung werth ist, da er die Erklärung für die eigenthümliche Stellung bietet, welche die Deposition auf den deutschen Universitäten von Anfang an einnahm.

Schon früher habe ich (S. 20) im Anschluß an die Bestimmung der Statuten des Collegii de Fuxo (S. 19), welche dem Bursenrector verbietet, mehr als das ihm legal zukommende Eintrittsgeld von den Beanen zu nehmen, angedeutet, daß in Frankreich die Bursenrectoren ein Interesse an den Gebräuchen hatten, durch welche, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, die Neulinge „geschröpft" wurden. Diese Uebung ist ohne Zweifel rein und ganz auf die deutschen Bursen übergegangen, wie die Statuten von Erfurt (S. 35) und Tübingen (S. 36) beweisen. Hier wie in Toulouse — und wahrscheinlich an allen französischen Universitäten — nahm sich die Universität dieser Accidentien der Bursenrectoren durch gesetzliche Bestimmungen an, also bildeten dieselben einen Theil des Einkommens der Bursenrectoren und hierin liegt auch ein Grund für die spätere officielle Reception des Depositionsaktes seitens der Universitäten.

Wir müssen uns hier vergegenwärtigen, daß die pekuniäre Lage der Magister an den deutschen Universitäten im Mittelalter und auch noch in späterer Zeit meist eine überaus klägliche war. Einige Belege mögen dies erweisen.

Gersdorff[66]) sagt: „Die Gesammtheit der magistri sah im 15. Jahrhundert die Vorbildung von Knaben für die höheren Kurse der Universität als eine wesentliche Aufgabe ihrer Thätigkeit an und viele erwarben sich nur hierdurch ein wahrscheinlich zwar nicht reichliches, aber bei der Anspruchslosigkeit der Zeit und ihren geringen Bedürfnissen hinlängliches Einkommen." Wir wissen aber, daß die Vorbildung der Knaben eben in den Bursen geschah. — Hartfelder[67]) berichtet von Tübingen: „Als Grund der Absentien geben die Mitglieder der Universität bei verschiedenen Gelegenheiten die geringen Besoldungen an, von welchen sie nicht leben könnten, so daß sie nothwendigerweise nach Nebenverdienst sich umsehen müßten. Am Geringsten waren an allen Universitäten die Gehälter der Artisten, die in der That so niedrig waren, daß man selbst bei den bescheidensten Ansprüchen nicht davon leben konnte". Von Köln bestätigt dasselbe Bianco Bd. I S. 328 unt. Paulsen schildert in seinem Aufsatz „Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im M.-A." in Sybels Zeitschr. Bd. 45 die Armuth der mittelalterlichen Universitätslehrer in anschaulicher Weise und betont insbesondere, daß die große Rolle, welche die Fest- und Promotionsschmäuße im mittelalterlichen Universitätsleben spielen, nicht dem Hang zum Wohlleben, sondern der Armuth des täglichen Lebens entspringt. (l. c. S. 388, 409, 417). — In demselben Sinn spricht sich Passow aus[68]): „Das außerordentliche Einkommen des Rektors war nicht bedeutend. Da ihm indeß ein Theil der Immatriculationsgebühren (d. h. der Depositionsgelder, F.) und der vom 14. bis ins 17. Jahrhundert überaus gewöhnlichen Geldstrafen zufiel, so wurde durch eine sehr verkehrte Finanzoperation besonders auf besuchten Lehranstalten ersetzt, was bei den Gebrechen des Staatshaushaltes zu würdiger Besoldung noch mangelte." Weitere Belege ergeben sich implicite aus den folgenden Citaten, die speciell darthun, daß die Depositionsgelder zu den accidentiellen Einkünften der Bursenrectoren und Magister gehörten.

[66]) S. Note 5. — l. c. S. 91. Daselbst viele Belege nach Strübel, Urkundenbuch der Univ. Leipzig 1409—1555 in Cod. dipl. Sax. reg. Bd. XI.

[67]) Hartfelder, Der Zustand der Universitäten am Ende des M.-A. In Sybels hist. Zeitschrift Bd. 64 (1890) S. 56.

[68]) Karl Passow, Beitrag zur Geschichte der deutschen Universitäten im 14. Jahrhdt. Progr. des Joachimsthal. Gymn. zu Berlin 1836. — S. 41.

Die Statuten des Tübinger Contuberniums von 1536[69]) sagen: „Qui in hanc primum nostram rempublicam scholasticam sese contulerint, neque in aliam ante sint recepti, Rector Contubernii ut moderate pro veteri ritu quasi initiorum vexentur curabit. Debebunt autem omnes suum apud illum nomen profiteri. Tum ipse vexationem eis decernet, sive in Contubernio, sive extra volent subire apud suum magistrum (den jeder minderjährige Scholar der Artistenfacultät als Führer und Leiter haben mußte.) Haec vexationis curatio demandabitur uni ex Contubernii famulis, qui moderate vel in Contubernio vel extra illud eam exequetur. Quisque autem advenarum pendet Rectori (sc. Contubernii) nisi tenuitatis excusatione liberetur, triobola (Batzen) tria, id est cruciatos XII, quorum V largietur adolescentibus illis, quibus hoc vexationis munus ipse attribuerit. Reliquum collegio magistrorum conservabit. Nam commune est omnium."

In Heidelberg mußten die Superattendentes der Burse nach einer Verordnung vom 8. October 1527[70]) die Abrechnung über die Depositionsgelder prüfen: „Jurabitis . . . . item quod audiatis a regente vel regentibus bursas calculum super beanalibus (Depositionsgelder, in Tübingen 1505 cornutalia genannt) in quem usum pervenerint." — In der Reformation der Heidelberger Universität von Otto Heinrich, 19. December 1558[71]) heißt es: „So dann einer, wie obsteet, deponirt und under die studenten uffgenomen worden, soll er dem depositori anfengklichen 15 Albus, wie von alter hero preuchlich, ausrichten und erlegen, von welchen alsdann 3 dem Depositori und seinem gesellen, 4 dem fisco bursae oder contubernii, die ubrigen 8 den regenten zugleich sollen zugetheilt werden und pleiben." In der gleichen Reformation heißt es (l. c. S. 147). „Von dem fisco contubernii . . . . wollen wir, dass hinfur, gleichwie in andern Communiteten und gesellschaften, also auch in obgemelter Bursen ein gemeiner fiscus oder seckhl soll gehalten werden, darin alle der burssen einkomen, als da seind das viertheil von den beanalibus, das drittheil von den pensionibus . . . . hinder sich legen soll, dergleichen alle strafen und penalgilt uberantwort, gelegt und uffgehaben, auch jerlichen fur der univer-

[69]) Urkunden ꝛc. S. 430.

[70]) Winkelmann S. 222.

[71]) Thorbecke, Statuten und Reformationen der Univ. Heidelberg vom 16.—18. Jahrh. Leipz. 1891. S. 112 ff.

sitet und unsern dazu verordneten, gleich wie andre gemeine aller faculteten einkomen und gefelle, verrechnet werden." — Ferner schreibt Johann Casimir in einem Brief vom 13. August 1585[72]), in welchem er die Abschaffung der Deposition verlangt: „Wass aber dass gelt vor die Deposition belangt, im Fall solchs zue gemeiner noturft des contubernii deputirt und angewendet, wirdt sich keiner beschweren, dasselbige zu erlegen, kan auch also von einem jeden, ob er schon die Deposition erlassen, erfordert, eingezogen und verrechnet werden."

Wenn wir von der Abschaffung der Deposition handeln, werden sich die Belege für die pecuniäre Bedeutung des Brauches noch vermehren; für jetzt glaube ich meine Ansicht genügend gestützt zu haben, daß die Einführung des Depositionsbrauches in die Universitätsorganisation im Wesentlichen auf pecuniären Gründen beruhte, da der Brauch wie seine französischen Vorgänger oder Analoga von jeher mit Geldopfern seitens der Neulinge verbunden war. Die lehrhafte Ausgestaltung, welche diesen materiellen Grund einigermaßen verschleierte, kam erst später hinzu. —

Wenn es im manuale scholarium heißt, es sei ein altes Herkommen, daß bei der Deposition zuerst das Unangenehme zu Tage trete, so beweist diese Bezeichnung mindestens, daß man um 1480 die Deposition als althergebracht ansah. Freilich fehlt uns ein einigermaßen sicherer Maßstab dafür, in welchen Zeiträumen sich im Mittelalter ein „altes Herkommen" bildete, aber wenn wir berücksichtigen, daß 1447 in Erfurt die Deposition schon als etwas ganz Selbstverständliches in den Statuten erscheint, so dürfen wir unbedenklich der Meinung Schades über das Alter der deutschen Deposition (l. c. S. 326, cfr. oben S. 29) beistimmen.

II. Von der Reformation[73]) bis zum Aufhören des Brauches.

Mit dem 16. Jahrhundert begann der Humanismus in Deutschland siegreich zu werden. Wie ein Föhn fegte er durch das Land und beseitigte namentlich die scholastischen Universitätseinrichtungen. Die Bursen verloren ihre Existenzbedingungen und somit auch ihre Existenzberechtigung — freilich nicht überall zu gleicher Zeit, aber im Allgemeinen. Wenn Hartfelder[74]) meint, nicht dem Humanismus sondern dem Hang zur Unbot-

[72]) Winkelmann S. 322.

[73]) Siehe Note 12.

[74]) Hartfelder in Sybels Zeitschrift Bd. 64, S. 75. Ich setze die ganze Stelle hierher: „Man hat geglaubt, für das Verlassen der Bursen die Humanisten

mäßigkeit, der ein Zug der Zeit gewesen sei, müsse das Verlassen der Bursen seitens der Scholaren zugeschrieben werden, so scheint er mir nur theilweise das Richtige zu treffen. Die Einrichtung der Bursen war eine Consequenz der scholastischen Erziehungs- und Lehrmethode, die Scholastik wich dem Humanismus — also ist wenigstens indirect der Humanismus die Veranlassung zum Aufhören der Bursen gewesen. Und ist nicht auch der Humanismus gewissermaßen eine Unbotmäßigkeit gegenüber den festgefügten und zäh vertheidigten mittelalterlichen Lehrmeinungen?! Uebrigens ist diese Frage für unsern Gegenstand weniger relevant. Wir haben es nur mit einer Zeitbestimmung zu thun und von diesem Gesichtspunkt aus ist die von mir gewählte Eintheilung wohl gerechtfertigt.

Die Bursen wurden von den Scholaren verlassen und verkümmerten. Da mußte denn die Frage auftreten, was mit der dort festgewurzelten und von den Universitäten aus triftigen materiellen Gründen geduldeten und geregelten Deposition zu beginnen sei. Die Studenten hielten ohne Zweifel an ihr fest, schon um des Depositionsschmauses willen, aber auch weil die Anschauung, nur durch die Deposition und den damit verbundenen Schmauß könne der Bean zum richtigen Studenten werden, schon allzufeste Wurzel geschlagen hatte. — Einem Burserector konnte die Ausführung

---

anklagen zu sollen. Dagegen bleibt denn doch zu bemerken, daß man gerade in der Zeit, wo der Humanismus Einfluß auf die Universitäten Ingolstadt und Heidelberg gewann, an diesen besondere Bursen für Juristen errichtete, die es bis dahin nicht gegeben hatte. In Heidelberg ging die Stiftung vom Kurfürst Philipp aus, dem bekannten Gönner und Mäcen der Humanisten, zu einer Zeit, wo am kurpfälzischen Hof Reuchlein „oberster Zuchtmeister" der Söhne des Kurfürsten und der berühmte Joh. v. Dalberg, genannt Camerarius, Kurator der Universität war. Wenn Camerarius, einer der größten rheinischen Humanisten, die neue Burse einweiht und dies in einem Jahre, wo sein humanistischer Freund Werner von Themar Rector ist, wenn in der Facultät, in der Sixtus Tucher lehrt, Bursen empfohlen werden, kann für das Verlassen der Bursen nicht kurzweg der Humanismus haftbar gemacht werden. Ueberhaupt zeigt das Studentenleben der Zeit einen Hang zur Unbotmäßigkeit, zum Renommiren, ja zur Rohheit." — Hartfelder trifft hier nicht den Kern der Sache. Wenn vom „Bursenwesen" und dessen Niedergang in Folge des Humanismus gesprochen wird, so meint man ausschließlich die Artistenbursen, die der Sitz der Scholastik waren. Die Bursen der höheren Facultäten waren schon frühe, weil nur von Reiferen, von Graduirten der Artistenfacultät, besetzt, wesentlich anders organisirt und eigentlich nur Pensionsanstalten. Die neuen Juristenbursen, von denen Hartfelder spricht, sind offenbar zur Erleichterung des juristischen Studiums gegründet worden, da die damaligen Umwälzungen auf staatlichem Gebiet einen großen Bedarf an römisch-juristisch gebildeten Beamten erzeugten. Vergl. Paulsen, die Gründung der deutschen Univ. im M. A., Sybels Zschr. Bd. 45, S. 307.

nicht mehr übertragen werden,[75]) daher übernahmen die Universitäten als solche den Brauch. Von da an erst finden wir Nachrichten, welche von der Deposition als einem officiellen Universitätsakt berichten und so ist auch der Irrthum Meiners erklärlich, welcher (l. c. S. 127) schreibt: „Sie (die Deposition) war vermuthlich eine Folge der Auflösung der Bursen auf den deutschen hohen Schulen. Weil die neuen Ankömmlinge nicht mehr in die Bursen gingen, nicht mehr von den Rectoren der Bursen vorbereitet und unter Aufsicht gehalten wurden, so erfand man symbolische Gebräuche, deren Absicht war, die rohen Neulinge zu prüfen, in ihren neuen Stand einzuweihen, mit den Pflichten desselben bekannt zu machen und in genauere Aufsicht zu nehmen". Wenn also auch Meiners mangels Kenntniß früherer Quellen die Neuerfindung des Brauches in der kritischen Zeit irrthümlich annimmt, so hat er doch insofern recht, als er dem Aufhören der Bursen einen maßgebenden Einfluß auf den Brauch zuschreibt.

Eine präcise Angabe der Zeit, in welcher die Uebernahme ~~des~~ des Depositionsactes durch die Universitäten stattfand, ist nach Lage der Sache ausgeschlossen. Wir können nur sagen, daß sie im 16. Jahrhundert nach und nach, aber vielleicht noch nicht überall erfolgt sein muß. Die Statuten von Ingolstadt[76]) von 1522 z. B. enthalten noch keine offiziellen Bestimmungen über die Deposition, ja nicht einmal eine Erwähnung derselben, obwohl dort schon 1485 die Vexationen der Beane verboten wurde und 1490 gelegentlich die Deposition erwähnt wird. Die Statuten von 1556 verbieten lediglich den unnützen Aufwand bei Depositionen und setzen als Maximum des zu zahlenden Betrages für Aermere 5 Batzen, für Reichere 1 Gulden fest. Wir wissen aber auch, daß in Ingolstadt noch 1544 neue Bursen errichtet worden sind und dürfen deßhalb unbedenklich behaupten, daß hier die Deposition noch weit in das

[75]) Der Umstand, daß der Brauch nicht mehr im engeren Kreise der Burse und unter strenger Aufsicht seitens der Bursenrectoren geübt wurde, mag die Ursache davon gewesen sein, daß er in der Uebergangszeit hie und da in übermäßige Rohheit ausartete. So ist vielleicht die Stelle in Monum. hist. Univ. Prag. II S. 332 zu verstehen, die den Beschluß von 1543 wiedergibt: „ut ii, qui deponunt mores agrestes ac ruditatem exuunt, mitius ac modestius quam anteactis annis fieri consueverat exciperentur ac tractarentur. Nam omnes illi foetores vermibus scatentium pulmonum, foedationes ac deturpationes oris aut aliarum partium corporis cum pice liquida, faecibus vel aliis impuris rebus, quae nauseam ciere, quibusve boni viri et ingenui adolescentes offendi possent, inhibitae sunt etc.

[76]) Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München. 1872. I S. 95. 254. 382. Vergl. auch Mederer, annal. Jngolstad. unter den betr. Jahren.

16. Jahrhundert hinein in der alten Weise in den Burſen geübt wurde. Erſt um 1588 iſt nach Prantl (l. c. S. 382) die Depoſition zu einer förmlich amtlichen Function geworden, deren Träger, der Depoſitor auch Quintus hieß. Um dieſelbe Zeit (1588) hörte aber auch das Burſenweſen in Ingolſtadt auf.

In den Prager Statuten vom 3. Februar 1528[77]) finden wir eine Beſtimmung, die deutlich den officiellen Character des Brauches erweiſt: für die Candidaten des Baccalaureats wird als Bedingung der Zulaſſung zum Examen feſtgeſetzt „adde mores agrestes in hirco per beaniam,[78]) ut dicunt, reliquisset, quamvis in arbitrio reverendorum magistrorum relinquatur, dispensatioque fieri possit . . . . . beania etiam vel ante vel infra examen coram magistris absolvi potest". Von 1538 an enthält das Dekanatsbuch der philoſophiſchen Facultät zu Prag (l. c. II S. 322 und Regiſter s. v. beania, am Schluß) ziemlich regelmäßige Notizen über die Beania oder Depoſition. Vom genannten Jahre an wurde Tags vorher von den Studenten ein Schauſpiel — meiſt mit bibliſchem Stoff — aufgeführt, dem i. J. 1542 ſogar kaiſerliche Räthe beiwohnten. Im folgenden Jahre wurde das Statut erlaſſen, deſſen ſchon oben (S. 46 Note 75) gedacht iſt; am Schluſſe desſelben heißt es: „Quare danda erit opera, ut ea, quae communi consensu sunt recte instituta, aliquorum temerario ausu non labefactentur", worin ich einen deutlichen Hinweis auf die officielle Einführung des Actes ſehe.

Die Prager Depoſition fand ſtets im Auguſt ſtatt.[79]) Ihre Geſtalt um 1560 zeigt die Schilderung des Jacob Pontanus (geb. 1542), die im Weſentlichen von Schade (l. c. p. 358) wiedergegeben iſt.[80]) Wir entnehmen dieſer in Dialogform gehaltenen Darſtellung, daß die Beane durch ein grave edictum Bedelli nach dem Schauplatz der Handlung

[77]) Monum. hist. Univ. Carolo-Ferdinand. Prag. 1830. I S. 125.

[78]) „Beania" iſt hier für „Depoſition" geſetzt, während das Wort ſonſt wie beanium den Zuſtand der Beanität bezeichnet („depositio beanii oder beaniae".) Zur ſelben Zeit kommen in Prag noch folgende Umſchreibungen des Wortes depositio vor: examen patientiae; depositio seu initiatio ad rem literariam vulgo beania (1566); examen et proba patientiae, quam vulgo Beaniam seu depositionem vocant (1575); pro consuetudine laudabili sordes in hirco scholastici deposuerunt (1579). Vergl. das citirte Dekanatsbuch unter dieſen Jahren.

[79]) Folgerungen aus dieſer Thatſache ſ. S. 51.

[80]) Daß dieſe Darſtellung des Pontanus (Progymnasma I 84) ſich auf Prag bezieht, beweiſt die Notiz in den Mon. hist Prag. II S. 553: beaniae vero in nostra academia peragi consuetae pulchram speciem exhibet Pontanus in Progymnasmate".

citirt wurden. Die jüngeren Studenten („pueri") neckten den Bean auf alle Weise, was sie „participia" nannten; dann wurde er, auf dem Boden liegend, mit Säge, Beil, Hobel, Axt nach der Schnur wie ein Balken bearbeitet. Man wusch ihm den Kopf, rasirte und kämmte ihn in derbster Weise. Dazu kamen noch die von Schade erzählten Neckereien mit dem Tintenfaß und dem Klagebrief der Mutter. Von einem bockartigen Instrument (vergl. S. 40) ist dabei nirgends die Rede.

In Wittenberg war zu Luthers Zeit die Deposition in ihrer neueren Gestalt vollkommen eingebürgert. Wir besitzen mehrere Reden, die der Reformator bei solchen Gelegenheiten hielt und in denen die Bearbeitung mit Handwerkszeug, sowie die Spende von Salz und Wein, die uns noch speciell zu beschäftigen hat, erwähnt sind.

Die Leipziger Rectoratsacten[81]) lassen erkennen, daß die Deposition zuerst Privatsache der Bursen und erst später officieller Universitätsact war. 1545 werden gelegentlich der Untersuchung wegen Anheftung eines Pasquills die Verdächtigen, Franciscus depositor ejusque contubernalis vernommen (l. c. p. 292) und 1551 wird de depositore certo constituendo berathen (p. 393). Damals (um 1551) bestanden aber in Leipzig die Bursen noch.

In Heidelberg, wo sich die Bursen sehr lange hielten, wurde 1498 eine immutatio statutorum de depositione geplant[82]), von der sich, ebensowenig wie von den Statuten selbst, keine weitere Nachricht erhalten hat. Diese Statuten können sich aber nur auf die Deposition in den Bursen bezogen haben, wie wir sie im manuale kennen lernten, dann noch 1558 bestimmt die Reformation Otto Heinrichs[83]): „und solche deposition soll in eines jeden contubernio, das ist, so einer ein Dionysianer were, im Dionys, so er ein Sapientist, in domo sapientiae, sunst aber und durchaus furnemblichen in contubernio majore gescheen. es were dann, das ettwann einer vom adell oder sonst namhafftigen leuten herkomen seinen eigenen praeceptorem hette, demselben sol nit abgeschlagen sein, in seiner herberg solche deposition zu halten, doch das dieselbig obgemelter weise von dem gemeinen depositore in beisein eines regenten jederzeit gehalten und der bursen ihre gepührliche gerech-

[81]) Acta rectorum univ. Lips., inde ab ao 1524—1559, ed, Zarncke Lips. 1859.

[82]) Thorbecke, die älteste Zeit der Univ. Heidelberg 1386—1449. Anhang S. 50.

[83]) Thorbecke, Statuten und Reformationen der Univ. Heidelberg v. 16.—18. Jahrh. Leipz. 1891. S. 112 ff.

tigkeit derhalben geleistet werde.“ Die Deposition war demnach Sache und Recht der Bursen, wurde aber von einem gemeinsamen Depositor besorgt. Auch die spätere Reformation von 1580 (l. c. S. 204) verweist noch die Deposition in die Contubernia und das paedagogium; 1588 wird sie abgeschafft, erscheint aber bald wieder, freilich nur facultativ. Davon später mehr.

Daß in Tübingen nach 1536 die Deposition Sache des Contuberniums war, ersehen wir aus der S. 43 wiedergegebenen Bestimmung.

Interessant sind die Nachrichten, welche Schwarz[84]) von der Einführung des Brauches in Jena gibt. Hier gab es keine Bursen in dem hergebrachten Sinn und deßhalb erscheint der Brauch gleich bei der Gründung der Universität als Act derselben. Am 26. April schreiben die Professoren Stigel und Striegel an die Söhne Johann Friedrichs (l. c. S. 36): „Da mehrere Studirende noch nicht auf freien Schulen gewesen seien und durch die mit einer Antrittsprüfung verbundene sogenannte Deposition förmlich aufgenommen zu werden wünschten, so möge diese Sitte gleichfalls eingeführt werden, damit man nicht glaube, Jena sei keine rechte Hochschule .... doch solle dies alles ohne die Gebühren geschehen, welche auf anderen freien Schulen hergebracht seien.“ Man wollte durch die Kostenfreiheit der Deposition offenbar Studenten anlocken, ein Beleg dafür, daß die Depositionsabgaben hie und da als Last empfunden worden sein müssen. Der Kanzler Brück meinte freilich (l. c. S. 37, Note) „wenn die alten Bachanten noch wären wie sie zuvor in Leipzig gewesen, so würden sie die in Jena Deponirten, wenn sie sich dort wollten immatrikuliren lassen, nicht für voll ansehen. Allein M. Philippus und andere ehrliche Leute, die seine Gesellen und Schüler seien, würden so nicht verfahren. Auch könne man sagen, Jena dürfe keine Grade ertheilen[85]), indeß die Deposition sei kein Grad.“ Trotz der Bedenken des Kanzlers wurde die Deposition eingeführt, weil man ohne sie die Universität nicht für vollständig hielt. Als Depositor wurde der famulus communis bestellt. Auch in den neuen Statuten von 1558 behielt die Deposition ihren Platz[86]): „Nachdem auch die Deposition eine (im Original Druckfehler „ohne“) frey und ungefehrliche Ceremonia, so

[84]) J. C. E. Schwarz, das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Jena 1858.

[85]) Die kais. Privilegien wurden bekanntlich erst 1558 ertheilt.

[86]) Freyheiten, Ordenungen und Statuten der löbl. Universitet Jhena, durch den durchl. ꝛc. Herrn Joh. Wilh., Hertzogen zu Sachsen ꝛc., ernewert und publicirt anno 1569 am Tage concordiae, den 18. Februarii. Gedruckt zu Jhena durch Thomam Rebart ao 1569. — Auch bei Schwarz, l. c. S. 97 u. 134.

auff etzlichen Universiteten gehalten, auch auff etzlichen nicht breuchlich ist, so lassen wir geschehen, damit explorirt und erkundet werde, wie ein jeder, wann er zu der Universitet kompt, geschickt, und jme von den Professorn und Praeceptoribus untersagt müge werden, was für lectiones jme zuförderst zu hören von nöten, dass die deposition, sofern er zuvor sonsten anderswo nicht deponirt worden, in beysein eines oder etzlicher Professorn, wie gebreuchlich, und das Examen daneben gehalten werde." Wir haben hier einen directen Beweis dafür, daß es noch 1558 Universitäten gab, die den Brauch nicht officiell eingeführt hatten. Auch am Schlusse der citirten Schilderung der Prager Deposition von Pontanus (c. 1560) finden wir die gleiche Bestätigung; dort sagt der Deponirte, wenn er eine Ahnung von diesen Qualen gehabt hätte, wäre er auf eine Akademie gegangen, wo es dergleichen nicht gebe; der ältere Student bestätigt, daß viele solcher Akademieen vorhanden seien. Weitere Zeugnisse finden wir bei Middendorp (l. c.; cfr. Note 1) vom Jahre 1567: Quae res (nämlich die Deposition) primo quidem salubriter a majoribus nostris in academias introducta: postea tamen in gravissimam abusionem conversa est, ut plerique non de naturae et ingenii ratione, sed de tyronum potius loculis exhauriendis vetus odium evomituri cogitarent. Quare in quibusdam Academiis jamdudum prorsus sublata est: in reliquis ad veterem morem per sapientissimos viros ut spero brevi reducetur." Middendorp irrt dabei, wie Meiners (l. c. S. 135) richtig bemerkt, nur darin, daß er an die Abschaffung der Deposition glaubt, wo sie als Universitätsact noch nicht eingeführt war. — Auch Mathaeus Dresserus sagt in seiner „Isagoge historica" (Leipzig 1598): „Depositionis ritus, qui academias nonnullas irrepsit, antiquus est . . . ."

Meiners behauptet, die Deposition sei auf den protestantischen Universitäten früher eingeführt worden, als auf den katholischen. Ich glaube nicht, daß sich dies so allgemein behaupten läßt; sicherer ist es, wenn wir sagen, der Brauch sei da als Universitätsact am spätesten recipirt worden, wo sich die Bursen am längsten gehalten haben. Freilich mag dies bei den rein katholischen Universitäten am ehesten zutreffen; indessen haben aber beispielsweise in den Collegien der Jesuiten Depositionsbräuche stattgefunden, wie aus den Schilderungen des 1587 zum Protestantismus übergetretenen Jesuiten Hasenmüller hervorgeht, und in Ingolstadt sind die Jesuiten eifrige Vertheidiger des Brauches

gewesen, als es sich um dessen Abschaffung handelte.

Es könnte auffallen, daß die um 1549 in Frankfurt a. O. spielende Komödie „Studentes“ des Stymmelius die Deposition nicht erwähnt. Aber daraus ist kein Schluß gegen das Vorhandensein der Deposition zu ziehen. Auch das von Joh. Bolte herausgegebene „Zwischenspiel“ von Raue,[87]) dessen Schauplatz Wittenberg um 1648 ist, erwähnt die Deposition mit keiner Silbe, obwohl sie in Wittenberg zweifellos geübt wurde. Man hielt eben den Brauch für selbstverständlich und keiner besonderen Erwähnung bedürfend.

An dieser Stelle mag ein kurzer orientirender Rückblick frommen. Wir sahen in den älteren deutschen Universitätsstatuten die gleichen Verbote gegen die Vexationen der beani, welche wir in Frankreich gefunden; wir überzeugten uns, daß diese deutschen Verbote überall den gleichen Inhalt, ja fast den gleichen Wortlaut hatten und konnten daraus schließen, daß das Verhältniß der Beane zu den älteren Studenten überall das gleiche war und daß die Scheidung zwischen eigentlichen Studenten und Beanen, gewissermaßen zwischen Studenten erster und zweiter Klasse, bis zur Zeit der Reformation durchaus noch nicht beseitigt war. Besonders die Prager Verhältnisse lassen diese Scheidung noch deutlich erkennen. Denn wenn dort die Depositionen nur im August vorgenommen wurden, so mußten ohne Frage die jungen Studenten, welche in der Zwischenzeit die Universität bezogen, undeponirt im Beanenstand verharren, bis wieder ein Depositionstag stattfand. Dagegen sehen wir im manuale scholarium den angehenden Studenten gleich nach der Inscription deponirt. Die Zeit der Deposition war also durchaus noch nicht überall fixirt und es wird sich überhaupt schwer nachweisen lassen, ob schon im 16. Jahrhundert der Brauch überall seinen Platz als Bestandtheil der Immatriculation beim Beginn des Studiums, wie wir ihn später durchaus finden, erhielt. — Wie früher, so können wir auch hier wieder eine Parallele mit den socialen Zuständen der Zeit ziehen. Im Reformationszeitalter gewannen Ideen der socialen Gleichheit, die in den Bauernkriegen zum gewaltsamen Ausdruck kamen, mächtigen Einfluß auf alle Schichten der Bevölkerung. Ihnen mag es zuzuschreiben sein, daß auch die Studenten den herkömmlichen Unterschied zwischen Jüngeren und Aelteren verwischen ließen und damit die Deposition ihren definitiven Platz beim Beginn des Studiums erhielt. Später erst, als die Ideen der Reformationszeit sich abschwächten und die Scheidung der Stände wieder

[87]) Ein Zwischenspiel Joh. Raues, Danzig 1648. Von Joh. Bolte. Altpreuß. Monatsschrift Bd. 28, Heft 1 u. 2 1891. Auch Sep. Abdr.

schärfer bemerkbar wurde, nämlich am Ende des 16. Jahrhunderts, kam auch der altüberlieferte Unterschied wieder zur Geltung: der „Pennalismus" kam auf und mit ihm, in Consequenz seiner Ursache, die strenge Scheidung der nun sogenannten „Pennäle" von den Burschen, die zur Einführung der pennalistischen „Absolution" führte.

Auch die Stellung der Deposition in der Universitätsorganisation war in der Reformationszeit noch durchaus schwankend. Wo noch Bursen oder Contubernien bestanden, sehen wir den Brauch in diesen geübt; die Universität gab meist nur Verordnungen über die damit verbundenen Abgaben, die als Besoldungsquellen dienten; hie und da bestellte sie auch wohl einen „gemeinen Depositor", dem das Amt wahrscheinlich als Stipendium übertragen war. — Auch die Gebräuche, welche in ihrer Gesammtheit den Depositionsact bildeten, sehen wir noch nicht fixirt. Sie sollen uns zunächst beschäftigen. Der Umfang dieser Arbeit würde aber über Gebühr vergrößert werden müssen, wenn ich alle vorhandenen Schilderungen der Depositionsbräuche aus dem 16. und 17. Jahrhundert auch nur auszugsweise wiedergeben wollte. Schade hat mehrere solcher Darstellungen angeführt und es möge mir deshalb gestattet sein, mich ein für allemal auf ihn zu berufen.

Der Rede des Professors Dinkelius (vgl. Note 2) in Erfurt ist ein Gedicht von Fried. Widebrand[88]) beigefügt, in welchem die um 1578 daselbst gebrauchten Depositionsinstrumente aufgezählt sind:

Hic armis opus est, variis opus instrumentis,
Huc directa mihi tota est, quam tracto, supellex,
Horrida, materiae similis, cui forma paratur,
Serra, dolabra, bidens, dens, clava, novacula, pecten,
Cum terebra tornus, cum lima malleus, incus,
Rastraque cum rostris, cum furca et forcipe forpex.
His ego distortum nodoso robore truncum
Tondeo, tundo, seco, rado, lavo, levigo, limo,

[88]) So schreibe ich nach dem Original von 1578, nicht Widebram, wie bei dem Abdruck des Gedichtes in Dornavii Amphitheatrum und nach diesem Abdruck in den Dissertationen von Senfft-Weisse und Gellius-Vinhold steht. Jöchers Gelehrtenlexikon schreibt unter Berufung auf Dornavius ebenfalls Widebram. — Nach Jöcher ist W. 1532 geb. und 1582 gestorben. Er war Depositor in Erfurt, wie die angeführte Stelle des Gedichtes beweist; der Titel des letzteren ist: Typus depositionis scholasticae, heroico carmine descriptus. Autore Friderico Widebrando. — Eine weitere Zugabe zu der Schrift Dinkels bilden die mehrfach (z. B. v. Dolch) abgedruckten „dimetri jambici in ritum depositionis" („Salvete candidi hospites etc".)

Scalpo, sculpo, scabo, fodio, tero, torno, terebro,
Divido, compono, frico, dedolo, cudo, recudo,
Si qua, juvante Deo, tam crasso e stipite possim
Fingere Mercurium, et quod curvum est, ponere rectum.

Die dem Schriftchen beigefügten vier Holzschnitte zeigen den Einzug des Depositors mit drei verlarvten Gehilfen, welche den mit einer Narrenhaube bedeckten Bean an einem Strick gefesselt mit sich führen. Sie tragen die verschiedenen Instrumente, darunter auch ein Halsband mit großen Knöpfen. Auf einem andern Bilde werden dem Bean mit einem großen Schleifstein die ihm mittlerweile aufgesetzten Hörner abgeschliffen; dann wird er, auf einer Bank liegend, mit der Axt behauen und zuletzt gehobelt. Dabei sehen wir Zirkel, Tintenfaß, Federbüchse und Brille liegen.

Wie in Rostock um 1600 die Deposition vorgenommen wurde, zeigt uns dramatisch Alb. Wichgrevius im „Cornelius relegatus“[89]) Akt II, Szene II ff.

Der Depositor redet die Beane höhnend an: Domine, Κύριε, Adonai, Junckere — bald aber folgen Schimpfwörter wie carnifex, asellus. Gerade wie im manuale scolarium werden sie aufgefordert, die Hände herzureichen: ein unsanftes „osculum“ läßt sie dieselben rasch wieder einziehen. Dann werden sie mit Hörnerhüten und Narrenkleidern ausstaffirt und mit Schlägen im Saal herumgejagt. Hierauf folgt die Singprobe und der Scherz mit dem Brief, den auch Pontanus von Prag berichtet. Hier ist es ein Liebesbrief:

Herr Domine Juncker, habt Ihr eine Eugeniam,
Die Euch geschrieben solchen Bulenbrieffiam,
So muß ich Euch doniren vier Rabbuschias[90])
Ob has queis imposuisti mihi fallacias.

Die Beane müssen sich nun niederlegen; der Depositor wäscht ihnen die Köpfe und hobelt die Rücken; haud aliter enim modo potest fieri

[89]) M. Alberti Wichgrevii, Hamburgi P. L., Cornelius relegatus sive comoedia nova festivissime depingens vitam pseudostudiosorum et continens nonnullos ritus academicos in Germania. Acta anno jubilaeo Rostochi in foro latino 1600. — Weitere Ausgaben 1601 u. 1602. — Deutsch bearbeitet von Joh. Sommer, Cornelius relegatus 1605 ff. — Vergl. Erich Schmidt, Komödien vom Studentenleben aus dem 16. u. 17. Jahrh. in: Verhandlungen der 34. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Trier, 1879., Sep. Abdr. 1880; eine hochinteressante Abhandlung, die eine Fülle von Belegen bietet. — Die Comödie Wichgrevs scheint den Typus „Cornelius“ in die Litteratur des deutschen Studentenlebens eingeführt zu haben. (Exemplar in Jena, N. B., Art. lib. V. o, 377.)

[90]) Zshg. mit Kerbholz?

quis studiosus nisi his peractis ritibus". Dann werden ihnen die humores venerei mit irgend einer unappetitlichen Arznei vertrieben, die ihnen den Laut „moc, moc" erpreßt. Nach dem Ausziehen des Bachantenzahnes zahlen die Deponirten dem Depositor eine lübische Mark und begeben sich zum Dekan der philosophischen Facultät, der sie examinirt und mit den Worten: „en accipe sal sapientiae et vinum tibi, in nomine Patris, Filii et sancti Spiritus; discede in pace" die Ceremonie beendet. Schließlich führt der Depositor die neuen Studenten zum Rector, um „nomen in matriculam dare". Nach der Versicherung, daß sie die Hörner verloren hätten, lesen sie die Gesetze durch, schwören den Aufnahmeeid und zahlen zwei Gulden.[91])

Die Altorfer Deposition von 1636 hat der Nürnberger „Spruchsprecher" Wilh. Weber in einem Gedicht[92]) geschildert, welches Schade

[91]) Vergl. Krabbe, Die Univers. Rostock im 15. u. 16. Jahrh. Rostock und Schwerin 1854. — S. 741: „Je mehr Vexationen und Ungebührlichkeiten mit diesem Ritus der Deposition bisher auf den Universitäten verknüpft gewesen waren, desto mehr trachtete man darnach, dieselben zu verhindern und den ganzen Ritus auf feste Bestimmungen zurückzuführen. Zu diesem Zwecke wurden unter dem Dekanat des Jacobus Praetorius im W. S. 1588 die testimonia depositionis eingeführt, damit die Einzelnen über die Deposition und das mit ihnen abgehaltene Examen sich auszuweisen vermöchten".

[92]) „Ausführliche Erzählung, wie es mir, Wilhelm Weber, zu Altorf ergangen in der Deposition, ao 1636 den 29. Junii. Nürnberg 1637". — Abdruck bei Wagenseil, de civitate Norimb., Alt. 1697 und bei Schade an der oben citirten Stelle. — Es könnte auffallen, daß ein Nichtstudent zu dem Acte zugelassen wurde, indessen kam dies damals nicht selten vor. Gersdorff behauptet (l. c. S. 110), die Deposition und Inscription sei vom Adel und Bürgerstand für die einfachste und wohlfeilste Art gehalten worden, ihre heranwachsenden Söhne als ehrenhafte Menschen in die Gesellschaft einzuführen. Er meint selbst, seine Auffassung werde befremden, weil sie dem Verständniß unserer Zeit zu ferne liege. (? Man denke an gewisse Elemente, die sich heutzutage in angesehene Verbindungen drängen, lediglich um ihrer späteren gesellschaftlichen Stellung einen Halt zu geben!) Er weist aber in der That durch Zahlen (S. 111 u. 112) von 1600, 1650 und 1700 im Raume je eines Quinquenniums nach, daß im 16. u. 17. Jahrhundert nur ein verhältnißmäßig geringer Bruchtheil der Deponirten und Inscribirten wirkliche Studenten waren. — So berichtet auch Limnaeus (Ius publ. Imperii Rom.-German., 1633, tom. III lib. VIII, cap. 6) daß in Thüringen die Dorfschullehrer sich in Jena deponiren ließen und Nichtdeponirte aus ihrer Gemeinschaft ausschlossen. — Freinsheim (oratt. in Suecia habitae, Francof. 1655, or. X) erzählt, wie einst Gießener Studenten, die mit Kaufleuten gereist und von ihnen gehörig „gehänselt" worden waren, sich dadurch rächten, daß sie die Kaufleute bei ihrer Rückkehr von der Frankfurter Messe in Gießen zur Deposition zwangen und dabei derb mißhandelten. — Es kam auch vor, daß ältere Leute, die sich als Studenten nicht hatten deponiren lassen, diese Ceremonie in reiferen Jahren

(l. c. S. 327—340) wiedergiebt. Hier sei nur hervorgehoben, daß dort die Hörner abgelaufen wurden: die Beane mußten, mit dem Hörnerhut bedeckt, kopfvor nach einer Thüre des Saales laufen, welche alsdann so aufsprang, daß die Beane hinausstürzten und beim Fall die Hörner verloren.

Der Jenenser Depositor Valentin Hoffmann[93]) schildert den Gang der Deposition 1657 folgendermaßen: „Vestes indutus scenicas ligneaque furca et similibus armis instructus incedo, Beanosque quos barbaro vocant nomine cornibus et monilibus[94]) onoro et ad morionis cujuspiam formam exorno, ut tota morionibus constare videatur fabula: quaestionibus deinde illudo ambiguis probeque variis instrumentorum generibus dolabra, dente, bidente, novacula, pectine, rastris et rostris, forfice et forcipe et id genus aliis bene

---

nachholten. Schupp erzählt einen solchen Fall von Königsberg: ein Landpfarrer, der seine beiden Söhne deponiren ließ, wurde dabei so gerührt, daß er zum philosophischen Dekan ging und gestand, er habe s. Z. die rempublicam literariam betrogen und sich ohne Deposition für einen Studenten ausgegeben; man solle seine Deposition nachträglich vornehmen. Dies geschah und zwar wegen Erkrankung des Depositors Bornmann durch den Alardus, welcher „dies Stücklein" dem Schupp erzählte. — Paullini (zeitkürzende Lust) berichtet: „Noch närrischer war ein anderer, den die Bauern zum Pfarr-Herrn nehmen wollten, er aber schätzte sich des Amtes unwürdig, weil ihm die Hörner zu Jena noch nicht abgestoßen wären". — In der Leipziger Matrikel vom Jahr 1574 steht nach Gersdorff (l. c. S. 104): „Marcus Oppermann Lucanus, aedituus (Schullehrer) in Schortau, vir quinquagenario senior, spe melioris et honestioris conditionis inductus non solum nomen suum professus, verum etiam depositionis molestias perpessus est". Diese Vorfälle werfen ein merkwürdiges Licht auf das Ansehen, in welchem der Depositionsbrauch auch im außerakademischen Leben stand; die damit verbundene Absolution hatte etwa den Werth eines heutigen „Absolutoriums" oder Reifezeugnisses. — Wie Weber dazu kam, sich deponiren zu lassen, berichtet Wagenseil (l. c. lib. von der Meistersinger holdseligen Kunst) und nach diesem die Dissertation De ritu depositionis in academiis quibusdam consueto . . . . praes. M. A. H. Sahme, disp. Kuntzmann, Regiomont. 1703 (gewöhnlich wird, z. B. auch von Schade, Sahme als Verfasser citirt; der Verf. ist aber Kuntzmann.) Weber war von seinen Gelaggenossen geneckt worden weil er „als ein berühmter Poet noch ein Bachant sei". (Weber geb. 1602; 1647 v. Dr. Geller, Com. palat. zum Poeten gekrönt.) Deshalb ließ er sich in Altorf deponiren und verfertigte sodann jene versificirte Beschreibung des Actes. — Ein Bild v. Weber befindet sich in Tentzels Monatl. Unterredungen Bd. IX 1697.

[93]) Laus depositionis beanorum, VI idib. Nov. ao 1657 in Alma Salana publice dicta a Val. Hoffmann, Isnaco-Tyrigeta, acad. h. t. depositore, 1657. Zweite Aufl. 1688.

[94]) Die Anwendung des monile hängt vielleicht mit dem alten Sprichwort zusammen: Est aureum monile, quod pendet ad suile, quando homo literatus non est bene moratus.

compositos et asciatos cornibus iterum libero rudeque tandem donatos superioribus sale cibandos vinoque unguendos ac in studiosorum album recipiendos sisto.“ — Als in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Deposition von den deutschen Universitäten allmählich verschwand, blieb in Jena eine Erinnerung an den Act dadurch bestehen, daß der Depositor[95]) den Neulingen die Instrumente zeigte und die lehrhaften Deutungen anknüpfte. Um 1743 war dort Friedr. Bened. Pfenning Depositor nach dem neuen Modus; er gab in dem genannten Jahre eine Schrift[96]) heraus, in welcher er die damals in Jena gezeigten Instrumente samt ihrer Deutung beschreibt und darlegt. Es waren: ein Hut mit Hörnern („Frechheit, Wildheit, Unbändigkeit“), der Bachantenzahn („die beißende, fressende Qualität“(!)), das Paternoster, monile („dessen Anthuung zeiget, wie seltsam es lassen würde, wenn ein Mensch in solcher Pracht prangen und sich brüsten wollte“, Hoffart und Kleiderpracht), Beil, Hobel, Bohrer („Abthun der groben, bäurischen mores“), Kamm, Scheere, Scheermesser, Seife (in Leipzig auch noch ein Ohrlöffel), welche auf die Reinlichkeit zielen.

In Straßburg ging die Deposition um 1664 wie folgt vor sich[97]): Die

[95]) In Jena heißt bis zur Stunde der Oberpedell „Depositor“, die Quittung für die Inscriptionsgebühr Depositionsschein.

[96]) „Kurtze Nachricht von der akademischen Deposition, deren Ursprung, Absicht und heutigem Gebrauch ꝛc., denen neuen Herrn Studiosis und andern zum Unterricht ertheilet von Fried. Ben. Pfenning, Suevofordiae-Franco, Not. publ. Caes. et h. t. depositore in Acad. Jen.“ — In dieser Schrift citirt Pfenning eine andere: „Leipziger Depositions-Ceremonien“, die mir noch nicht zu Gesicht gekommen ist, wenn nicht vielleicht die im Anfang der folgenden Note citirte Schrift gemeint ist.

[97]) Ueber die Darstellung der Straßburger Deposition, welche Schade (S. 343 ff.) wiedergibt, ist einiges zu sagen. Schade entnimmt sie der Schrift: „Abbildung der beim Deponiren auf Universitäten zur Abwendung der unanständigen und groben Bachanterey und zur Förderung des reputirlichen und zierlichen Studentenlebens gebräuchlichen Ceremonien, deren eigentliche Bedeutung und Absicht zu Jedermanns Nachricht enthalten ist in folgender Depositionsrede. Leipzig 1698 u. 1713; wiederabgedruckt in Scheible, Schaltjahr, Stuttg. 1846, Bd. II. — Diese Schrtft ist, wie Schade richtig vermuthet (l. c. Note 111), die Nachbildung einer früheren: Ritus depositionis. Dyas orationum de ritu et modo depositionis beanorum, Argentor. ap. P. Aubry 1664, zweite Aufl. Straßburg bei Dolhopff 1680. Die (sehr unbeholfenen) Kupferstiche dieser beiden jetzt sehr selten gewordenen Ausgaben sind von M. H. Rapp und scheinen Original zu sein. Das Gleiche kann man aber nicht von den beigegebenen Reden sagen, wenigstens ist die erste lateinische der wörtliche Abdruck der Dinkelschen Rede von 1569 bezw. 1578 ohne Angabe des Ursprungs. Der Verdacht liegt nahe, daß auch die zweite lateinische und die deutsche Rede Plagiat sind. — Die characteristischen Strophen der Originalausgabe, die in der von Schade benutzten

Bachanten ziehen im Gänsemarsch herein mit dem Depositor an der Spitze, der sich eine Larve vor das Gesicht hält, während die Bachanten Hörnerhüte auf dem Kopf haben. Es folgen nun das Abschneiden der Haare mit der Scheere, die Anwendung des Ohrlöffels, Ausziehen des Bachantenzahnes mit der Zange, das Feilen der Nägel, Anmalen eines Bartes, Behauen mit der Axt, Abhobelung mit dem Schrupphobel und Schlichthobel, wobei die Bachanten auf dem Bauch hingestreckt liegen, Bearbeitung mit dem Bohrer, dann die Singprobe, Abschlagen der Hörner mit dem Beil. Wieder müssen sich die Bachanten auf den Boden legen; der Depositor fordert diejenigen, die sich bereits als Studenten fühlen, auf sich zu erheben; wer es thut, wird mit dem Plumpsack geprügelt. Dann werden die Bachanten in den großen Schülersack gesteckt und mit dem Zirkel und der Meßruthe gemessen, zuletzt müssen sie würfeln. Nachdem sie den Depositor beschenkt, knieen sie vor dem Dekan nieder, der sie mit Salz und Wein weiht.

Die Gießener Deposition hatte nach der Schilderung des Depositors Just. Valentinium 1690[98]) folgende Gestalt: zuerst fand eine Rede des Depositors statt. Dann traten die Beane mit den Instrumenten herein. Wenn sie gar nicht oder zu hart anklopften, jagte man sie wieder hinaus, „bis sie darmit höfflicher verfuhren". Die Instrumente wurden hergerichtet, verschiedene Hüte mit Hörnern, Fuchswedeln u. dgl. besteckt. Der Depositor führte dann die Beane herum, setzte sie auf wankende Stühle, stellte sie wieder auf u. s. f. Ein Bart wurde angemalt, dann kam die Bearbeitung mit Kamm, Spiegel, Nagelfeile, Ohrlöffel, Axt und Hobel. Schließlich wurde der Bachantenzahn herausgeholt und das sal sapientiae in den Mund gestreut. Bei den Instrumenten befanden sich auch ein Tintenfaß und Würfel, mit welch' letzteren die angeblich zum Tode verdammten Beane um ihr Leben spielen mußten, ferner hölzerne Säbel, mit denen die Bachanten fochten.

In Ingolstadt wurden durch einen Beschluß der Artistenfacultät

---

Ausgabe von 1713 stark verwässert sind, habe ich wiedergegeben in meiner Ausgabe von J. G. Schoch, Komödia vom Studentenleben, München b. Seitz und Schauer, 1892, Seite 107 u. 108. — Dort (S. 49) findet sich auch eine bildliche Darstellung der Deposition aus dem Speculum cornelianum v. Jac. v. d. Heyden. — Das Motto: „ludicra dum simulant spectacula, seria tractant" ist dem carmen heroicum des Wiedebrand entnommen.

[98]) M. Joh. Just. Valentini, Depositoris quondam publ. Academicus civilis oder der höffliche Student. Gießen 1689, 2. Aufl. 1699.

vom 26. September 1712[99]) die Depositionsgebräuche vereinfacht. Bis dahin war es Sitte, die Beane zum Beginn des Actes mit Ohrfeigen auf die aufgeblasenen Wangen zu regaliren. Dann mußten sie possenhafte Reden halten und mit Ochsenziemern, die mit Wolle umkleidet waren[100]), mit einander fechten. Es folgte die Bearbeitung mit Hammer, Bohrer, Axt und das Ausmessen mit einer Schnur, die ihnen dabei ins Gesicht geschnellt wurde. Mit Messer und Scheere wurden sie rasirt und geschoren; dann ließ man sie ein massives Tintenfaß und eine Federbüchse öffnen, wobei es Schläge auf die Finger gab. — Bis um 1698 war die feierliche Schlußformel: „In nomine individuae trinitatis[101]). Damals war nach altem Herkommen keiner, weder die Graduirten der Artistenfacultät, noch die Studenten der drei übrigen Facultäten, von der Deposition befreit, außer wenn einer Mönch war oder als Mitglied einer Congregation beständig klerikales Gewand trug. Auch die von Freiburg i. B. kommenden Studenten wurden nach einem Kartell zwischen den dortigen und den Ingolstädter Jesuiten nicht deponirt. — Der Beschluß vom 1712 bestimmte über die Deposition im Wesentlichen Folgendes: Der Rector darf keinen in die Matrikel aufnehmen, der nicht die Deposition nachgewiesen hat. Die Deposition liegt der philosophischen Facultät ob, die den Quintus oder Depositor beauftragt, dem Rector jedesmal die Liste der Neudeponirten vorzulegen. Zum Quintus soll ein Magister der philosophischen Facultät und zwar womöglich ein solcher mit dem vorzüglichsten Examensresultat ernannt werden; ihm stehen ein Substitut und ein „Instrumentorum bajulus“ zur Seite. Arme zahlten für die Deposition nichts, die übrigen dem Quintus $1^1/_2$—3 fl., dem Substituten 1—2 fl., dem Lastträger 10—30 Kreuzer; doch konnte der Gesamtbetrag auf $1^1/_2$ fl. ermäßigt werden. — Die Deposition ging nun in folgender Weise vor sich:

Der Quintus saß auf einem erhöhten Sitz. Einer der „Candidaten“ trug die Bitte um die Deposition vor; der Quintus erwiderte mit einer kleinen Ermahnungsrede. Dann legte der Substitut den Beanen aus einem zu diesem Zwecke zusammengestellten Buch ernsthafte Examenfragen vor

[99]) Prantl, l. c. II. S. 462. ff.

[100]) Prantl hat (l. c. I. S. 458) diese Stelle falsch übersetzt: die Beane hätten, „mit Wolle vermummt“ mit einander gefochten; der Text heißt aber: „Ut artis gladiatoriae specimen ederent, nervis bubulis, sed lana vestitis, inter se decertabant“.

[101]) Diese Schlußformel wurde 1698 vom Dekan als unpassend bezeichnet und 1712 durch eine andere ersetzt. Vgl. Note 122.

und belehrte sie über die Bedeutung der Depositon. Die Beane versprachen nun, sich innerhalb dreier Tage nach der Depositon immatrikuliren lassen, den Professoren Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, die Eintracht unter den Studenten erhalten und sich später auf anderen Universitäten nicht noch einmal deponiren lassen zu wollen. Hierauf gab der Quintus jedem etwas Salz in den Mund (accipe sal sapientiae"), bestrich mit dem in Wein getauchten Finger Nase und Schläfen („accipe vinum fortitudinis et subtilitatis") und goß jedem einen Tropfen Wasser auf den Kopf („aquam, unde mentis claritatem haurias accipe".) Schließlich erklärte der Quintus die auf solche Weise Deponirten für Studenten mit den Worten: „Quod igitur felix faustumque sit et Deus ter optimus maximus toti reipublicae literariae bene vertat, ego N. N. artium liberalium et philosophiae magister potestate mihi ab inclyta facultate artistica data vos dominos candidatos omnes, qui in spectabili hac dominorum studiosorum corona luculentissima dedistis virtutum ac eruditionis specimina, in eorundem dominorum studiosorum numerum adopto et insuper privilegiorum omnium ac immunitatum, quibus gaudet alma haec universitas Jngolstadiensis, participes efficio. Omnia ad majorem Dei deiparaeque semper virginis nec non sanctorum inclytae facultatis patronorum Catharinae et Francisci Xaverii gloriam et honorem. Amen." —

Den Beschluß möge ein Auszug aus der lebhaften Schilderung machen, die wir in einer jetzt sehr selten gewordenen Schrift von 1632 finden.[102]) Sie ist um deßwillen besonders beachtenswerth, weil sie, von studentischer Seite ausgegangen, mehr als alle übrigen des Antheils gedenkt, den die Landsleute der Beane an dem Depositionsact nahmen und aus dem der vielberufene Pennalismus des 17. Jahrhunderts theilweise seinen Ursprung herleitet. — Es heißt dort:

„Quam primum Beanus Academiam ingreditur, apud conterraneos suos se valde insinuat illisque proponit, qua mente se eo contulerit . . . ipsi prout par est, omnem pollicentur operam, imo relictis etiam causis gravissimis totam rem ad compagniam (Landsmannschaft)[103]) deferunt . . . . moribus autem invaluit, ut cornutorum monstrorum domitores (quos alibi Pedellos, alibi Depositores, alibi Cursores, alibi

[102]) Quaestio status de jure et natura Beanorum, quam praesidente Orbilio Plagoso, Cornutorum monstrorum domitore famosissimo, pro consequendo jure Pennalium adseret et tutabitur Tyro de Afflictis. Anno 1632. Späterer Abdruck 1661.

[103]) Wilda bemerkt, l. c. S. 99 u. 285 daß auch die Gilden sich in späterer Zeit (nach 1536) „Compagnieen" oder „Orden" genannt haben.

Patres Beanorum vocant) adhibeantur . . . Postquam ergo tempus venit depositioni destinatum, conterranei primum conveniunt et praemiss. praemitt. Beano de statu academico gratulantur, Beanus, crumenam habens turgidam et hydropicam, plenam der Mutterpfenning, prout fert crumena, ad satietatem vinum vel cerevisiam, habita natione loci, apponere cogitur (qui non habet in aere, luat in corpore.) — Interim depositor habens nasum Rhinocerotis vel canis venatici, in saccum colligat suam suppellectilem et gaudebundus totam compagniam sequatur. Quamprimum hypocaustum vel domum ingreditur dat mille rhonchos; Beanus stans post fornacem omnia cum admiratione accipit et demissis oculis ridet aliquantulum, immemor versiculi „vae illis qui mane rident, nam eorum gaudium in tristitiam convertetur.“ Depositor rhonchos ingeminat et hinc inde cursitando quaerit causam mali odoris (alſo ganz wie im manuale scholarium!): Ecce Beanus post fornacem nobis haec odia fecit . . . . Quod cum depositori ex praxi quotidiana exploratum sit, veniam impetrare non assolet, sed motu proprio in Beanum irruit, naso suspendit, vexationibus eum ludificat, auriculas ipsi tendit, alapis bene exonerat et nihil non facit, quo Beano pellem Marsiae detrahat ejusque libidinem et arrogantiam frenare ac domare et juveniles calores coarctare possit. Caeterum quando depositor Beanum verbis bene exagitavit, ipsa depositionum jocularia aggreditur, ubi non tam verbis quam verberibus opus est . . . . Ad quam (sc. depositionem) rite perficiendam Gazophylacium, plenum, instrumentorum, ante januam repositum habet quod ipse Beanus afferre tenetur, in quo reservantur omnis generis instrumenta, ut puta dolabra, forcipes, serrae, secures, pectines, scuticae, asciae etc. Et quod principaliter attenditur, servatur ibi ex Beanorum reliquiis pileus Bachanticus ex variis coloribus confectus et duobus buccinis ornatus, item Patris Beani dens, ejusdem ex archivis atramentarium (vulgo Pennal) . . . . Hic fit fere comoediae illius initium, jam variis instrumentis bucerorum monstrorum illorum domitor incipit uti ut illa domet, cicuret, leviget, expoliat, a feritate pristina abstrahat. Jam Beanus facit funambulum artificiosum, jam palaestritam fortem, cochleatorem (Löffler, Don Juan) eximium, jam praeconem dissertum, musicum flexanimum, jam illum dolabra levigat, jam securi exasciat, jam pectine ligneo illius crines disseminat, jam ramos inutiles a trunco deformi segregat, jam pileo Bachantico eum exornat, jam forcipe dentem Beanum magna vi

extrahit et summatim nihil intentatum relinquit, quo Beanus, veluti informe, inutile aliquod lignum expoliatur, ornetur et ad aliam formam recipiendam habilis reddatur . . . . Depositor Beanum ad examen provocat, eumque per 12 praedicamenta examinat. Themata sunt ejusmodi:

Beane explica versum

Difficiles lectu mihi Mars facit improbus herbas.

Et rursus, scande mihi hunc versum:

Is cui hydra haec commendat, fercula sana.

Item cum examinentur regulae grammaticae:

Lex, ars, mulier sunt generis feminini etc.

Peracto examine studiosi depositorem de absolvendo sollicitant. Quapropter apponitur sella duos habens pedes, supra quam Beanus sedere tenetur et Dens Beaninus ei extrahitur. Ut vero vulneri illato medela adhibeatur, manipulus cinerum ori immittitur, ne quid putredinis ibi in loco extracti dentis concipiat. — Tum demum Beanus in genua procumbit et Depositor quaerit, quomodo mori velit; depositus respondet: Wie ein Bachandt: instat ille, quomodo velit resurgere? respondet: wie ein novellus studiosus. Atque ita passionis suae ultimum epilogum consecutus est. Cui coronidis loco Absolutio a majoribus ad nos traducta adjungitur. Quae regulariter fit a philosophiae professoribus et magistris. Qui longa praemissa oratione depositum Musarum et Charitum sacris initiantur et accepto sale Sapientiae et vino Laetitiae additis illorum rituum explicationibus a Beanismo absolvunt. Reliqui novitio gratulantur eumque pro tempore (denn nun kam das Pennaljahr, in welchem der junge Student keine „Ehrung" zu erwarten hatte!) honorant."

Die hier wiedergegebenen Darstellungen der Depositon zusammen mit denen, welche wir bei Schade finden und auf die hier nochmals verwiesen sei, lassen als wesentliche Bestandtheile des Brauches von der Reformationszeit an — unbeschadet der Abweichungen auf einzelnen Universitäten — folgende erkennen:

Necken und Quälen der Neulinge, Ablegen der Hörner und des Bachantenzahnes, Bearbeiten mit Handwerkszeug, Veredelung der äußeren Gestalt des Neulings, seinem neuen Stande angemessen — dieses alles in Form scherzhafter Exagitationen; dann als ernsthafter Schluß und Kern der Handlung das Aufnahmeexamen — das freilich wohl meist noch in

den burlesken Theil des Actes verwiesen war —, die Ermahnungsrede des Dekans und die feierliche Absolution vom Beanismus unter Darreichung von Salz und Wein und — in Ingolstadt — das Besprengen mit Wasser.

Was von diesen Bräuchen im Mittelalter wurzelt, läßt eine Vergleichung mit dem früher Festgestellten erkennen. Wir haben dort bereits die Neckereien, das Abnehmen der Hörner und Zähne, die Reinigung (Waschen, Scheeren) und die Absolution gefunden. Am ältesten und schon in Frankreich üblich war die Reinigung und zwar, wie wir nach Analogie der dortigen Handwerkerbräuche annehmen konnten, als ein der Taufe nachgeahmter Act. Die Hörner und Zähne sind höchst wahrscheinlich erst in Deutschland hinzugekommen, finden sich aber immerhin schon im 15. Jahrhundert. Neu ist aber ohne Zweifel die Anwendung des Handwerkszeuges. Dieser Bestandtheil ist im 16. Jahrhundert hinzugekommen und Schade hat (l. c. S. 366) überzeugend ausgeführt, daß die handwerksmäßigen Gebräuche von den Handwerkern entlehnt sein müssen, da sie von Natur den Studenten und Studirten fremd waren und daher auch „nicht aus innerer Nothwendigkeit ihnen zum Wahrzeichen werden konnten." Die Veranlassung und Zeit dieser Entlehnung läßt sich mit einiger Sicherheit bestimmen: sie fällt mit dem Aufhören des Bursenwesens zusammen, das wir schon in anderer Beziehung als außerordentlich wichtigen Factor in der Geschichte unsers Brauches kennen gelernt haben.

So lange das Bursenwesen in Blüthe stand oder, was dasselbe sagt, so lange die Scholastik und der Klerikalismus die Universitäten beherrschten, hatten weder die Studenten noch die Magister Gelegenheit, mit den Handwerkern und ihren Bräuchen näher bekannt zu werden. Man hielt es für beide nicht anständig, mit Laien zu verkehren. So heißt es in einer Heidelberger Verordnung vom Juni 1442[104]) „Item quod nullus magistrorum sive studentium presumat visitare zechas publicas et ordinarias, presertim diebus legibilibus et maxime, ubi laici conveniunt, sub pena medii floreni;" und in einer Verordnung vom 25. März 1491 (l. c. S. 198): „Hortamur et per nostre universitatis decus et honorem obtestamur vos omnes dominos doctores, licentiatos, nobiles, magistros ac omnia nostre dicioni supposita, quatinus .... vitetis tabernarum publicarum visitationes ...". In Ingolstadt wurde

[104]) Winkelmann, Urkundenbuch, S. 145.

noch 1507 ein „balnea“ genanntes Fest der baccalarii an ihrem Promotionstage verboten, weil, wie Prantl (l. c. S. 125) berichtet, u. A. auch der dabei stattfindende Verkehr mit Laien bedenklich erschien. Andererseits berichten (nach Schwarz l. c. S. 41) die Jenenser Professoren 1548, daß das Wohnen der Scholaren bei den Bürgern und die Gemeinschaft mit denselben „Veränderung der früheren Sitten mit sich bringe“. Gestützt auf diese Zeugnisse glaube ich kaum eine triftige Widerlegung meiner Ansicht befürchten zu müssen, daß erst das Aufhören des Bursenzwanges die Aufnahme der Handwerkerbräuche in den akademischen Depositionsact ermöglichte. Die Studenten und Magister sahen nun, daß die Handwerker alte Initiationsbräuche übten, „die ihnen ebensowohl einer breiteren Ausgestaltung fähig, wie auch für ihre Zwecke nützlich erschienen, indem sich lehrhafte Deutungen bequem an sie anknüpfen ließen“ (Schade l. c. S. 366)[105]). Ich glaube aber nicht (wie Schade es zu thun scheint), daß dieser pädagogische Grund für die Entlehnung in erster Linie maßgebend gewesen sei: vielmehr handelt es sich ursprünglich wohl lediglich um unkontrollirbare Nachahmung. Auf das classische Gebiet hat die lehrhaften Deutungen dieser Bräuche zuerst Widebrand hinübergespielt durch die Anlehnung an das horazische: non ex quovis ligno fit Mercurius in seinem carmen heroicum, wo er sagt (s. S. 53):

„Si qua, juvante Deo, tam crasso e stipide possim
Fingere Mercurium.“

Diese Anspielung ist in zahlreichen späteren Schriften wiederholt worden und kommt sogar in dem Ingolstädter Decret von 1712 vor.

Schade führt auch das Bartscheeren auf die Handwerker zurück, aber ich kann ihm darin nicht beistimmen. Wir finden es freilich auch bei den Handwerkern, die es ohne Zweifel aus uralten heidnisch-deutschen Bräuchen herübergenommen haben[106]). Aber im Manuale scholarium kam es ebenfalls schon vor, wo sich sonst keine Spur von Handwerksgebräuchen zeigte und wir haben es (S. 14) als einen Initiationsbrauch der Kluniacenser kennen gelernt; wir müssen deßhalb annehmen, daß das Rasiren wie das Haarscheeren bei der Deposition ohne Anlehnung an die Handwerker selbständig aufgekommen ist, sei es ebenfalls mit Anknüpfung an altheidnische Volksbräuche, sei es als klösterliche Ueberlieferung

[105]) Ueber die Zeit der Entlehnung spricht sich Schade merkwürdigerweise gar nicht, nicht einmal in Vermuthungen, aus.

[106]) Vgl. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch. I. S. 183. Jean Paul, Siebenkäs IV S. 96. 97. 99 (Gesammtausg. Berlin 1826).

oder als Consequenz aus der den Beanismus characterisirenden Bocksgestalt, dem „hircus“, die ja immerhin naheliegt. — Auch das Kopfwaschen, Kämmen, Ausfegen der Ohren und Feilen der Fingernägel haben mit der Gesellenweihe der Handwerker nichts zu thun; sie sind lediglich eine Ausgestaltung der Reinigung, die wir schon in Frankreich gefunden haben.

Es liegt nahe, hier einige Bemerkungen über die mit der akademischen Deposition etwa gleichzeitig geübten Initiationsgebräuche der Handwerker (Lehrlingsaufnahme und Gesellenweihe), der Kauf- und Fuhrleute (Hänseln), der Buchdrucker (Deposition) und der Jäger (Wehrhaftmachen) einzuschieben. Schade hat über alle diese Gebräuche in dem oft citirten Aufsatz S. 292—314, 369—416 eingehend gehandelt und ihren Zusammenhang oder ihre Aehnlichkeit mit verwandten Gebräuchen verschiedener Völker zu verschiedenen Zeiten nachgewiesen (vergl. auch Note 37). Wenn ich mich nicht weiter auf dieselben einlasse, als es im Rahmen einer kurzen Bemerkung möglich ist, so leitet mich dabei die Ueberzeugung, daß von einem eigentlichen Einfluß dieser Bräuche — mit der einzigen Ausnahme der Gesellenweihe — auf die akademische Deposition nicht die Rede sein kann. Es ist vielmehr in der menschlichen Natur begründet, daß Klassen, Stände oder Gesellschaften, insbesondere in Zeiten, welche wie das Mittelalter genossenschaftlichen Scheidungen besonders günstig sind, ihre Aufnahmegebräuche selbständig ausbilden, sei es, daß sie solche neu erfinden oder an Vorhandenes, Ueberliefertes anlehnen. Was Schade in dieser Hinsicht ausführt, regt zu interessanten Weiterforschungen an, die aber mein specielles Thema ausschließt. Zweifellos haben sich die akademischen Depositionsgebräuche ebenso selbständig aus den Initiationsgebräuchen der älteren Gelehrtenschulen entwickelt, wie die Handwerkerinitiationen aus alten deutschen Rechtssymbolen und ähnlichen Gebräuchen, wie die Wehrhaftmachung der Jäger aus der alten Schwertnahme und dem späteren Ritterschlag. Ein wirklich nachweisbarer Einfluß solcher verwandter Gebräuche auf die akademische Deposition fand nur durch die Aufnahme einiger — denn es gab deren viel mehr — Handwerkerbräuche in der Reformationszeit statt. Umgekehrt aber hat die akademische Deposition direct der Buchdruckerdeposition zum Vorbild gedient. Das ist auch ganz natürlich. Die Buchdruckerkunst ist erst im späten Mittelalter ganz neu aufgekommen; ihre Jünger konnten also nicht an die Gebräuche verwandter Zünfte — die es nicht gab, denn die Briefmaler und Holzschneider bildeten keine solche — anknüpfen. Vielmehr

lag es für sie nahe, enge Fühlung mit den akademischen Kreisen zu nehmen, da die Buchdrucker sich von Anfang an, mit mehr oder weniger Recht, zu den Gelehrten zählten und, sofern sie in Universitätsstädten arbeiteten, auch akademische Bürger waren[107]).

Ueber die Bedeutung der Hörner muß ich im Anschluß an das, was Schade (S. 367) darüber sagt, noch einiges bemerken. Schade vermuthet, daß dieselben ein Rest alter Thierverkleidungen seien, die noch in christlicher Zeit, namentlich in Frankreich vorkamen. „Ich wäre fast versucht, gerade die Abnahme von Zahn und Horn für ein symbolisches Abthun des Paganismus, gewisser Maßen für einen Act der Christianisirung zu halten. Dies könnte eine alte Aufnahmeceremonie in französischen Schulen gewesen sein, die dann auf die hohe Schule zu Paris und von da auf die deutschen Universitäten übergegangen wäre".

Ich muß gestehen, daß diese Vermuthung viel Bestechendes hat. Leider aber suchen wir in den französischen Quellen vergebens nach irgend einem Hinweis auf Hörner und Zähne, der in den Statuten der Curien und Abbatieen gewiß nicht fehlen würde, wenn man dergleichen gehabt hätte. Ich halte deshalb an meiner oben begründeten Ansicht fest, daß die Hörner der Auffassung von der „beanitas olens", die schon in Frankreich bestand, ihren Ursprung verdanken, indem man mit gestaltender Phantasie diesen Gestank — wie bei dem Compagnonnage im „bouc" — auf den Universitäten im hircus gewissermaßen personificirte und in Deutschland den Bean durch Hörner und Bocksbart zum Ziegenbock stempelte. Später erst, aber jedenfalls schon im 15. Jahrhundert, entwickelte sich aus dem Bock durch Hinzufügen von Eberzähnen auch das Schwein als Sinnbild der Unsauberkeit („salaud" bei dem Compagnonnage) und durch andere

[107]) Die Jenenser Matrikel von 1739—1747, die Verf. s. Zt. bei den Vorarbeiten zu seiner Schrift „die Studentenorden des 18. Jahrhunderts" (Jena, b. Döbereiner, 1891) durchsah, weist eine große Zahl gratis immatrikulirter Buchdrucker und Buchdruckerlehrlinge, auch einen Schriftgießergesellen, auf. Wenn man der Sache nachgehen wollte, würde man leicht nachweisen können, daß diese Gewerbetreibende bis in unser Jahrhundert hinein im gleichen Verhältnisse zu den Universitäten standen. Jetzt erinnert nur noch der Titel „Universitätsbuchdrucker" daran. — Interessant und wenig bekannt ist die Thatsache, daß die Buchdrucker sich bis zur Stunde einen Rest ihrer Deposition bewahrt haben: das sog. Gautschen. Wenn der Lehrling zum Gehilfen gemacht wird, setzen ihn die in derselben Officin arbeitenden Gehilfen unversehens auf einen großen nassen Schwamm und befeuchten ihn so gründlich. Zum Zeugniß dessen wird ihm ein „Gautschbrief" ausgestellt, welchen alle Gehilfen mit dem Principal an der Spitze unterzeichnen. Dafür muß der neue Gehilfe ein Faß Bier setzen.

Verkleidungen die Bestie, als welche wir im manuale scolarium den Bean sehen.[108]) —

In der Betrachtung der einzelnen Bestandtheile der Deposition weiterfahrend wenden wir uns zu dem ernsthaften Schluß des Actes.

Ob dieser erst mit der Reception des Brauches durch die Universitäten aufgekommen oder schon früher üblich gewesen sei, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Leider läßt uns das manuale scolarium darüber im Unklaren, aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß der Mummenschanz schon damals durch einen ernsthaften Schluß lehrhaft gemacht worden ist. Jedenfalls aber hat man von der Reformationszeit an ein größeres Gewicht auf diesen Theil der Ceremonie gelegt. Man wollte den Act nicht allein pecuniär nutzbar machen, wie es in den Bursen vorwiegend der Fall war, sondern ihm zugleich einen erziehenden Einfluß einräumen, oder, wenn er diesen bereits gehabt, ihn vergrößern. Sobald dies geschehen, lag es nahe, das Aufnahmeexamen mit ihm zu verbinden und die Leitung des Ganzen dem Dekan der philosophischen Facultät zu übertragen. Denn ehe das Mittelschulwesen einen merkbaren Einfluß auf die allgemeine Vorbildung der Studenten übte, war es ja die Regel, daß die angehenden Studenten, häufig noch „pueri", wie wir an mehreren Stellen sahen, zunächst in der philosophischen Facultät, bzw. in den Bursen derselben sprachliche und philosophische Vorstudien, das Trivium, trieben, ehe sie zum Quadrivium und zu den „höheren" Facultäten übergingen.

Nicht leicht ist die Frage nach dem Ursprung der Darreichung von Salz und Wein zu bescheiden.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß dieser Brauch sich aus den früher geübten, nach unsern Begriffen blasphemischen Gebräuchen entwickelt hat. Die Beichte und Absolution, die wir im manuale Scolarium fanden, konnte der Natur der Sache nach nicht in die religiös-ernsthaftere Zeit der Reformation übergehen, ebensowenig die Taufe in einer Form, die allzusehr an den kirchlichen Act erinnerte. Aber sie — die Taufe der römisch-katholischen Kirche — hat entschieden das Vorbild zu diesem De-

[108]) Es ist eigenthümlich, wie zäh sich die Auffassung von der beanitas olens durch lange Jahrhunderte fortpflanzen konnte. Noch im 17., ja im 18. Jahrhundert bezeichnete man die Beane, später die Pennäle und Füchse, mit Vorliebe als „stinkend" und selbst Göthe hat als Leipziger Student ein Rencontre bekommen, weil er mit Bezug auf einen anwesenden Livländer namens Bergmann geäußert hatte: „Hier stinkts nach Füchsen!" — In „Der Student in seinen Probe-Jahren, von Musandern", Frankf. u. Leipz. 1739, ist (S. 19) ein Spottgedicht abgedruckt, welches beginnt: „Beim Schlapperment, wie stinkts nach Füchsen".

positionsbrauch gegeben. Sie zeigt eine ganz analoge Anwendung des Salzes, wie wir sie bei der Deposition haben[109]): sie wird durch einen Exorcismus eingeleitet, dem die Darreichung des Salzes der Weisheit folgt; nach mehreren andern symbolischen Handlungen wird der Scheitel des Täuflings mit Chrysam, dem Tauföl, welches schon Cyrill von Jerusalem als das „Oel der Freude" symbolisirte, gesalbt.

Ich meine, daß man unbedenklich einen sinngemäßen Connex zwischen diesen Taufsymbolen und der Deposition herstellen kann. Die Ablegung der Beanität ist ja gewissermaßen ein Exorcismus, der hier wie dort durch das sal sapientiae bekräftigt wird. Sowohl bei der Taufe, wie bei der Deposition wird das Salz in den Mund gegeben. — Wenn man das „Oel der Freude" durch den „Wein der Freude" ersetzte, so mögen dafür sowohl die altüberlieferten rechtssymbolischen Beziehungen des Weines, als auch religiöse Gründe maßgebend gewesen sein. Vielleicht wollte man das geweihte Oel nicht profaniren, eine Rücksicht, die beim Salz wegfiel. — Wenn wir uns gar noch erinnern, daß in Ingolstadt dem Deponirten zuletzt ein Tropfen Wasser auf das Haupt gegossen wurde, so ist die Analogie mit der katholischen Taufe vollkommen. — Wie ernst man übrigens diesen Theil des Depositionsactes genommen wissen wollte, geht aus der allgemein gebrauchten Absolutionsformel: „in nomine Patris, Filii et Spiritus Sancti" oder (Ingolstadt) „in nomine individuae Trinitatis" hervor, die im Munde des Dekans der Artistenfacultät keinesfalls eine Blasphemie enthalten konnte.[110])

Eine Stütze für meine Ansicht finde ich bei Goclenius, Lexicon philosophicum, 1613, s. v. Depositio. Dort heißt es: „Adde quod examinationes seriae et admonitiones atque vota, quae tum fiunt apud nos ad novos scholasticos, cum absolvantur, vel jam absoluti sunt a reatu suo (näml. vom Beanismus), ostendunt, quam sint nostra veteribus illis (sc. Atticis, mit Bezug auf Gregor. Naz.) cultiora et festiviora. Datur enim illis sal sapientiae et vinum lae-

[109]) Ich benutze P. Schanz, Katholische Sacramentslehre. 1892.

[110]) Vergl die Rostocker Depos. S. 54. — Johannes Gisenius, Prof. der Theologie in Rinteln, schreibt in: Vitae academicae ex scriptura potissimum sacra descripta pars altera, Rint. 1628, Disp. V Quaest. III über die Deposition: „Depositio scholastica est ritus, quo juniores adolescentes in congregationes universitatum adventantes puerilibus vexationibus molestiae et aerumnarum deinceps subeundarum admonentur, ut praevio prius examine perceptae scientiae et morum atque subsecuta absolutione ordini studiosorum quibusdam ceremoniis adhibitis in nomine trinitatis palam initiantur et aggregantur".

titiae, quod manavit e Baptismo Romanae ecclesiae: in eo enim Hierophanta dat sal, dicens: accipe sal sapientiae ad discretionem in spiritu sapientiae boni et mali, ne per diabolum conculceris: dat etiam infanti oleum laetitiae in pectore et dorso dicens: laetare Johannes, ut sis in perpetua Dei misericordia etc. (Note des Goclenius: Ita quoque Thomas Munzerus baptizavit anno 1524 Alsteti). Ita ergo solenniter studiis velut consecrantur scholastici et absolvuntur a reatu Barbariae (Beanismum vulgo vocant) perfusione vini, quae balneum Atticum et oleum Romanum repraesentat".

Daß man bei der Begießung mit Wein an die atheniſche Waſſerweihe gedacht habe, iſt freilich eine ſonderbare Anſicht des Goclenius, im Uebrigen aber beſtätigt die citirte Stelle völlig meine Ausführungen.

Die Anrede des Täuflings mit „Johannes" erinnert ſofort an die Schilderung im manuale scolarium, wo der Bean während der Depoſition ebenſo angeredet wird. (Vgl. auch Appendix). Damit könnte der mehrfach beſtätigte Umſtand[111]) in Zuſammenhang ſtehen, daß der angehende Student beim Aufnahmeeid die Hand auf das aufgeſchlagene erſte Kapitel des Evangeliums St. Johannis zu legen hatte. — Und noch eine Erinnerung knüpft ſich an dieſen Namen: das Feſt des Evangeliſten Johannes heißt depositio, weil Johannes lebend in das Grab gegangen ſein und ſich ſo (im kirchlichen Sinn) ſelbſt „deponirt" haben ſoll.[112]) So könnte vielleicht der in ganz anderem Sinn, für den akademiſchen Brauch aufgekommene Name „Depoſition" an die depositio Johannis erinnert und dem zu Deponirenden den Namen Johannes verſchafft haben. —

Ich habe mich noch kurz mit den lehrhaften Deutungen zu befaſſen, welche die einzelnen Theile des Depoſitionsbrauches vom 16. Jahrhundert an erfuhren. Sie ſind gar mancherlei Art und weichen an verſchiedenen Orten von einander ab. Einige haben wir bei den wiedergegebenen Depoſitionsſchilderungen kennen gelernt; in verſificirter Form finden wir ſolche in der Straßburger Schilderung (ſ. Note 97), wieder andere bei Schade (beſonders S. 343 ff.). In dieſer Hinſicht war offenbar der poetiſchen Auffaſſung und der Lehrgabe der handelnden Perſonen, insbeſondere

[111]) Thorbecke, die älteſte Zt. etc. S. 53.

[112]) Vgl. die Schrift: „Ritum depositionis academicae in universitatis, quam Albis alluit, electoralis auditorio minori praes. M. J. Chr. Senfftius et resp. J. Val. Weisius Wirsberga-Franci publico examini submittunt D. 1. Sept. 1697. Wittenb." im Anfang. Der Verf. beruft ſich auf Durandus.

des Depositors, der ja oft ein gebildeter, ja gelehrter Mann war[113]), weiter Spielraum gelassen und deshalb haben wir wenig Veranlassung, feststehende Deutungen, die ohnedies stets durchaus nahe liegen, aufzusuchen. —

Meine Aufgabe bezog sich zunächst auf die Geschichte des Brauches und sie verlangt daher noch, daß ich einiges über das allmähliche Eingehen desselben sage.

Schon im 16. Jahrhundert, nicht erst wie Schade (l. c. S. 360—65) und Meiners (l. c. S. 145—150) meinen, im 17., machte sich eine Opposition gegen den Brauch geltend. So war Otto Heinrich von der Pfalz ein Gegner desselben; er gab seiner Ansicht mit drastischen Worten in der Reformation von 1558[114]) Ausdruck: „und anfenglichen von der deposition zu melden, wiewol wir achten, dieselbe von den alten nit gar ohne ursachen eingesetzt sei, so konnen wir doch den itzt eingerissenen missbrauch nit loben, dieweil solche depositiones nunmehr zu einem unnutzen gespei und fatzwerkh geratten, doraus diejenigen, so deponirt werden, mehr zu beurischer unzuchtiger barbarei angereitzt und bewegt, dann das sie davon abgewendet und entzogen werden, deswegen dan nit fast hoch daran gelegen, obschon dieselbe hinfur gar und gantz abgestellt und underlassen wurde." Trotzdem will der Kurfürst den Brauch nicht abschaffen, sondern „uff ein besser ban richten" und ordnet deßhalb an, daß „hinfuro alle beurische, unzuchtige, barbarische gespewe, wort, werkh und bossen hindangesetzt und underlassen, aber allein die substantialia diser ceremonien, als da sein dejectio cornuum, evulsio dentium (emundatio oris et faciei, rectificatio membrorum, im Entwurf) vocis sive cantus periculum und dasselbige alles mit lateinischen worten, wie studenten zusteet,

[113]) S. z. B. Valentin Hoffmann in Jena, der die oben citirte Schrift laus depositionis beanorum und ein Carmen depositorium verfaßte; ferner F. B. Pfenning („Kurtze Nachricht"), welcher Notarius publ. Caes. war. Widebrand, der Verf. des carmen heroicum, später Professor in Jena, war Depositor in Erfurt. Nach Motschmann, Erford. litt., wurde 1652 in Erfurt der Collega bei der St. Johannis- oder Augustinerschule Joh. Hundorph, 49 Jahre alt, Pedell und Depositor, weil er schlechte Einkünfte und keine Aussicht auf Besserung hatte. Er starb als solcher 1667. — In Ingolstadt wurde derjenige Magister artium zum Depositor oder Quintus gewählt, welcher als der erste promovirt worden war. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

[114]) Thorbecke, Stat. u. Ref. S. 112 ff.

sollen und mögen geüpt und getriben werden." Der Depositor soll alle einzelnen Theile auslegen und mit Ermahnungen begleiten, der dabei anwesende Magister oder Regens (der Burse) „den knaben examiniren in grammatica und catechismo und dialectica, so der knab so vil studirt hat, und darnach in absolviren und als einen studenten annemen und zu gottesforcht und zum studio vermahnen." Die Nachsicht des Fürsten gegen den Brauch war augenscheinlich durch pekuniäre Rücksichten dictirt, durch die „gepührliche gerechtigkeit der bursen" — denn es folgen jetzt die Stellen, die oben S. 43, 48 und 49 wiedergegeben sind. Schärfer ging Johann Kasimir vor. In einem Brief vom 12. August 1585[115]) meint er, die Deposition schrecke ausländische Studenten von Heidelberg ab, sie sei ein „lecherlich werkh" und solle deßhalb abgeschafft werden. Dies geschieht dann auch durch die am 2. December 1588 erlassenen Statuten[116]), welche bestimmen, daß die Deposition wegfallen und der Neuling nur vom Regens des Contuberniums geprüft werden solle. Die früheren Depositionsgebühren werden als Examensgebühren beibehalten. Indessen war die Abschaffung illusorisch, weil verfrüht; der Brauch wurzelte noch zu fest in den Zuständen der Zeit. Von 1619 ist sein Bestehen in Heidelberg ausdrücklich bestätigt[117]) und nach der Wiedereröffnung der Universität, 1652, fand durch den Depositor Zwengel (der als solcher unter den Beamten der Universität aufgeführt ist) eine feierliche Deposition statt, bei welcher „12 in auditorio philosophico praesenti dom. prorectore deponirt" worden sind[118]). 1659 wurde eine „formula juramenti generalis" der Depositoren, Sprachmeister, Buchführer, Buchbinder und Gesellen vorgeschrieben. Kurfürst Karl Ludwig hielt zwar in den Statuten von 1672[119]) die 1588 befohlene Aufhebung wörtlich aufrecht, bestimmte aber zugleich: wenn einer ein testimonium depositionis verlange, so könne er es haben, aber es finde nur die Immatrikulation beim Rector, Anmeldung beim Dekan der philosophischen Facultät und das Examen durch diesen statt, wofür der Examinand einen Thaler zu zahlen habe. „Dafern gleichwohl jemand den alten ritum depositionis erforderte, soll demselben damit geholffen sein". — Wann der Brauch in Heidelberg wirklich aufhörte, ist nicht genau festzustellen; wahrscheinlich starb er im 18. Jahrhundert ab.

[115]) Winkelmann, l. c. S. 322.

[116]) Thorbecke, Stat. u. Ref. S. 241.

[117]) Thorbecke, die älteste Zeit ꝛc. S. 57.

[118]) Ebenda Anhang S. 51.

[119]) Thorbecke, Stat. u. Ref. S. 296.

Allgemeiner wurde die Opposition gegen den Brauch im 17. Jahrhundert. Gelehrte eiferten in Wort und Schrift gegen ihn, besonders in der Blüthezeit des Pennalismus, den man nicht mit Unrecht in Zusammenhang mit der Deposition brachte[120]). Als Herzog Ernst der Fromme von Gotha 1636 die Abschaffung des Brauches bei den Erhaltern der Universität Jena beantragte, antwortete die Weimarische Regierung ganz offen, man müsse ihn wegen der geringen Einkünfte der Philosophen beibehalten[121]). Um 1711 entstand in Ingolstadt wegen der Aufhebung der Deposition ein scharfer Streit zwischen den die philosophische Facultät beherrschenden Jesuiten und dem Senat, bezw. der Regierung. Der Senat behauptet 1712, die Deposition bestehe nur noch in Dillingen und Ingolstadt; es seien „Schlosserspossen", der Quintus übe eine förmliche Erpressung und habe oft über 100 fl. im Jahre. Der Streit kam bis vor den Kaiser, welcher entschied, die Deposition solle bei den vom Gymnasium Kommenden noch angewendet werden, sonst nicht. Aus dieser Veranlassung schrieb der Jesuit Amrhyn dem Rector der Ingolstädter Jesuiten einen förmlichen Trostbrief und beglückwünschte ihn dafür, daß wenigstens die grundsätzliche Befugniß und die Geldquelle der Facultät gerettet

---

[120]) Limnaeus, Jus publ. Jmperii Roman.-Germ. (Argentor. 1633) Tom. III lib. VIII cap. 6, erklärt, er sei früher ein eifriger Verfechter der Deposition gewesen aber seit er im Ausland gewesen sei, habe er andere Ansichten darüber. Man solle sie in die Schulen verlegen und auf der Universität bloß ein Examen anstellen. „Pennalisationi autem depositionis ritus fere geminus est et ut ovum ovo respondet; aut si aliqua inter haec differentia surgit. exigua ea plane apparet . . . Quid audio? Adeo ne syllogismis, quos logici cornutos vocant, in scholis trivialibus juvenes innutriuntur, cornuti ut ipsi evadant? An castissimae Musae suos spectatores cultoresve Actaeones formant? An bonae litterae artesque humaniores nobis cornua imponunt? . . . Exue tandem hanc quoque barbariem, Germania, quae quoque animas meliore sorte reformas!"

[121]) Gersdorff (l. c., Note zu S. 102) meint, die fragliche Verhandlung hätte sich auf die damals üblichen Kinderdepositionen bezogen. Das ist aber ein Irrthum. — Diese Immatriculationen und Depositionen (die aber mit Geld abgemacht wurden) von Kindern waren ein eigenthümlicher Mißbrauch, dessen Aufkommen und Bestehen (16.—18., besonders aber 17. Jahrh.) nur durch das Bestreben zu erklären ist, die Einkünfte der Universität und ihrer Glieder mit allen Mitteln zu erhöhen, da, wie Gersdorff in der citirten Note sagt, „die Universität auf die bei ihrer Stiftung und dann in der Reformationszeit erlangten Dotationen angewiesen, keine irgend erhebliche Unterstützung vom Staate erhielt." Mit Bezug auf dieselben Kalamitäten berichtet Thorbecke (Statuten und Reformationen, S. IV) von Heidelberg, nach Annahme des Interims habe sich die Reformation der Universität verzögert; „nur das Streben, ihre Einnahmen zu bessern, blieb noch lebendig".

sei[122]). — Abgesehen davon, daß der Brauch, wenigstens noch im 17. Jahrhundert, fest in den Sitten der Zeit wurzelte, waren es, wie aus dem Vorstehenden klar hervorgeht, vorwiegend materielle Interessen, welche ihm officiellen Halt gaben. Die gleiche Rücksicht bewog die Depositoren, der Abschaffung entgegenzutreten[123]) und diesem Umstand verdanken wir die von Depositoren verfaßten Schriften über den Brauch aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Die wirkliche Aufhebung des Depositionsbrauches erfolgte an den verschiedenen Universitäten zu sehr verschiedenen Zeiten. In Halle wurde er bei der Gründung (1694) durch den Einfluß von Stryck überhaupt nicht berücksichtigt, ebenso in Göttingen (1734). In Erlangen wurde bei der Gründung (1743) zwar ein Depositor angestellt, aber seine Funktionen hörten bald auf. Königsberg schaffte die Depositon 1717, Wittenberg 1733, Ingolstadt 1747 ab. In Leipzig erfolgte die Aufhebung wahrscheinlich (nach Gersdorff) im Winter 1719/20, aber hier wie in Jena zeigte und erklärte man um 1740 noch die Instrumente[124]). In Erfurt enthielten noch die Statuten von 1670/71[125]) ein Kapitel „de non praetermittendo depositionis ritu", aber zwischen 1730 und 1740 hörte auch hier der Brauch auf. — In Tübingen fand sich noch 1774 im Contubernium ein Rest — der letzte, den ich nachzuweisen vermag — der Deposition. A. F. Bök[126]) schreibt in diesem Jahre: „Auch inscribiren hier (im Contubernium) die neu ankommenden Studenten und bezahlen etwas, wenn sie nicht schon auf einer andern Universität gewesen, für die Deposition, deren Andenken nur bei den aus den Klosterschulen hierher beförderten Stipendiaten, ohne die geringste Divexation, durch Vorzeigung der vorhandenen Reste aus den Zeiten des Pennalismus und Ertheilung historischer Nachrichten von ihrem Ursprung und vormaligen

[122]) Prantl, l. c. I S. 455. — Die Folge dieses Streites war die Vereinfachung der Deposition durch die Statuten von 1712, cfr. S. 58.

[123]) Sie gaben die Parole aus: retineatur usus, tollatur abusus! Für die Beibehaltung des Brauches kämpften so die Depositoren Hoffmann in Jena („Laus depositionis") und Valentin in Gießen (academicus civilis)". Letzterer richtet die dringende Bitte an die Professoren, jedem Versuch der Abschaffung entgegenzutreten. Für die Deposition trat auch Thomas Lansius (den Tholuck merkwürdigerweise deutsch stets Lansi nennt) auf in: Commentatio historico-politico-juridica de Academiis, etc., Helmst. 1666, wo er in Bezug auf die Deposition sagt: mos regionis est servandus.

[124]) In Leipzig sind nach Gersdorff, l. c. S. 115 die Depositionsinstrumente noch vorhanden. Das Plättchen von Tannenholz trägt die Jahreszahl 1711.

[125]) Motschmann, Erfordia litterata, I S. 613 ff.

[126]) A. F. Bök, Geschichte der Universität Tübingen, 1774. S. 310.

Gebrauch, wie auch durch eine öffentliche Rede von dem ersten unter den Kandidaten der Magisterwürde in etwas erhalten wird." Die Gebühren flossen seit 1744 (wahrscheinlich das Jahr der officiellen Aufhebung) der Universitätsbibliothek zu.

Heutzutage erinnern nur noch sprachliche Reste an den einst so verbreiteten und selbstverständlichen Brauch. Wir sprechen von einem „ungehobelten", „ungeschliffenen" Menschen, wir sagen, ein junger Mann habe sich „die Hörner abgestoßen oder abgelaufen", er habe „das Gymnasium absolvirt" — ein an sich unsinniger Ausdruck; richtiger müßte es heißen „das Gymnasium oder dessen Director habe ihn absolvirt" oder „er sei vom Gymnasiastenstand absolvirt". Wir werden hierdurch auf die eigentliche Ursache des Absterbens der Deposition geführt.

Früher schon sahen wir, daß ehemals die Studenten ihre classische Vorbildung meist in der philosophischen Facultät der Universitäten suchten und deßhalb durchschnittlich sehr jung, ja noch als Knaben die Universität bezogen. Die Berücksichtigung dieses Umstandes in Verbindung mit der Geldfrage macht die Einführung der Deposition mit ihren körperlichen Vexationen, ja Ohrfeigen in den Bursen und als Universitätsact begreiflich. Nach unsern Begriffen war sie also eigentlich ein Schulact, insofern sie auf schülermäßigen Voraussetzungen beruhte. Schon Limnaeus (s. Note 120) verlangt deßhalb, man solle sie in die Trivialschulen verlegen und für die Universität nur das Aufnahmeexamen beibehalten. — Ganz naturgemäß mußte also die Existenzberechtigung des Brauches in dem Grade schwinden, als sich das Mittelschulwesen hob. Der Zustand der „Beanität" rückte allmählich von der Universität zurück auf das Gymnasium, wie wir auch die „Pennäle" der Universitäten des 17. Jahrhunderts jetzt auf den Gymnasien finden. Hand in Hand mit dieser Veränderung ging die Verlegung der Deposition und Absolution vor den Immatriculationsact — er entsprach genau dem heutigen Ertheilen des Maturitätszeugnisses, nur mit dem Unterschied daß er nicht die Schulzeit abschloß, sondern die Universitätszeit begann. Je reifer, älter und besser vorbereitet die Studenten zur Universität kamen, desto weniger eigneten sich die hergebrachten Scherze. Dazu kamen die veränderten Zeiten und Sitten. Sehen wir ja doch auch die Handwerkerweihen in der Allongeperrückenzeit schwinden: wie hätten da Studenten, die untereinander mit „hochedler Herr und Bruder", „hochedler Herr und Freund", „werthgeschätzter Herr Bruder", „Ihr wahrhaft ergebener Diener" u. s. f. verkehrten[127]), noch Vergnügen

[127]) Nach Stammbüchern.

an den derben, primitiven Späßen des Depositionsactes finden sollen? So ist es auch erklärlich, daß die Aufhebung des Brauches von dieser Seite her nicht den Widerstand fand, der sonst bei jedem vermeintlichen Eingriff der Behörden in das hergebrachte Studentenleben unvermeidlich war.

Wir stehen am Schlusse und fassen das gefundene Resultat in Kurzem zusammen.

Die Spuren der atheniſchen Waſſerweihe von 360 verloren ſich, wie wir ſahen, in den nächſten Jahrhunderten vollſtändig. Im 15. Jahrhundert fanden wir in Frankreich eine Art von Taufe, ohne ſagen zu können, woher ſie gekommen. Naheliegend war die Annahme, daß ſie als ein über alle Völker und Zeiten verbreitetes Symbol ſpontan neu aufgekommen ſei, als das franzöſiſche Univerſitätsweſen ſich in den mittelalterlich-ſocialen Formen, ſtark beeinflußt von der Kirche, conſolidirte. Aber auch eine Uebertragung vom oſtrömiſchen Reiche her — auf dem Wege, den Geſittung und claſſiſche Bildung von dort nach dem Frankenreiche eingeſchlagen — war nicht ausgeſchloſſen, aber Zeugniſſe dafür fanden wir nicht.

Im 15. Jahrhundert nahm die Depoſition immer feſtere Geſtalt an. Wir ſahen ſie in Frankreich als Befreiung von dem Zuſtande der Beanität in Burſenverbindungen gegen den Willen der Behörden geübt und fanden ſie ganz analog in den deutſchen Burſen des 15. Jahrhunderts, wo die Taufe zur Beichte und Abſolution geworden und das Symbol der Hörner, des Bartes und der Zähne als Zeichen der Beanität hinzugekommen war. Die Behörden duldeten den Act, weil er in den genoſſenſchaftlichen Verhältniſſen der Zeit tief wurzelte, vielleicht auch nur aus materiellen Gründen. Eine gründliche Aenderung des Brauches ſahen wir in Deutſchland mit der Zeit des Humanismus kommen. Er verlor ſeine bisherige Heimſtätte und wurde von der Univerſität adoptirt; gleichzeitig fanden uralte, echt deutſche *Handwerkerbräuche* einen Platz in den ihnen bis dahin fremden Hallen der Univerſitäten als Theile der akademiſchen Depoſition. Dieſe wurde, nachdem ihr auch das Aufnahmeexamen zugetheilt und ſie ſomit in den nothwendigen Connex mit der Univerſitätsorganiſation gebracht worden war, ein integrirender Beſtandtheil der Immatriculation und hielt ſich ſo durch mehr als zwei Jahrhunderte, bis ſie endlich in Folge der Veränderungen im Schul- und Univerſitätsweſen, indem der philoſophiſchen Facultät nicht mehr die Aufgabe der Vorbereitung zu den eigentlichen Univerſitätsſtudien zufiel, der Grundlagen ihrer Berechtigung beraubt und zu der Gravität

der Allongeperrückenzeit nicht mehr passend, ihren letzten Halt im 18. Jahrhundert verlor.

Und heutzutage: — was weiß selbst das gebildete Publikum von diesem Brauch, der durch Jahrhunderte eine so wichtige Rolle spielte, daß man sich deutsche Universitäten ohne ihn überhaupt nicht denken konnte? Die Meisten wissen gar nichts von ihm, viele nicht mehr als seinen Namen und nur Wenige, deren Fachstudium eine Begegnung mit ihm unvermeidlich machte, haben nähere Kenntniß von seiner einstigen Gestalt. — Vielleicht tragen diese Blätter einiges dazu bei, daß sein Andenken wieder mehr auflebe; vielleicht veranlassen sie auch Andere, glücklicher als ich, die noch vorhandenen Lücken seiner Geschichte auszufüllen!

Appendix

(zu Seite 34).

Ueber die Bezeichnungen bejaunus, beanus und Bachant.

Auf den ersten Anblick könnte die Ableitung des in deutschen Quellen ausschließlich gebrauchten Wortes beanus von bec-jaune gesucht und unnatürlich erscheinen und in der That sind schon mehrere andere Ableitungen versucht worden. So hat Jacob Pontanus (nach Gellius-Winhold, Diss. de depos. acad. Lips. 1689) vermuthungsweise angedeutet, daß vielleicht die Ableitung von paganus zutreffend sei. Wenn nun auch diese Ableitung dem Sinne nach etwas für sich hat — paganus, payen, paien ist anfangs der heidnische Bauer gegenüber dem christlichen Städter in Frankreich, dann überhaupt der Bauer, rusticus, und somit könnte wohl der junge Student mit dem ungehobelten heidnischen Bauer verglichen worden und dieser Vergleich die Veranlassung zu dem der Taufe nachgeahmten Act geworden sein (vgl. auch S. 65) — so widerstreiten ihr doch gewichtige sprachliche Gründe.

Eine andere Andeutung des Pontanus findet sich in derselben Dissertation (vgl. auch Lambecius, Bibl. Vindob. LII, cap. V p. 94): „fortasse dicitur (sc. beanus) a voce be, h. e. balatu ovino vel vitulino, quia tales haud immerito comparantur tenellis ovibus vel petulantibus vitulis". So sonderbar diese Ableitung klingt, so kommt sie doch einer Conjectur des Romanisten Diez über ein Wort nahe, welches ich längere

Zeit für die wahre Grundlage des Wortes beanus gehalten habe: béant von beer, baer, bayer: tenir la bouche ouverte en regardant quelque chose avec étonnement, vgl. Littré, Dict. de l. l. Fr. s. v. béant. Die Etymologie dieſes ſeit dem 12. Jahrh. gebräuchlichen Wortes iſt ungewiß; „Diez (cfr. Littré s. v. bayer) propose comme conjecture une onomatopée, ba, exprimant l' ouverture de la bouche, avec une suffixe itare, ba-itare". Der Anklang an Pontanus iſt unverkennbar, aber trotzdem können wir, wie mich Herr Prof. Dr. Baiſt in Freiburg belehrte, die Ableitung von béant nicht adoptiren, da dieſes Wort in der Bedeutung eines Neulings, aspirant, nirgends belegt iſt.

Dem Nichtromaniſten müſſen freilich die Schreibungen des Wortes und ſeiner Derivate in den franzöſiſchen Urkunden, die oben im Text citirt ſind, auffallen. Von 1336—1493 leſen wir: bejaunium, bejauni, bejani, bejania (Paris 1336—1342 bei Bulaeus und Deniſle, gleichzeitig, oft nebeneinander in demſelben Schriftſtück gebraucht); bejanium, bejannium, bejanitas (Orléans 1365—82); bejannium, becjanii (Angers 1398); bejannare und bejannizare (Du Cange); bejauni, bejaunium (Avignon, Toulouse 1450 u. 57); becjaunii (Montpelliers 1465); bejani (Paris 1493). Man ſollte glauben, daß derartige Verſchiedenheit in der Schreibung auf gegenſeitig unabhänge Ableitung der Worte becjaune und bejanus hindränge. Aber ähnliches bietet freilich auch das Vorkommen von béjaune.

Littré, Dict. de la langue Fr., s. v. béjaune ſagt: „béjaune, terme de fauconnerie. Bec jaune: oiseau jeune et niais, qui a encore le bec-jaune. Fig. et fam.: montrer à quelqu'un son béjaune, lui prouver sa sottise, son ignorance. Un béjaune, jeune homme sot et inexpérimenté. Se disait de l' ouvrier, qui passait compagnon ou maître et du régal payé en ces circonstances. Payer son bejaune, sa bienvenue, locution tiré de ce qu' à Paris une des fonctions les plus importantes des trésoriers de la Basoche était de recevoir les béjaunes et de leur faire payer la bien-venue etc".

Die verſchiedenen Schreibungen des Wortes finden ſich bei Littré, l. c., und La Curne, dict. hist. de l' ancien langage Franç. s. v. bejaune: bec jaune (Rom. de la Rose); bec jaune (Miraum. des Courts. Souv. 661) bejaune (Vill. Rep. Fr. p. 16); bejaune (Monet Dict.); begaune, bejaunisse, begaunage (Cotgrave, Dict.); bejannie (Alain Chartier, poës. p. 564); bes janes (Athis MS. fol. 67).

Den Einwand, daß das Fehlen des ſch-Lautes von Beſchón oder Beſchán in der von den Deutſchen gebrauchten Form beanus (denn ſo

wird in deutschen Quellen immer geschrieben) bedenklich sei, widerlegte mir Herr Prof. Baist durch folgende Ausführung: „den Deutschen führte nicht nur das Schriftbild dazu, dafür (nämlich für j=g, sch) sein j zu sprechen, sondern auch bei mündlicher Ueberlieferung des mlat. Wortes der Gegensatz zwischen seiner und der französischen Aussprache in Jesus etc. So gesprochen aber ist für ihn bejanus identisch mit beanus und er schreibt dann auch so, wie beatus, nicht bejatus, meare, nicht mejare obwohl er auch in diesen den Gleitelaut spricht".

Somit ist die Ableitung des Wortes beanus von bec jaune sichergestellt. —

Das Wort bachant (so, nicht bacchant, ist zu schreiben) kommt in französischen Quellen nicht vor, wohl aber in deutschen und zwar hier neben beanus.

Soweit ich nachkommen kann, sind beide Bezeichnungen zuerst in einer Handschrift der Königsberger Bibliothek von c. 1450—70, über welche Muther (Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erlangen 1866, S. 7 ff) berichtet, neben einander gebraucht. Die Schrift ist betitelt: „Epistola ad modum pulcra de beano superbo et studente humili." Sie erzählt, wie ein dummer, eingebildeter Bean mit einem Studenten reist und sich durch seine bäuerischen Sitten überall lächerlich macht. Einmal schreibt er mit Kreide an die Wand: „Das schrieb ich, Johann, der Sohn des Schulzen in Winterkasten, Studiosus an der Bachantenherberge zu Ulm". Aus der Schrift geht hervor, daß mit „Bean" oder „Bachant" der Klosterschüler im Gegensatz zum studens = Universitätsstudent bezeichnet werden soll und daß die Beane von Ulm — wo eine stark besuchte Klosterschule war — als typisch galten („Bachantenherberge" zu Ulm). — Auch hier wird der Bean „Johannes" genannt und wir werden daran erinnert, daß der im manuale scolarium auftretende Bean sich als Ulmensis zu erkennen gibt.

Eine weitere handschriftliche Quelle für den gleichzeitigen Gebrauch von beanus und bachans bildet das carmen de moribus studentium et beanorum von Johannes (Fabri) de Werdea, der um 1500 Professor in Leipzig war und jenes carmen als mag. artium, also vorher, verfaßte (Münchener Univ. Bibl. MS. 126. 4. fol. 89). Dort heißt es:

Laudatos mores decet observare studentes,
Hos qui nescierit ipse beanus erit.
Pluribus in rebus debent differre studentes
A bachante . . . .". —

Ebenso kommt im Manuale scolarium (vergl. z. B. oben S. 37) die Bezeichnung bachans neben beanus vor. —

So laufen die beiden Bezeichnungen Bean und Bachant bis ins 18. Jahrhundert hinein, aber nur in deutschen Quellen, gleichbedeutend neben einander her. Eine gemeinsame Abstammung ist schon aus diesem Grunde ausgeschlossen. — Grimm (Wörterbuch, s. h. v.) erklärt: „Bachant, im 15. und 16. Jahrhundert (aber auch im 17. Fabr.) ein angehender Student, der zwischen den untersten Schülern oder Schützen und den eigentlichen Studenten in der Mitte steht, ein ungeschliffener, roher Jüngling. Der Name kommt von bacchari in der Bedeutung vagari, durchs Land laufen und betteln, ist also gleichviel mit Vagant und fahrendem Schüler". Götzinger (Reallexikon der deutschen Alterthümer) sagt: „Fahrende Schüler, scholares vagantes, aus vagantes durch Volkswitz corrumpirt auch Bachanten mit Anlehnung an Bacchus". Die Grimmsche Ableitung ist ohne Zweifel zutreffend, wenn es auch auffallend erscheinen muß, daß man eine Bezeichnung, die doch jedenfalls nur einem Bruchtheil der die Universität Beziehenden zukam, auf alle übertrug. Denn es ist, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht anzunehmen, daß die Söhne wohlhabender Eltern als Schüler das Land vagirend durchzogen haben; auch weist meines Wissens nichts darauf hin, daß im Mittelalter die größere Mehrheit der Studenten aus armer Leute Kindern bestanden hätte. — Jedenfalls ist schon im 15. Jahrhundert (wie wir soeben bei Muther sahen) die Bezeichnung „Bachant" auf die Trivial- und Klosterschüler beschränkt gewesen. In einem Antibarbarus von Johann Altenstaig, Mindelheimensis (Hagenau 1512, Exemplar in München, Bibl. reg., L. eleg. misc. 63. 4.) heißt es: Bachantria: vocabulum imperitorum, dic tu: schola trivialium, studium particulare und bachantisare: plane barbarum est, quod indocti usurpant pro: ingredi scholas triviales, vel scholas regere. Also bezog sich damals die Bezeichnung „Bachant" und ihre Ableitungen nicht mehr auf Studenten, wohl aber wurden die Neulinge auf Universitäten so lange noch als Bachanten (= Trivialschüler) bezeichnet, als sie durch die Deposition noch nicht zu Studenten gemacht waren. — Von ganz anderem, wie wir gesehen haben, französischem Herkommen ist das Wort bean; da aber dieselben Individuen bis zu demselben Zeitpunkt damit bezeichnet wurden, so sind beide Worte synonym. — Die Anlehnung an Bacchus, die Götzinger bemerkt, liegt bereits in bacchari; wir können auch den „Volkswitz" um so eher aus dem Spiele lassen, als sich die Beziehung zwischen vagirenden Gelehrten und Bacchus schon im Anfang

des 5. Jahrhunderts in den Briefen des Synesius von Cyrene, Bischof von Ptolemais, findet. Derselbe nennt (im 67. Brief, nach Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg) die herumziehenden Geistlichen, die schon damals eine Landplage waren, βακχαντίβιοι. — Die Einwirkung des Namens Bacchus auf das Wort Bachant könnte übrigens zu der Vermuthung verleiten, daß die Bachantenhörner ihren Ursprung dem Bacchus verdanken: wird dieser doch zuweilen gehörnt dargestellt und öfters cornutus, corniger Lyaeus genannt (Ovid. eleg.: Accedant capiti cornua, Bacchus erit). Indessen läßt das Fehlen von Beziehungen auf die charakteristischen Merkmale des Beanismus diese Vermuthung von vornherein als wenig begründet erscheinen.

Corrigenda.

Seite	8,	Anm.	10,	Zeile	4 v. u.	lies 1481	statt 1881
„	15,	Zeile	15	v. ob.	lies	wahren	statt wahrem
„	15,	„	6	v. unt.	„	berichtet	„ betrachtet
„	18,	„	18	v. ob.	„	audeat	„ andeat
„	18,	„	22	„	„	nituntur	„ nitunter
„	20,	„	5	„	„	perhorrescirten	„ prohorrescirten
„	21,	„	15	„	„	älteren	„ ältere
„	22,	„	6	„	„	gemeint	„ genannt
„	26	Noten,	Z. 1	v. ob.	„	und	„ in
„	29,	Zeile	1	v. unt.	„	ihrer	„ ihren
„	31,	„	13	v. ob.	„	daß	„ das
„	32,	„	18	„	„	characteristischen	„ characterischen
„	34,	„	16	„	„	zu müssen.	
„	39,	„	13	„	„	mundentur	„ muntentur.

Von demſelben Verfaſſer ſind erſchienen:

Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältniß zu den gleichzeitigen Landsmannſchaften. Ein kulturhiſtoriſcher Verſuch. Mit 4 Tafeln (Ordenszeichen). Verlag von K. Döbereiner Nachfolger in Jena, 1891. — **Preis Mk. 3.**— Das erſte Werk über dieſes intereſſante Thema. — Günſtig beſprochen u. a. in „**Geſellſchaft**“, „**Bauhütte**“ (R. Taute), „**Daheim**“, „**Litt. Zentralblatt**“, „**Ztſchr. für Kirchengeſchichte**“, „**Ak. Mh.**“ (Prof. Pfitzner).

D 37

Auswahl litterariſcher Denkmäler des deutſchen Studententhums.

Nach den Originalausgaben mit Ueberſetzungen, Erläuterungen und Illuſtrationen neu herausgegeben.

I. Joh. Georg Schochs Komoedia vom Studentenleben. Mit 2 Illuſtrationen, Einleitung und Erläuterungen. — München, Verlag v. Seitz und Schauer, 1892. — **Preis Mk. 2.**— **Burſchenſchaftl. Blätter** VI No. 6 (Sommerſem. 1892), S. 133. — **Ueber Land u. Meer**, 1892, No. 43. — **Zeitſchrift des Vereins für Volkskunde**, V 1895, Heft 2, S. 226/7 (Prof. Er. Schmidt: „. . . . . treffliche Ausgabe des Schoch'ſchen Spieles v. W. Fabricius, dem um die Geſchichte der Orden wohlverdienten Forſcher“.) — **Litteraturblatt für germaniſche und romaniſche Philologie** von Behaghel u. Neumann 1895, No. 6, S. 190 ff. (L. Fränkel: „. . . wir ſind dem ſtrebſamen Herausgeber, aus deſſen Feder ſchon früher das treffliche Buch „Die Studentenorden ꝛc. hervorging, zu aufrichtigem Dank verbunden“.) — Beilage zur **Allg. Ztg.** 1892, No. 297.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Educ 4623.36
Die akademische Deposition. (Deposi
Widener Library 004778482
3 2044 079 769 576

fasser sind erschienen:

Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältniß zu den gleichzeitigen Landsmannschaften. Ein kulturhistorischer Versuch. Mit 4 Tafeln (Ordenszeichen). Verlag von K. Döbereiner Nachfolger in Jena, 1891. — **Preis Mk. 3.—** Das erste Werk über dieses interessante Thema. — Günstig besprochen u. a. in **„Gesellschaft"**, **„Bauhütte"** (R. Taute), **„Daheim"**, **„Litt. Zentralblatt"**, **„Ztschr. für Kirchengeschichte"**, **„Ak. Mh."** (Prof. Pfitzner).

Auswahl litterarischer Denkmäler des deutschen Studententhums.
Nach den Originalausgaben mit Uebersetzungen, Erläuterungen und Illustrationen neu herausgegeben.

I. Joh. Georg Schochs Komoedia vom Studentenleben. Mit 2 Illustrationen, Einleitung und Erläuterungen. — München, Verlag v. Seitz und Schauer, 1892. — **Preis Mk. 2.—**

Burschenschaftl. Blätter VI No. 6 (Sommersem. 1892), S. 133. — **Ueber Land u. Meer**, 1892, No. 43. — **Zeitschrift des Vereins für Volkskunde**, V 1895, Heft 2, S. 226/7 (Prof. Er. Schmidt: „. . . . . treffliche Ausgabe des Schoch'schen Spieles v. W. Fabricius, dem um die Geschichte der Orden wohlverdienten Forscher".) — **Litteraturblatt für germanische und romanische Philologie** von Behaghel u. Neumann 1895, No. 6, S. 190 ff. (L. Fränkel: „. . . wir sind dem strebsamen Herausgeber, aus dessen Feder schon früher das treffliche Buch „Die Studentenorden ꝛc. hervorging, zu aufrichtigem Dank verbunden".) — Beilage zur **Allg. Ztg.** 1892, No. 297.